

**SCHRIFTENREIHE FÜR FLURBEREINIGUNG**

Herausgegeben vom  
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

---

**Heft 56**

# **Flurbereinigung als Ordnungsaufgabe**

Von

**Karlheinz Hottes und Josef Niggemann**  
Geographisches Institut der Ruhr-Universität Bochum  
Forschungsabteilung für Raumordnung



1971

**LANDWIRTSCHAFTSVERLAG GMBH. HILTRUP (WESTF.)**

Zugleich Band V der „Materialien zur Raumordnung“ des Geographischen Institutes der  
Ruhr-Universität Bochum, Forschungsabteilung für Raumordnung

Druck: Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup bei Münster (Westf.)

# **Flurbereinigung als Ordnungsaufgabe**

Von

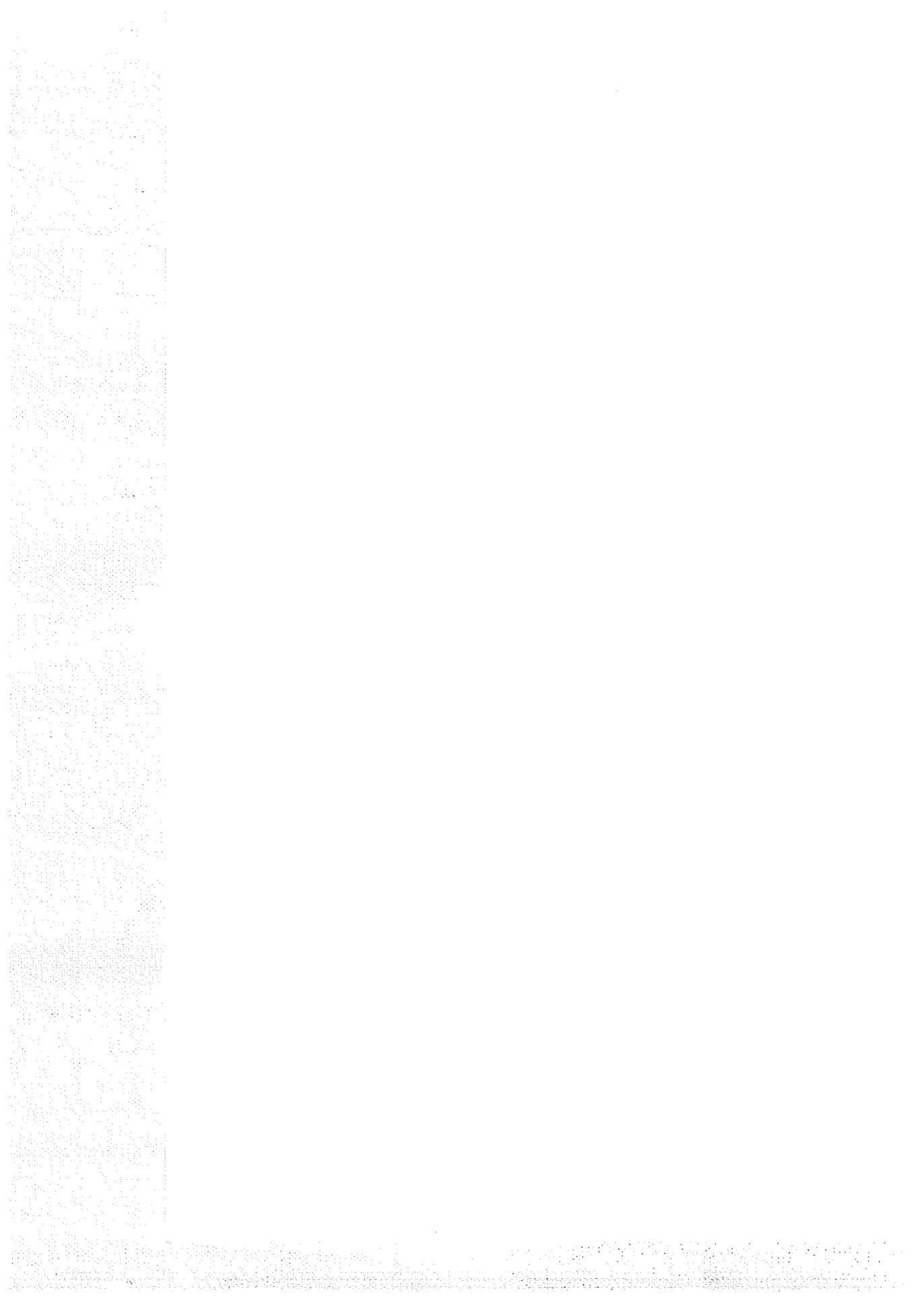
**Karlheinz Hottes und Josef Niggemann**

Geographisches Institut der Ruhr-Universität Bochum  
Forschungsabteilung für Raumordnung



1971

LANDWIRTSCHAFTSVERLAG GMBH. HILTRUP (WESTF.)



## Geleitwort

Die Flurbereinigung ist Ordnungsaufgabe im ländlichen Raum. Hierzu hat sie sich aus der bloßen Zusammenlegung von Grundstücken entwickelt. Diese Entwicklung mußte sich vollziehen, nachdem die Landwirtschaft in die allgemeine Volkswirtschaft integriert und sonach einem — keinesfalls schon abgeschlossenen — strukturellen Anpassungsprozeß unterworfen wurde. Sie beruht überdies darauf, daß der ländliche Raum selbst ebenfalls einen Wandel durchgemacht hat. Er ist nicht mehr nur der Landwirtschaft allein vorbehalten, wenn sie sein Bild auch noch weitgehend bestimmt.

Die Flurbereinigung ist Integralmaßnahme oder auch ländliche Raumordnung geworden. Es rechnet entgegen mancher Kritik dazu immer noch die Verbesserung der Agrarstruktur durch die herkömmlichen Maßnahmen wie Grundstückszusammenlegung, Wirtschaftswegebau und Regelung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse. Ohne diese Maßnahmen ist eine beschleunigte Veränderung der landwirtschaftlichen Betriebsgrößenstruktur, die den Bereich der Vollerwerbsbetriebe konsolidieren soll, undenkbar.

Die Flurbereinigung muß darüber hinaus als Maßnahme zur Förderung der Regionalstruktur verstanden werden. Das gilt vor allem dann, wenn durch den Bau von Bundesfernstraßen, Talsperren, Flugplätzen oder anderen großen öffentlichen Unternehmen für die jeweiligen ländlichen Räume unter Berücksichtigung der regionalen Erfordernisse eine neue Ordnung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen notwendig wird. Selbstverständlich werden von der Flurbereinigung darüber hinaus regionale Belange wahrgenommen, wenn mit ihr Natur und Landschaft in ihren ökologischen Bedingungen verbessert und durch aktive Pflege in ihrem Erholungswert erhöht werden.

Wichtig für die landwirtschaftliche Bevölkerung sind der Ausbau der Infrastruktur und die Dorferneuerung. Hierdurch soll die Landwirtschaft an der Verbesserung der allgemeinen Lebensverhältnisse teilnehmen. Ich bin sicher, daß dieses Ziel künftig immer mehr an Bedeutung gewinnt. Ich begrüße es deshalb sehr, daß mit dem zu erwartenden Städtebauförderungsgesetz gerade auch die Dorferneuerung neuen Auftrieb erhalten soll.

Die vorliegende Arbeit befaßt sich mit den außerlandwirtschaftlichen Vorteilen der Flurbereinigung. Sie ist vorzüglich gelungen. Besonders gern hebe ich hervor, daß sich die Verfasser nicht in abstrakte Darstellungen verloren haben. In guter Auswahl greifen sie vielmehr die von den Flurbereinigungsbehörden der Länder geschaffenen konkreten Sachverhalte auf, systematisieren sie und werten sie aus. Für die Flurbereinigung als Ordnungsaufgabe im ländlichen Raum führen die Verfasser den Beweis. Gern sage ich ihnen, Herrn Professor Dr. Dr. Hottes und seinen Mitarbeitern, dafür herzlichen Dank.

Möge die Arbeit den Praktiker bestätigen und zugleich weiter anspornen, den Kritiker — wenn auch nicht unkritisch machen, so doch — vielleicht in mancher Beziehung überzeugen und den Politiker zunächst unterrichten, ihn aber auch in der Bereitschaft zu weiterer Förderung der Flurbereinigung bestärken.

Bonn, im April 1971

Josef Ertl  
Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten

# Vorwort

## **Ländliche Raumordnung tut not!**

Die Umstrukturierung der ländlichen, vorwiegend agrarisch geprägten Kulturlandschaft ist ein sozioökonomisches Erfordernis für die Bevölkerung im ländlichen Raum, will sie — soweit agrarisch wirtschaftend — weiterbestehen oder — ihren Beruf wechselnd — Arbeitsplätze in der angestammten Heimatlandschaft finden. Diese Umstrukturierung vollzieht sich in der Besserung der agrarökonomischen Konditionen, durch Ausbau der verkehrlichen Infrastruktur, die Stärkung des tertiären Sektors in zentralen Orten und das Heranführen an moderner Wohnkomfort.

Der ländliche Raum hat für die industriell-städtisch geprägte Gesellschaft aber noch weitergehende Funktionen:

Er ist Reserveraum für die Ausdehnung der Ballungsgebiete; er bietet die räumliche Voraussetzung zu weiterer industrieller Expansion; er ist Schutzgebiet für die Wassergewinnung; er harmonisiert die Zwischenbereiche zwischen den Ballungen im Sinne des Umweltschutzes.

Darüber hinaus aber ist die ländliche Kulturlandschaft in ihrer Wechselwirkung von Grünland, Äckern, Wäldern, Wasserflächen und ländlichen Siedlungen ein Erholungsgebiet von vielfältigem Reiz für die unterschiedlichsten Ansprüche.

Die Flurbereinigung hat sich ihren Ursprüngen der Besserung der agrarökonomischen Erzeugungsbedingungen mit dem Ziel einer Produktionssteigerung zugewandt. Zusammenlegungen (Konsolidationen) und Wegebau halfen die Folgen übermäßiger Realteilung und den Übergang zu einer nicht mehr zelgengebundenen Wirtschaftsweise zu überwinden. Die seit Kriegsende verstärkt einsetzenden Aussiedlungen erfolgten zunächst ebenfalls aus agrarökonomischen Gründen. Die dann aber ebenfalls einsetzenden umfangreichen Wasserbaumaßnahmen — über Drainage und Bachbegradigungen hinaus — wiesen schon in Richtung auf außeragrarisches Zielsetzungen.

Zu untersuchen, in welchem Umfang die Flurbereinigungsbehörden heute über die rein agrarische Zielsetzung hinaus vollziehende Instrumente zur

Ordnung des ländlichen Raumes

geworden sind, war Anlaß zu einer Untersuchung im Rahmen unserer Forschungsabteilung für Raumordnung — in einer Zeit, da Planen und Ordnen mehr der städtisch-industriellen Ballungsräumen gilt, da Landschaftspflege und Umweltschutz aber als gleichwertige korrespondierende Lebenserfordernisse erkannt sind.

Karlheinz Hottes  
zugleich für

D. Hafemann — H. Liedtke — P. Schöller

Bochum, im März 1971

# Inhaltsverzeichnis

## Zur Einführung

<b>Einleitung: Aktueller Anlaß — Problemstellung — Untersuchungsmethode</b>	11
<b>I. Der Maßnahmenkatalog</b>	14
Maßnahmen mit Vorrang für den Gemeindebedarfssektor	15
A. Verkehrswege und -anlagen	15
1. Straßen und Autobahnen	15
2. Anlagen für den ruhenden Verkehr	15
3. Verkehrsflughäfen	15
4. Wasserstraßen	16
B. Wasserwirtschaftliche Anlagen	16
1. Quellschutz / Trinkwasserschutz	16
2. Hochwasserschutz	16
3. Talsperren	17
C. Anlagen der Entsorgung	17
1. Abwasserbeseitigung	17
a) Kanalisation	17
b) Kläranlagen	17
c) Verrieselung / Verregnung	17
2. Abfallbeseitigung	18
D. Verteidigungsanlagen	18
1. Militärflugplätze	18
2. Truppenübungsplätze	19
3. Festungsgelände	19
E. Zentralität und Verwaltung	21
F. Erholung, Landschaftsschutz, Landschaftspflege	21
Maßnahmen mit Vorrang für den Privatbedarfssektor	23
G. Siedelflächen	23
H. Industrie- und Gewerbeflächen	25
1. Industrielle Abbauflächen	25
2. Industrieaugelände	26
3. Handwerkliche Betriebsfläche	27
4. Flächenextensive Anlagen des Dienstleistungssektors	27
<b>II. Statistik der Maßnahmearten</b>	28
A. Zur Auswertung der Fragebögen	28
B. Die Gliederung der Verfahrenstypen	29
C. Die Verfahrenstypen in den einzelnen Bundesländern	31
<b>III. Die Maßnahmenkombinationen</b>	40
A. Die gemeindliche Neuordnung	40
1. Konkurrenz und Zusammenarbeit der Planungsträger	40
2. Beispiele	40
a) Weseke (Kreis Borken)	40
b) Lotte (Kreis Tecklenburg)	42
c) Greven bei Münster	44
d) Bovenden	46
3. Vorschläge zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Planungsträger	46

B. Die überörtliche Neuordnung .....	4
1. Konkurrenz und Zusammenarbeit der Planungsträger .....	4
2. Beispiele .....	4
a) Großengsee, Fränkische Schweiz .....	4
b) Insel Föhr .....	4
c) Die Schmutterregulierung .....	5
d) Jevenstedt und Schülpe (Kreis Rendsburg) .....	5
3. Vorschläge zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Planungsträger ..	5
C. Regionale Neuordnung und überregionale Neuordnung .....	5
1. Konkurrenz und Zusammenarbeit der Planungsträger .....	5
2. Beispiele .....	5
a) Staufstufe Geesthacht .....	5
b) Das Programm Nord .....	5
c) Die Verfahren in der Oberrheinebene .....	6
3. Vorschläge zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Planungsträger ..	6
<b>IV. Die Maßnahmeneffizienz .....</b>	<b>6</b>
A. Gesetzlicher Auftrag und Durchführung der Flurbereinigungsmaßnahmen ..	6
B. Die organisatorische Effizienz .....	6
1. Die Organisationsaufgaben in den einzelnen Bundesländern .....	6
2. Die Organisation der Zusammenarbeit der Flurbereinigung mit anderen Planungsträgern .....	6
C. Die soziale Effizienz .....	6
1. Die sich verändernde Stellung der Landwirte im sozialen Gesamtgefüge..	6
2. Die Stilllegung von Grenzertragsböden in ihrer sozial-politischen Effizienz	6
D. Die öffentlichkeitsbezogene Effizienz (public relations) .....	6
<b>V. Der gesellschaftspolitische Auftrag an die Flurbereinigung .....</b>	<b>6</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>7</b>
 <b>Karten-Legende: Faltblatt hinter Literaturverzeichnis</b>	

## Zur Einführung

Nach vollzogener Konstituierung des Geographischen Institutes an der neuen Ruhr-Universität erschien es mir als eine notwendige, im Rahmen der Ausbildung junger Diplom-Geographen ja nützliche Aufgabe, nicht nur den industriell und städtisch geprägten Raum, wie im Ruhrgebiet naheliegend, in den Forschungsbereich der Wirtschaftsgeographie einzubeziehen. Die Tatsache, daß der „Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk“ in seinem Verbandsgebiet den Tätigkeitsbereich der Flurbereinigung, wenn nicht de jure, so doch faktisch mit versieht, ließ die Frage entstehen, wer bzw. ob und inwieweit bei der Ordnung ländlicher Räume und anderer industrialisiert verstädterter Räume die Flurbereinigungs- bzw. Kulturämter planend und ausführend in den Bereich außeragrarischer Raumordnung und neuerdings auch in den Umweltschutz eingreifen.

Eine solche Untersuchung mußte schon im Hinblick auf die unterschiedliche Organisation der Landesplanungsinstitutionen und Flurbereinigungsbehörden mehrere Bundesländer umfassen und ging damit über die finanzielle Möglichkeit eines Universitätsinstitutes weit hinaus. Herr Präsident Lillotte vom Landesamt für Agrarordnung in Münster, der uns auch beim Fortgang unserer Arbeiten ein stets wohlwollender Ratgeber in Flurbereinigungs-Fachfragen war, machte mir Mut, unser Forschungsanliegen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorzutragen und um angemessene Forschungsmittel zu bitten. Diesem Antrag wurde im Mai 1968 stattgegeben und die Geländearbeiten sogleich aufgenommen und im Laufe der 1½-jährigen Bearbeitungszeit auf alle Bundesländer mit Ausnahme der Stadtstaaten ausgedehnt.

Die Organisation, Leitung und Kontrolle der Geländearbeiten und Interviews lagen dabei im wesentlichen in Händen von Herrn Dr. Niggemann, der mir darüber hinaus bei der Gesamtleitung zu Hand ging und bei der Bereisung zahlreicher Flurbereinigungs-Landesplanungsbehörden ein steter Begleiter war. Um die Nachbereitung der empirisch ermittelten Ergebnisse machte sich besonders Frau Traute Weinzierl geb. Steinkrüger, heute Studienreferendarin in Hessen, Herr cand. geogr. Einhard Schmidt sowie Fräulein cand. geogr. Gerlach und Herr cand. geogr. Niclaß verdient. Sie waren auch der Stamm für unsere unermüdliche Kartierungsgruppe, der das (heutige) Realschullehrer-Ehepaar Ursula und Frank Fischer und die Herren cand. geogr. De Wendt, Hartmut Bulwien, Bernhard Jankowski und der leider verstorbene Jörg Muscheid angehörten. Herr Assessor Georg Duchatsch, Assistent am vorübergehend bestehenden Institut für Raumplanung und Baurecht, übernahm die Bearbeitung des juristischen Komplexes. Alle Mitarbeiter in diesen harmonisch funktionierenden Teams verdienen Anerkennung und Dank!

Ohne die nimmermüde Bereitschaft zu Auskünften, zu Akteneinsichten, zur Einweisung in Gelände und ohne offenes Gespräch, ohne die Unterstützung mit Schriften und Kartenmaterial über alle Stufen der Flurbereinigungsbehörden und der bei ihnen tätigen Beamten, ohne die freimütige Diskussion mit Bauern, Gemeindevertretern und Landesplanungsbehörden über Effizienzfragen, wäre uns selbstverständlich eine Untersuchung unmöglich gewesen. Die Herzlichkeit in der Bereitwilligkeit förderte, ja beflügelte unsere Arbeiten.

Daß mir darüber im Rahmen der Flurbereinigungsseminare des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch die Herren Ministerialrat

H. Schicke und Regierungsdirektor Dr. Quadflieg Gelegenheit geboten war, unsere sich allmählich verdichtenden Ergebnisse einer kontrollierenden Diskussion auch im Gelände zu unterziehen, war besonders dankenswert.

Interviews und Geländearbeit wurden im Frühjahr 1970 abgeschlossen. Die unerwartete, durch Naturschutzjahr und allgemeine Raumordnungsdiskussion stimulierte gesellschaftspolitische Brisanz des Gesamtproblems veranlaßte eine so rasche Veröffentlichung mit nochmaliger Hilfe des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Bochum, im Oktober 1970

Karlheinz Hottes

## **Einleitung:**

### **Aktueller Anlaß — Problemstellung — Untersuchungsmethode**

Mit der Flurbereinigung werden heute immer mehr außeragrarisches raumordnerische Maßnahmen verbunden, die der Planungskompetenz vieler Institutionen von Bund, Ländern, Gemeinden, Körperschaften usw. unterliegen. Flurbereinigung hat daher im Sinne räumlicher Ordnung ländlicher Gebiete in wachsendem Umfang heute Integralmelioration zum Ziel. Das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) bietet in Verbindung mit dem Raumordnungsgesetz (ROG), den Fachplanungsgesetzen des Bundes, den Landesplanungsgesetzen der Länder, den Landesraumordnungsplänen und -programmen, der Regionalplanung und der Bauleitplanung das Instrumentarium zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen im ländlichen Raum. Daraus ergibt sich notwendigerweise eine enge Zusammenarbeit aller Planungsträger, die nach § 38 FlurbG ihre Planungen in einem Grundsatztermin vorzutragen und abzustimmen haben. Die aufzustellenden „allgemeinen Grundsätze“ sollen eine Konzeption für die Neuordnung des Planungsraumes beinhalten, die über den eng abgesteckten Planungsraum hinausreicht. Im wesentlichen sind es Verkehrsplanungen, wasserwirtschaftliche Planungen, Planungen der Landschaftsgestaltung und nicht zuletzt Landesplanungsziele, die den Rahmen der vorgesehenen Verfahrensgrenzen sprengen. Die nach dem § 4 Raumordnungsgesetz und FlurbG geforderte Koordinierung der raumwirksamen Planungen und Maßnahmen hat nicht nur in räumlich-sachlicher Hinsicht, sondern auch in zeitlicher Abstimmung zu erfolgen. Das Rollengewicht der Flurbereinigungstätigkeit im team-work der Planungsträger ergibt sich ganz eindeutig durch die ihr zufallenden Aufgaben. Diese Aufgaben haben in jedem Verfahren andere Akzente: sei es, daß Zusammensetzung und Gewicht der einzelnen Planungspartner unterschiedlich, sei es, daß die Planungsräume — obwohl ländlich — von unterschiedlicher sozialökonomischer Struktur sind. Die Flurbereinigungsbehörde erhält dabei gegenüber anderen Planungsträgern ein besonderes Gewicht durch den in den §§ 1 und 37 FlurbG festgelegten Gestaltungsauftrag, der im Bundesbaugesetz und den Landesplanungsgesetzen fehlt.

In welchem Umfang — so lautet die Fragestellung — erfüllt die Flurbereinigung heute Ordnungsaufgaben, die über eine agrarische Zweckbestimmung hinausreichen oder gar Aufgaben, die durch außeragrarisches Planungen zweckmäßigerweise — meistens jedoch notwendigerweise — vorgegeben werden. Jegliche Planung, auch die land- und forstwirtschaftliche Vorplanung in Verbindung mit einer Flurbereinigung, muß heute im Rahmen der Landes- und Regionalplanung gesehen werden. Welche Planungskompetenz hat also die Flurbereinigung und welcher Stellenwert kommt ihr in der Landes- und Regionalentwicklung zu, zumal sie gleichzeitig mit der Planungsdurchführung beauftragt ist? Die ausschließlich agrarisch wirksamen Ergebnisse der Flurbereinigungsarbeit sind hinreichend bekannt und wohl generell anerkannt. Weniger bekannt, ja manchmal im Kreuzfeuer der Diskussionen, sind die Leistungen der Flurbereinigungsarbeit auf dem außeragrarisches Sektor, wo die Agrarstrukturplanung mit den Planungen anderer Raumplanungsträger gekoppelt zur Durchführung gelangt. Hier übernimmt die Flurbereinigung entweder die Durchführung der Planungen anderer Raumordnungsträger oder sie macht zumindest die Durchführung erst möglich, indem sie die wesentlichen Voraussetzungen dafür schafft.

Der ländliche Raum, um dessen Neuordnung und Strukturverbesserung es geht, wandelt sich infolge wachsender Industrialisierung, Verstädterung, Technisierung und sozialer Umschichtung mehr und mehr zu einem Raum, in dem die Landwirtschaft zwar ökonomisch immer weniger, als raumumfassendes Strukturelement jedoch eine wesentliche, oft genug lebenswichtige Rolle spielt. In einem solchen Raum kann es nicht mehr ausschließlich um Agrarstrukturplanung gehen: Die flächenzehrende Siedlungstätigkeit, das rasch wachsende Verkehrsaufkommen, der steigende Trink- und Brauchwasserbedarf, der erhöhte Bedarf an Sport- und Erholungsflächen, an notwendigen und zusätzlichen Gemeindebedarfsflächen in vielen ländlichen Gemeinden, und noch darüber hinaus weitgefächerte andere Bedarfsträger stellen Ansprüche an die bisher land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche. War die Flurbereinigung als planendes und ausführendes Instrument in der land- und forstwirtschaftlichen Fläche schon lange die ordnende Hand, so ist sie heute in der Strukturentwicklung und Ordnung des ländlichen Raumes in der Regel auch der verlängerte Arm der Landesplanung und Raumordnung.

Ziel dieser Untersuchung ist es, die außeragrарische raumordnerische Effizienz der Flurbereinigungsarbeit aufzuzeigen. Die Fragestellung zielt daher ausschließlich auf außeragrарisch bedingte Maßnahmen und außeragrарisch erzielte Effekte. Agrарwirtschaftliche Zusammenlegungseffekte, Bodenverbesserungseffekte oder agrарwirtschaftliche Erfolge arrondierter Ausiedlungsgehöfte, agrарwirtschaftlich bedeutsame Wasserbaumaßnahmen wurden trotz raumwirtschaftlicher Wirksamkeit in dieser Untersuchung zunächst außer acht gelassen. Nur wo im Rahmen unserer Fragestellung die Untersuchung agrарischer Nebenwirkungen solcher Maßnahmen — wie etwa beim Wirtschaftswegebau in Fremdenverkehrsgemeinden — unerläßlich war, wurden sie entsprechend berücksichtigt.

Als Untersuchungszeitraum wurden die letzten 20 Jahre gewählt. Mit Hilfe eines Fragebogens erfaßten wir von sämtlichen Flurbereinigungsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland alle Verfahren, die zwischen 1948 und 1968 bis zur Planvorlage durchgeführt wurden. Erste Untersuchungen und Probeerhebungen in Flurbereinigungsämtern im Bereich des Landesamtes für Agrарordnung in Münster ergaben, daß die außeragrарischen Belange in den Flurbereinigungsverfahren seit 1958 stärker berücksichtigt wurden, weshalb die Verfahren für die Zeiträume 1948—1957 und 1958—1968 auf getrennten Fragebögen erhoben wurden. Neben den Angaben über den Umfang der bereinigten Fläche und der Art des Verfahrens interessierten vor allem

1. die auslösenden Faktoren für die Neuordnungsmaßnahmen  
(z. B. Straßenbau, Flugplatzanlage, wasserwirtschaftliche Baumaßnahmen)
2. die auslösenden Körperschaften oder Personenkreise  
(z. B. Landwirte, Gemeinde, Flurbereinigungsbehörde oder Enteignungsbehörde nach § 87 FlurbG)
3. die im Verfahren mitwirkenden raumplanerischen Institutionen  
(z. B. Straßenbauamt, Landschaftsverband, Bezirksplanungsamt, Wasserwirtschaftsamt, Gemeinde, Kreisverwaltung)
4. der Umfang außeragrарischer Maßnahmen in den einzelnen Verfahren  
z. B. Ausweisung von neuen Wohnsiedlungsflächen, Straßentrassen, Industrie-  
flächen, Gemeindebedarfsflächen u. ä.)

Aufgrund dieser Globalerfassung und nachgreifender Interviews erfaßten wir alle Flurbereinigungsmaßnahmen der beiden Zeitabschnitte nach Verfahrens-

schwerpunkten auf Gemeindegrenzenkarten, um ein anschauliches Bild über die schwerpunktmäßige Entwicklung der Flurbereinigungsarbeit in der Bundesrepublik Deutschland zu erhalten.

Danach wurde eine Fülle von Einzel- und Gruppenverfahren in allen Bundesländern speziell kartographisch aufgenommen, um an konkreten Beispielen den Nachweis zu führen, daß die Flurbereinigungsbehörden eine Vielzahl von außer-agrarischen Maßnahmen in den einzelnen Verfahren durchgeführt haben. Gleichzeitig wurde in örtlichen Interviews auch die Frage nach der örtlichen Effizienz, d. h. nach der Bewährung der getroffenen Maßnahmen, gestellt. Mündliche getrennte Schlußbefragungen galten den gegenseitigen Erfahrungen der verschiedenen Planungsträger, im Hinblick auf die organisatorisch und sachlich praktizierte Zusammenarbeit und ihre Erfolge.

## I. Der Maßnahmenkatalog

Sowohl starke öffentliche als auch private Interessen bedingen den Umfang der in Flurbereinigungsverfahren durchgeführten außeragrarisches Maßnahmen. Der Katalog dieser Maßnahmen ist außerordentlich breit gefächert. Flurbereinigungsfachleute wissen eine Fülle solcher Maßnahmen aus ihren laufenden Verfahren aufzuzählen. Vielfach sind es nur „kleine“, in der Fläche wenig in Erscheinung tretende Maßnahmen oder Anlagen wie die Ausweisung von geringen Flächen für den Gemeinbedarf am Ortsrand, die Verrohrung von kleinen verschmutzten Gewässern in der Ortslage oder die Beseitigung eines schienengleichen Bahnüberganges infolge Neugestaltung des Wegenetzes in der Gemarkung. Es können ganz ausgefallene Maßnahmen sein, wie die Beseitigung der Höckerlinie des Westwalls oder die Ausweisung einer Grabungsschutzzone, in der die Archäologen bedeutsame Funde ausgemacht haben. Auf diese kleinen, im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren „miterledigten Dinge“, die durchaus auch zur Raumordnung einer Gemeinde beitragen, kann hier weitgehend verzichtet werden. Es soll aber erwähnt sein, daß auch solche Maßnahmen, zumal wenn sie gegen gewisse Widerstände aus der Teilnehmergeinschaft durchgeführt werden, viel Arbeit bedeuten können und sich auch in Gesamtausführungskosten und Flächenabzügen für die Teilnehmer niederschlagen. Hierher gehören auch die räumlich nicht sichtbaren Leistungen der Flurbereinigungsämter, so insbesondere die teils vermessungstechnische, teils juristische „Ordnungsarbeit“, die erst in den katasteramtlichen Grundbüchern ihren Niederschlag findet. Der Außenstehende macht sich leider kaum eine Vorstellung über die heillos verworrenen Besitzverhältnisse in manchen Gemarkungen. Das Ausmaß der schwierigen Arbeit wird auch nicht selten durch notwendige Aufhebungen von Wegerechten usw. oder sogar durch die Ablösung von Reallasten, die noch auf irgendwelchen Grundstücken liegen, vermehrt. Erst auf der Basis dieser Vorleistungen läßt sich wirkliche Raumplanung und -ordnung beginnen. Zu dieser „unsichtbaren“ Ordnungsaufgabe der Flurbereinigung gehören auch Wertfindung, Wertvergleich und Bewertung der Grundstücke, die erst eine gerechte Abfindung aller Beteiligten gewährleisten.

Die koordinierend planende Ordnungsarbeit der Flurbereinigung hat dadurch auch vielfach den Charakter einer umfassenden **Schadensregulierung**. Je umfangreicher sich der Raumanpruch von außeragrarisches Maßnahmen in der landwirtschaftlich genutzten Fläche niederschlägt, um so wichtiger ist die der Flurbereinigung zufallende Aufgabe, die betroffenen Grundeigentümer für den Flächenverlust zu entschädigen und durch Neuordnung der Flur Wirtschafterschwernisse zu vermeiden. Nicht umsonst wird in den zahlreichen „Unternehmensverfahren“ (nach § 87 FlurbG) der langwierige Weg der Flächenaufbringung über die Enteignungsbehörde vermieden. Die Mitwirkung oder Einschaltung der Flurbereinigung geschieht auch deshalb im öffentlichen (außeragrarisches) Interesse, weil nach § 52 FlurbG die spekulativen Bodenpreisentwicklungen verhindert werden, mit denen die Träger der projektierten Unternehmen zu rechnen haben. Im Rahmen unserer Untersuchung gehören jedoch zum Maßnahmenkatalog in erster Linie Anlagen und Flächenausweisungen, die einen größeren Flächenumfang erfordern.

## **Maßnahmen mit Vorrang für den Gemeinbedarfssektor**

### **A. Verkehrswege und -anlagen**

Das steigende Verkehrsaufkommen, insbesondere des Individual- und Luftverkehrs, beansprucht bei stetigem Wirtschaftswachstum ein immer dichteres Verkehrsnetz mit immer breiteren Trassen und längeren Landebahnen. Der Wasserstraßenverkehr mit seinem Trend zu größeren Schiffseinheiten erfordert breitere Kanäle, Kanalisierung der Flüsse und neue Hafenbecken. Selbst der ruhende Verkehr beansprucht in zunehmendem Maße große Flächen, die von der öffentlichen Hand aufgebracht werden müssen.

#### **1. Straßen und Autobahnen**

Als außeragrarisches-raumordnerische Elementarmaßnahme ist der Straßenbau besonders geeignet, die raumwirksame Tätigkeit der Flurbereinigung zu verdeutlichen:

Durch Straßenbaumaßnahmen werden auch die meisten Unternehmensverfahren ausgelöst. Der hohe Flächenbedarf für das Unternehmen läßt sich in einem Flurbereinigungsverfahren am schnellsten und unkompliziertesten decken. Da die Straßenbaumaßnahmen in der landwirtschaftlichen Fläche Zerschneidungsschäden verursachen, das alte Wirtschaftswegenetz unbrauchbar und meistens auch ein neues Gewässernetz notwendig machen, steht die Flurbereinigung hier voll im Dienste der Verkehrsplanung.

Was für den Bau von Bundes-, Land- und Kreisstraßen gilt, trifft erst recht für den Bau von Autobahnen zu. Entlang der neu projektierten Autobahnen finden sich in der Regel ganze Verfahrensketten. Um den hohen Landbedarf befriedigen zu können, ist es vielfach unumgänglich, Umsiedlungen landwirtschaftlicher Betriebe vorzunehmen, Brückenbauten zu errichten und umfangreiche Wasserbaumaßnahmen durchzuführen, um das stärker anfallende Regenwasser von den Trassen abzuleiten. Straßen- und Autobahnbaustellen stellen zwar nur Elementarmaßnahmen der Raumordnung dar, sind aber stets und zwangsläufig mit raumordnerischen Folge- oder Begleitmaßnahmen verbunden, die nicht allein dem Sektor Agrarwirtschaft zuzuordnen sind.

#### **2. Anlagen für den ruhenden Verkehr**

Als Anlagen des ruhenden Verkehrs sind Autobahnrastplätze, Autobahnraststätten mit ihren weiträumigen Parkplätzen und Parkplätze in der Nähe von Sportplätzen, Schwimmbädern usw. anzusehen. Im Rahmen der Flurbereinigungen lassen sich die Flächen dafür leicht ausweisen und ausgestalten. Selbst bei der Dorferneuerung im Zuge von Flurbereinigungen trägt man den Erfordernissen des ruhenden Verkehrs durch die Ausweisung von Autostellplätzen Rechnung. Gerade für Fremdenverkehrsorte und Ausflugsziele (an Seen und Aussichtspunkten) kommt der Bewältigung des ruhenden Verkehrs besondere Bedeutung zu.

#### **3. Verkehrsflughäfen**

Der Ausbau bestehender Flughäfen und deren Neuanlage sind Maßnahmen, die neben ihrem großen Flächenbedarf ähnliche Begleitmaßnahmen wie der Autobahnbaustellen zur Folge haben: Die verstärkt anfallenden Niederschlagsmengen von den Landebahnen müssen in einem neuen Gewässernetz abgeführt, das Wegenetz der veränderten Situation angepaßt und Umsiedlungen aus den Lärmzonen vor-

genommen werden. Bei dieser Elementarmaßnahme kommen die wirklich großen Aufgaben eigentlich erst noch auch der Flurbereinigung zu: Das Flugverkehrsnetz wird einerseits dichter — auf der anderen Seite müssen die Anlagen infolge des Einsatzes von Großraum-Flugzeugen flächenmäßig immer größer ausgebaut werden.

#### **4. Wasserstraßen**

Auch für den Schifffahrtskanalbau als Elementarmaßnahme gelten ähnliche Erfordernisse wie für den Autobahnbau. Neben dem Landbedarf für die Kanaltassen müssen weitere Flächen für Hafenbecken, Schleusenanlagen, Liege- und Verladeplätze ausgewiesen werden. Als Begleitmaßnahmen gestalten sich die Neuplanung des Straßen- und Schienenverkehrs sowie eine meist kostspielige Neuanlage von Fluß- und Bachläufen entlang der Trasse als schwierige Aufgaben. Gerade an diesem Beispiel sollte deutlich werden, daß die raumordnerische Tätigkeit der Flurbereinigungsarbeit mit der bloßen Flächenausweisung für die Trasse nicht erfüllt ist.

### **B. Wasserwirtschaftliche Anlagen**

Als in zunehmendem Umfang raumbeanspruchende Maßnahmen sind auch die Flächenausweisungen für wasserwirtschaftliche Belange zu sehen. Bei der Aufstellung von regionalen Wasserbilanzen ist man zu der Erkenntnis gekommen, daß zumindest die natürlichen Trinkwasservorräte entsprechend des steigenden Bedarfs nicht unerschöpflich sind. Neben der Ausweisung von Schutzflächen fallen als Großbaumaßnahmen die Stauseeanlagen (Dämme) mit erheblichem Flächenbedarf und Hochwasserschutzbauten (Deiche), Wildbachverbauung, der Bau von Rückhaltebecken und Pumpspeicherwerken ins Gewicht.

#### **1. Quellschutz / Trinkwasserschutz**

Die Ausweisung von Quellschutzgebieten ist als Raumordnungsmaßnahme in Flurbereinigungsverfahren insofern von Bedeutung, als man dadurch die Möglichkeit hat, die Fläche leicht in den Besitz der öffentlichen Hand (Gemeinde oder kommunaler Trinkwasserverband) bringen kann. In den drei Zonen der Trinkwasserschutzgebiete, für die abgestufte Nutzungsmodalitäten gelten, lassen sich die Besitzverhältnisse und die Abwicklung der Nutzungsentschädigungen mit Hilfe der Flurbereinigung am besten regeln.

#### **2. Hochwasserschutz**

Unter dieser Elementarmaßnahme sind vor allem der Bau von Dämmen, Deichen, Rückhaltebecken und die Verbauung von Wildbächen zu fassen. Handelt es sich hierbei um Maßnahmen von sichtbar erheblichem Bauvolumen, so gibt es auch eine Vielzahl wenig in Erscheinung tretender Bauwerke, die dem Hochwasserschutz dienen: Dazu gehören die vorflutverbessernden Wasserbaumaßnahmen z. B. im gesamten norddeutschen Tiefland oder auch der Wirtschaftswegebau mit bergseitiger Neigung im Gebirge. Sowohl bei der Binnenentwässerung als auch bei den umfangreichen Küstenschutzmaßnahmen fallen der Flurbereinigung erhebliche Aufgaben von überregionaler, z. T. sogar länderübergreifender Bedeutung zu.

### 3. Talsperren

Beim Bau oder der Vergrößerung von Talsperren hat die Flurbereinigung neben der Funktion der Flächenausweisung für den Stauraum zahlreiche Aufgaben, die durch die Maßnahme bedingt sind: Talsperren haben in zunehmendem Maße neben ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung Erholungsfunktionen, denen die Flurbereinigung schon bei der Anlage Rechnung zu tragen hat. Es ist daher vordringlich erforderlich, die Ufergelände in den Besitz der öffentlichen Hand oder von Körperschaften zu bringen, die die Gewähr dafür leisten, daß die Ufergelände von Individualbebauung freigehalten werden. Das öffentliche Interesse fordert weiterhin die Ausweisung von Campingplätzen, Parkplätzen und ähnlichen Anlagen in Ufernähe. Eine Flurbereinigung bietet sich für diese Aufgabe in geradezu hervorragender Weise an, zumal als zwangsläufige Folge der Stauseeanlage auch ein neues Straßennetz und Rundwanderwege zu bauen sind. Die Umsiedlung landwirtschaftlicher Betriebe oder ganzer Siedlungen aus den aufzustauenden Tälern und die Verlegung von Eisenbahnlinien sind mit dieser Elementarmaßnahme ebenfalls zwangsläufig verbunden. Die Flurbereinigung kann hier vor der Aufgabe stehen, völlig neue Siedlungen planen zu müssen. Die Schadensregulierung nach dem Grundsatz der wertgleichen Abfindung gestaltet sich entsprechend des Flächenbedarfs und Bauvolumens besonders schwierig.

### C. Anlagen der Entsorgung

Abwasser- und Abfallbeseitigung sind kommunale Aufgaben, für die sich den Städten und Gemeinden die Problemfrage stellt: Wohin damit? In der Regel ist es der ländliche Raum, der die Abwässer und Abfälle „schlucken“ muß, und die Kommunen bedienen sich gern der Flurbereinigung, um sich die notwendigen Flächen dafür an geeigneten Stellen ausweisen zu lassen.

#### 1. Abwasserbeseitigung

- a) **Kanalisation.** Diese außeragrarisches Elementarmaßnahme dient letztlich der Sauberhaltung der Gewässer. Das öffentliche Interesse: Hygiene, Volksgesundheit, ist damit unmittelbar angesprochen. Viele Gemeinden verdanken der Flurbereinigung, die im Zuge der Dorfsanierung den Bau einer Kanalisation ermöglichte, erst ausreichende hygienische Verhältnisse und damit Attraktivität für Fremdenverkehrs- und Industriebetriebe, Grundvoraussetzung für die weitere Entwicklung der Gemeinden. Die Flächenausweisung für den Bau von Kläranlagen ist inzwischen selbstverständlicher Bestandteil der Flurbereinigungsarbeit geworden.
- b) **Kläranlagen.** Die Abwasserbeseitigung außeragrarischer Räume, also aus Großstädten, Städten und industriell-städtischen Ballungsräumen ist ein akutes Problem geworden, zu dessen Lösung die Flurbereinigung oft genug zur vielfältigen Hilfestellung herangezogen wird. Im allgemeinen werden die Abwässer in biologischen Kläranlagen gereinigt, deren Bau- und Betriebskosten Millionensummen jährlich verschlingen. Diese Kläranlagen mit ihren Klär- und Schlammbecken werden aufgrund ihrer Geruchsbildungen meistens abseits der städtischen Siedlungen in der freien Flur ausgewiesen.
- c) **Verrieselung / Verregnung.** Die Flurbereinigung bietet aber noch die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Verwertung der Abwässer. Das kann in Form der Ausweisung von Verrieselungsflächen erfolgen oder in Form von Verregnungsanlagen für diese Abwässer. Die Verrieselung hat sich jedoch als unwirtschaftlich erwiesen, weil die Polderflächen für einen sinnvollen Maschineneinsatz heute zu klein sind. Die Verregnung der städtischen Abwässer zeitigt

dagegen gute Erfolge. Die Einschaltung der Flurbereinigung für diese Art der Abwasserbeseitigung ist notwendig, weil die Besitzverhältnisse im Beregnungsgebiet den unterirdisch verlegten Druckrohrsystemen zugeordnet werden müssen: d. h. um Druckverluste zu vermeiden, dürfen die Parzellen von den Hydranten nur bestimmte Entfernungen aufweisen. Um eine schnelle Verlegung der fliegenden Rohrleitungen durchführen zu können, muß für den Rohrtransport ein entsprechendes Wegenetz in die Verregnungsfläche gebaut werden. Die Entwässerung der Beregnungsfläche fordert ein technisch und geländemäßig sinnvolles Grabennetz. Eine Koordinierungsarbeit solchen Ausmaßes ist nur durch eine Flurbereinigung möglich, weil es eine Unzahl kulturtechnischer Baumaßnahmen zu errichten gilt, die nur in der richtigen Anordnung erstellt, das Unternehmen rentabel arbeiten lassen. Die Abwässer der Städte Braunschweig (250 000 Einwohner) und Wolfsburg (90 000 Einwohner) werden in solchen, von der Flurbereinigung erstellten Anlagen beseitigt.

## **2. Die Abfallbeseitigung**

Ähnliche Aufgaben wie bei der Abwasserbeseitigung erwachsen der Flurbereinigung durch das Problem der Abfallbeseitigung. Die Müllkippen-Gelände-Ausweisung gehört in allen Verfahren zur Regel. Auch hier ist, wie bei den Kläranlagen, die Wahl des Platzes ausschlaggebend: nicht jeder verlassene Steinbruch und jede ausgebeutete Kiesgrube kann man dafür ausweisen und benutzen. Es liegt auch hier in der Verantwortung der koordinierenden Tätigkeit der Flurbereinigungsbehörde, etwaige Verseuchungen des Grundwassers zu vermeiden und den Ort einer Mülldeponie entsprechend zu wählen.

## **D. Verteidigungsanlagen**

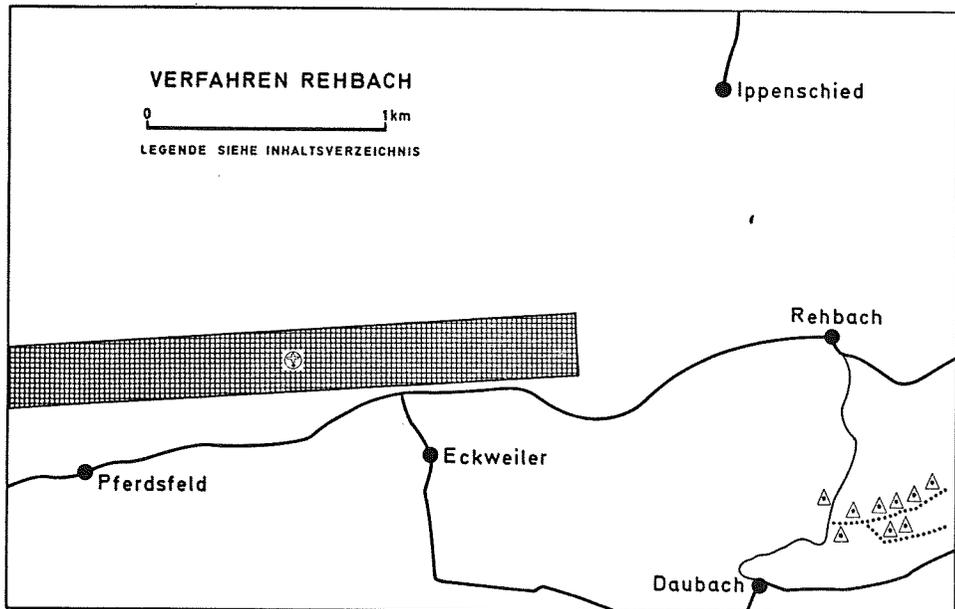
Als Verteidigungsanlagen sind zwar in erster Linie Truppenübungs- und Militärflugplätze anzusehen, der Flurbereinigung fallen jedoch mehr Aufgaben für Verteidigungszwecke zu, als es den Anschein hat. Auf dem Sektor des Straßenbaus sei nur darauf hingewiesen, daß manche, für den öffentlichen Verkehr belanglosen Straßen nur deswegen besonders breit und stabil ausgebaut werden, weil sich am Ende dieser Straßen militärische Anlagen befinden, die mit schweren Fahrzeugen erreichbar sein müssen, oder: ein Autobahnabschnitt ist deswegen besonders breit angelegt, weil er für den Ernstfall als Militärflugplatz vorgesehen ist. Neben der Fahr- bzw. Landebahn, in der der mittlere Grünstreifen fehlt, sind besondere Stellplätze für Flug- und andere Fahrzeuge ausgebaut. Da über solche kilometerlangen Flugplatzautobahnen keine Brücken führen dürfen, Unterführungen im ebenen Gelände nicht möglich sind, hat die Flurbereinigung die inzwischen geschilderten Aufgaben in der weiteren Fläche wahrzunehmen. Die Beispiele lassen sich mehren, würden aber zu sehr in militärtechnische Einzelheiten führen.

### **1. Militärflugplätze**

Neben der Flächenausweisung für die Landebahnen von Militärflugplätzen fällt den Flurbereinigungsbehörden die umfangreiche Aufgabe der Schadensregulierung zu: In der Regel müssen kostspielige Umsiedlungen (meist ganze Dörfer) vorgenommen werden, Sicherheitszonen neben den Landebahnen und in den Einflug- und Startschneisen sowie Flächen für flugtechnische Anlagen (Radar- und Kontrollanlagen, Positionslampen usw.) sind erforderlich<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. Karte Rehbach.

Bedingt durch die Änderung der Flugtechnik müssen bestehende Militärflugplätze in ihrem Grundriß verändert werden: Die Verwendung von Düsenflugzeugen verlangt längere Startbahnen, für die die Windrichtung keine ausschlaggebende Rolle mehr spielt (alte, für Propellermaschinen gebaute Startbahnen hatten meist einen Dreiecksgrundriß). Der erforderliche Grundstücksaustausch, notwendige Rekultivierungsmaßnahmen und schon beschriebene Arbeiten werden von der Flurbereinigung geleistet.



Entwurf: KH. Hottes — Kartographie: P. Kamelski

## 2. Truppenübungsplätze

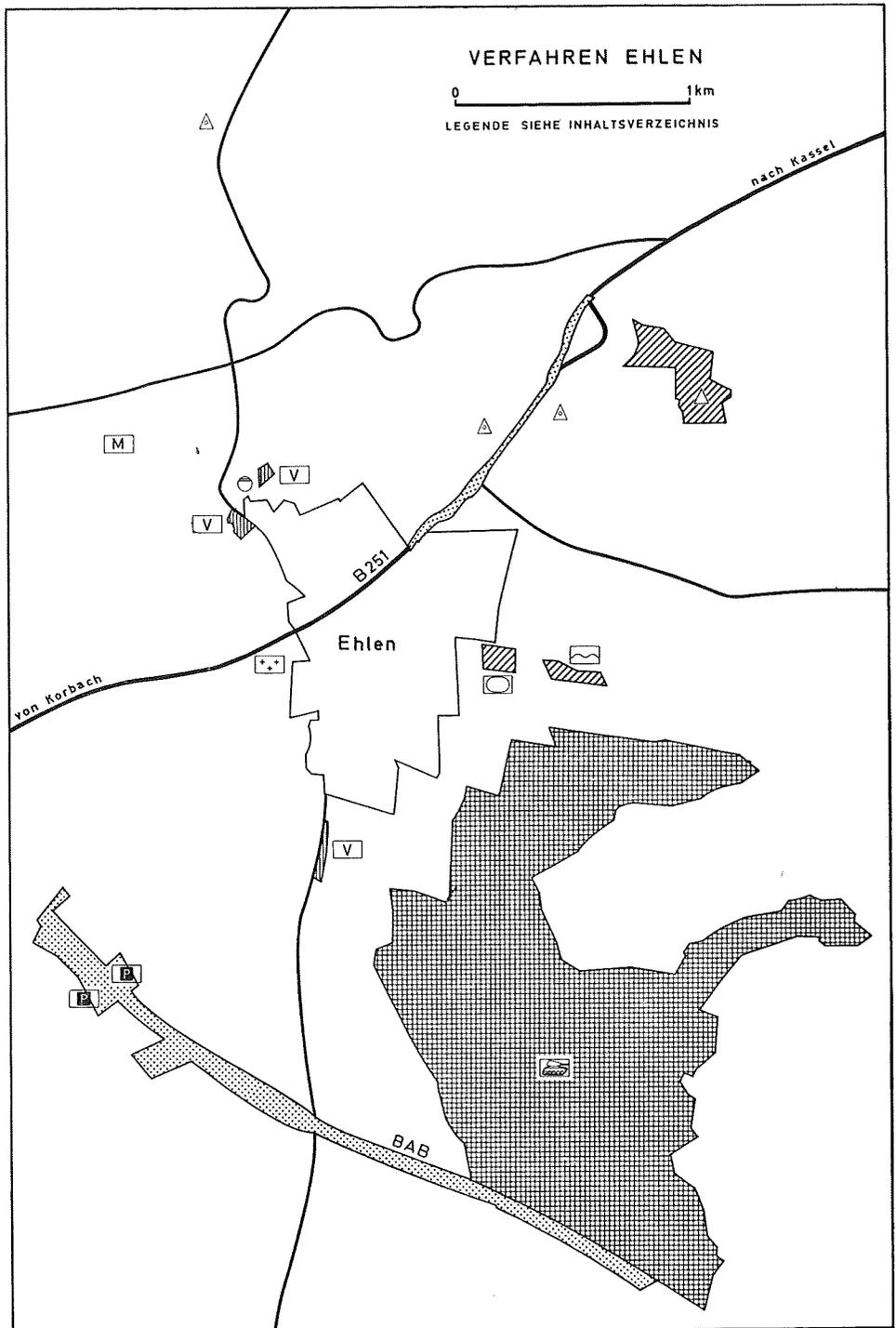
Einen besonders hohen Flächenbedarf haben auch Truppen- oder Standortübungsplätze. Bei der Erweiterung solcher Plätze hat die Flurbereinigung ebenfalls die Aufgabe, die notwendigen Flächen aufzubringen, was entweder durch Umsiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben oder durch Rodung und Austausch von Forstflächen erfolgte<sup>2)</sup>.

Umgekehrt kann der Flurbereinigung auch die Aufgabe zufallen, nicht mehr benötigtes Truppenübungsgelände zu reprivatisieren: Die Gemarkung Dahlherda (Rhön) wurde durch die Siedlungsgesellschaft „Hessische Heimat“ vom Bund angekauft und unter Anwendung des Domänenaufteilungsparagraphen (§ 86 FlurbG) durch die Flurbereinigung aufgeteilt.

## 3. Festungsgelände

Auf die Entfestigungsarbeiten am früheren „Westwall“ und die damit zusammenhängende teilweise Reprivatisierung wurde bereits hingewiesen.

<sup>2)</sup> Vgl. Karte Ehlen.



Entwurf: KH. Hottes — Kartographie: P. Kamelski

## **E. Zentralität und Verwaltung**

Die hier anzuführenden Flurbereinigungsarbeiten dienen der Verbesserung der zentralörtlichen Infrastruktur. Allerdings gibt es bisher in Deutschland nur wenige Beispiele an denen sich die Stärkung der zentralörtlichen Infrastruktur als erklärtes Ziel — und somit Elementarmaßnahme — der Flurbereinigung nachweisen läßt. In Zukunft jedoch werden der Flurbereinigung dadurch Aufgaben erwachsen, daß man einerseits im Zuge der kommunalen Neugliederung, andererseits aus Gründen der „Aktivsanierung“ in ländlichen Räumen, den schwerpunktmäßigen Ausbau zentraler Orte vornehmen muß. Nach den Empfehlungen des Beirats für Raumordnung beim Bundesminister des Innern, Folge 2, 1969, soll für den Ausbau eines solchen zentralen Ortes im ländlichen Bereich ein Mindesteinzugsbereich von 20 000 Einwohnern die Voraussetzung sein, um erfolgreiche Industrieansiedlungen vornehmen zu können. Als Voraussetzung für den Ausbau der zentralörtlichen Infrastruktur fällt dabei der Flurbereinigung die Aufgabe zu, das Verkehrsnetz auf diesen Ort hin auszurichten, für die bauliche Entwicklung, Industrieansiedlungen und Gemeindebedarfsflächen zum Bau und Ausbau von Mittelpunktschulen, Verwaltungseinrichtungen, Schwimmbädern, Erholungs- und Kultureinrichtungen geeignete Flächen auszuweisen. Mit diesen Aufgaben steht die Flurbereinigung voll in der Durchsetzung regionalplanerischer und verwaltungsreformerischer Zielsetzungen.

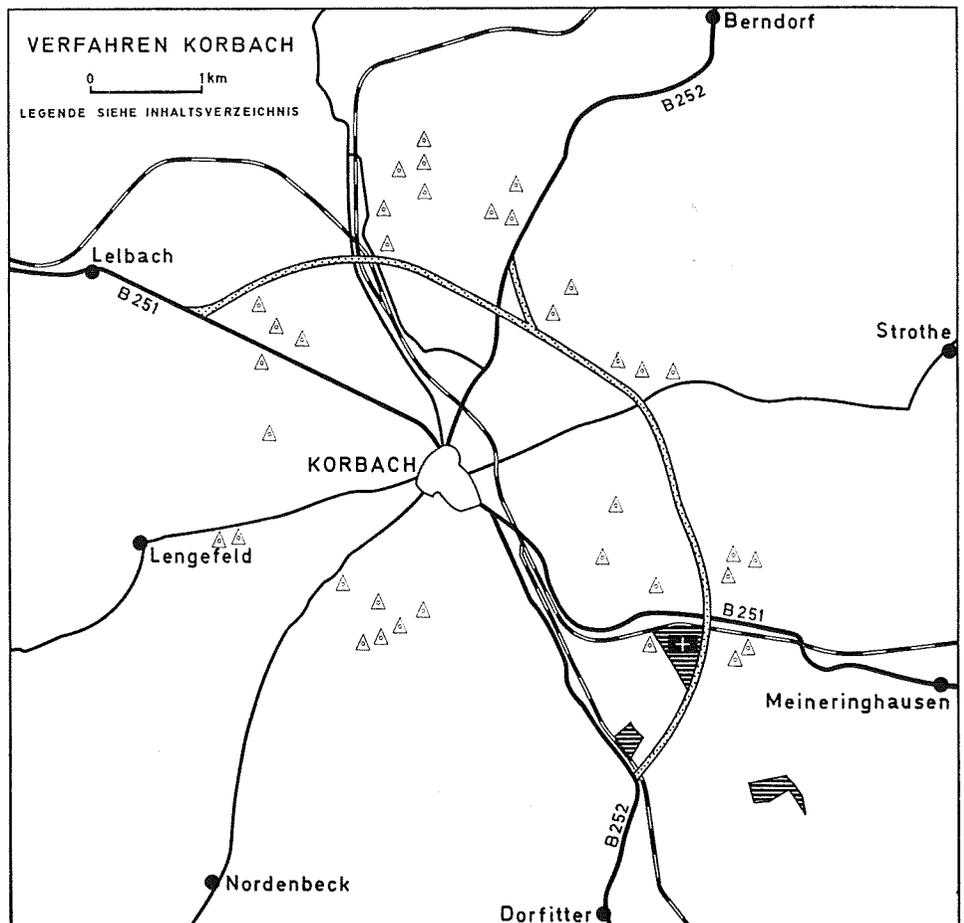
Wengleich die Flurbereinigung bei der kommunalen Neugliederung bisher noch nicht eingeschaltet wurde, kann sie doch wesentlich dazu beitragen, kommunale Zusammenschlüsse dadurch zu ermöglichen, daß zwei oder mehr Gemeinden durch Ausweisung von dazwischen liegenden neuen Siedlungsflächen zusammenwachsen, einen neuen Kern bilden und sinnvolle Siedlungs- und Verwaltungseinheiten bilden. Für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder deren Neukonzeption in Planungsräumen, die mehrere, ehemals selbständige Gemeinden umfassen, bietet sich die Flurbereinigung geradezu an, wurde bislang aber nur in Einzelfällen herangezogen.

Im Dienste der Verwaltungsvereinfachung steht die Flurbereinigung schon heute vielfach, wenn sie in ihren Verfahren Gemeindegrenzregulierungen vornimmt, um die Verpflichtung der Wege- und Gewässerinstandsetzung und -erhaltung für die einzelnen Gemeinden eindeutig zu regeln. Die Gemeindegrenzen sind sonst, auch in der Ausübung von Fischerei- oder Jagdrechten, Streitgrenzen zwischen den Gemeinden.

## **F. Erholung, Landschaftsschutz, Landschaftspflege**

Der steigende Wohlstand in modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften ist von einer Zunahme an Freizeit durch rationalisierungs- und automationsbedingte Arbeitszeitverkürzungen begleitet. Die Mobilität breitester Schichten mit Individualverkehrsmitteln richtet sich mehr und mehr auf Erholung außerhalb industriestädtischer Ballungsräume aus. Der Elementarmaßnahme, Erholungsförderung zu betreiben, kommt die Flurbereinigung in vielfältiger Weise nach. Es ist nicht nur die offene Agrarlandschaft, in der landschaftsschützende, -pflegerische oder -gestaltende Maßnahmen in die Zuständigkeit der Flurbereinigung fallen; der ganze Katalog infrastruktureller Voraussetzungsmaßnahmen für den Fremdenverkehr gehört in diesen Zusammenhang. In vielen, bisher fast rein agrarischen Ungunstgebieten zeigt sich die Tendenz einer sozialen Erosion, die

auf die Landschaft ihre unmittelbaren negativen Auswirkungen zeigt. Einer solchen „passiven Sanierung“ wird zwar in neuerer Zeit häufig das Wort geredet, doch ist die Frage zu stellen, ob es sich unsere Gesellschaft leisten kann, künftig auf diese Räume zu verzichten. Als Produktionsräume sind diese Gebiete sicherlich Grenzertragsgebiete, als Erholungsräume sicherlich nicht: denn die Beanspruchung der übrigen offenen Landschaften durch Verkehr, Siedlung und außer-agrarische Wirtschaft hat solche Ausmaße angenommen, daß man viele dieser Ungunstgebiete durch aktive, wenn auch aufwendige Landschaftsgestaltung im Interesse der Wohlfahrtswirkungen für die Allgemeinheit in Wert setzen muß. Das heißt aber, daß im Zuge gesellschaftlicher Gerechtigkeit diese Lasten nicht der Landwirtschaft angelastet werden können. In den Niederlanden, wo die ländliche Raumordnung schon seit längerer Zeit unter diesem Aspekt betrieben wird, gibt es eine Fülle von Lehrbeispielen der Flurbereinigungsarbeit als Landschaftsgestaltung<sup>1)</sup>.



Entwurf: KH. Hottes — Kartographie: P. Kamelski

<sup>1)</sup> Diesen Fragen wird in einem jetzt anlaufenden Forschungsauftrag „Die Flurbereinigung als Instrument aktiver Landschaftspflege“ noch intensiver nachgegangen werden.

Doch auch in der Bundesrepublik lassen zahlreiche Verfahren der letzten Jahre hoffen, daß sich die Flurbereinigung mehr an den § 38 FlurbG hält, wonach die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes den Erfordernissen der Landschaftspflege Rechnung zu tragen hat. Dabei geht es nicht nur darum, Heckenanpflanzungen vorzunehmen, Feld-Wald-Grenzen zu bereinigen und Grenzertragsböden auszuschneiden, um sie zwecks Aufforstung der Forstverwaltung zu übergeben. Vielmehr geht es darum, einige wenige landwirtschaftliche Betriebe durch Aufstockung funktionsfähig zu machen, aufgebende Betriebe mit ihrem „Abstockungskapital“ auf den Fremdenverkehr umzustellen und die gesamte „dörfliche Infrastruktur“ der Neuorientierung anzupassen.

Als Beispiele für mustergültige Lösungen seien die Verfahren Presberg und Espenschied im Rheingau, die Insel Föhr und die Gemarkung Clausthal-Zellerfeld genannt. In zahlreichen anderen Verfahren werden Maßnahmen für den Fremdenverkehr in vielfältigster Form „miterledigt“: die Ausweisung von Flächen für einen Skilift, die Sprungschanze, den Rundwanderweg, den Campingplatz und die Wochenendhaus-Siedlung. Sie wurden in einer gesonderten Untersuchung im Rahmen dieses Forschungsauftrages von Traute Weinzierl bearbeitet<sup>1)</sup>.

In Korbach erfolgte eine Grobassiedlung der Ackerbürger, um die Stadt mit ihrem altertümlichen Ortsbild attraktiver für den Fremdenverkehr zu machen<sup>2)</sup>.

## **Maßnahmen mit Vorrang für den Privatbedarfssektor**

### **G. Siedelflächen**

Gehören die Wochenendhaus-Flächen in gewisser Hinsicht schon zu den Wohnsiedlungsflächen, kommt doch der Ausweisung von echten Wohnsiedlungsflächen durch die Flurbereinigung seit mehr als drei Jahrzehnten steigende Bedeutung zu, weil

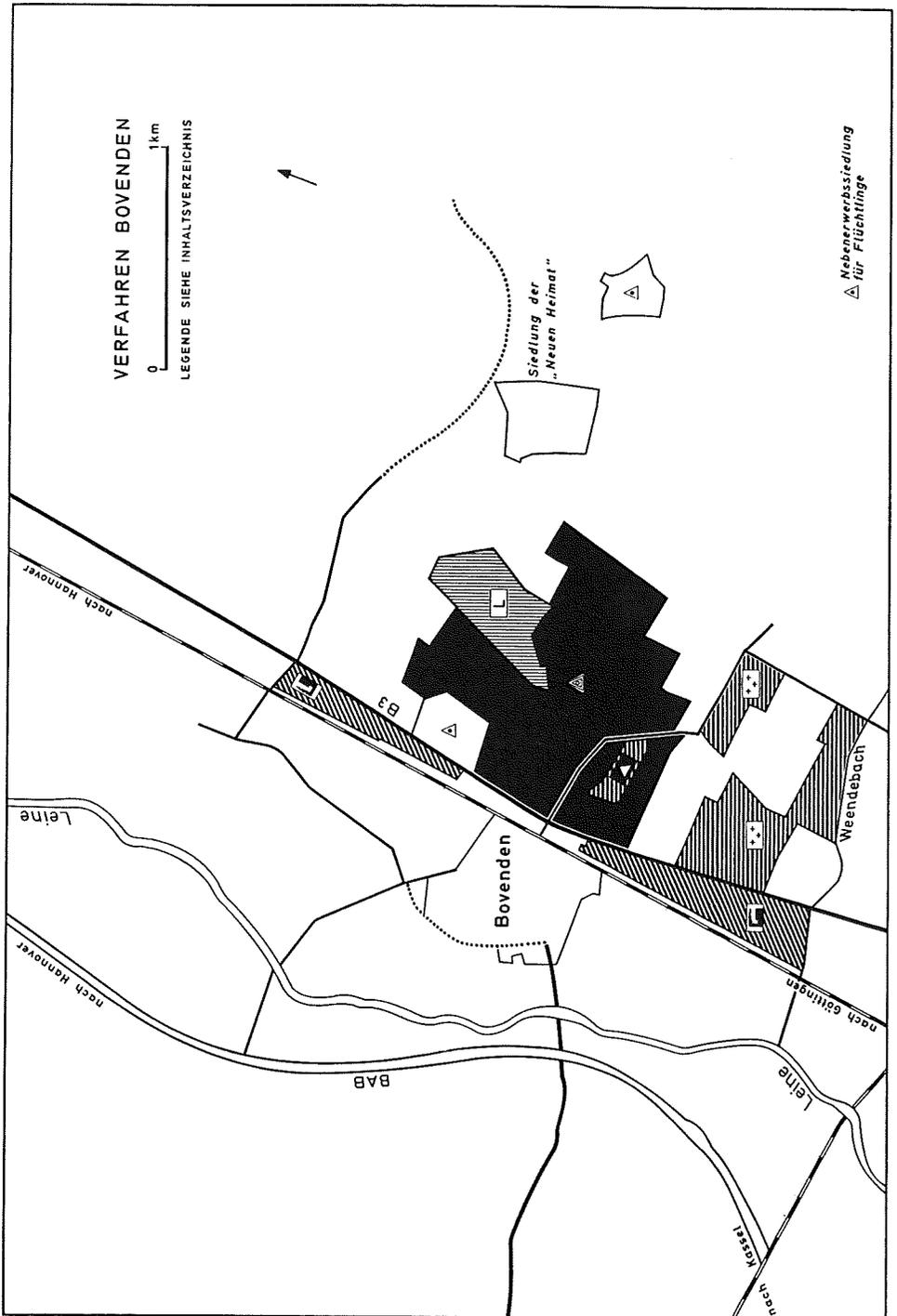
1. die Ausweisung der Gemeinde die Möglichkeit gibt, das Gelände für eine Bebauung aufzuschließen und gleichzeitig parzellieren zu lassen.
2. die Aufstellung von Flächennutzungsplänen durch Flurbereinigungen, den Gemeinden Kosten und Fachpersonal erspart,
3. die neuen Baugrundstücke, weil sie in der Regel im Austausch für landwirtschaftliche Nutzflächen zu angemessenen Preisen in Gemeinde- oder Privatbesitz gelangen, der Bodenpreisspekulation entzogen werden. (Sozialer Wohnungsbau auf dem Lande scheint angesichts der letzten Baupreissteigerungen nur noch auf dieser Basis möglich!)

Über die gemeindlichen und privaten Interessen hinaus erfüllt die Flurbereinigung bei der Ausweisung von Wohnsiedlungsflächen schließlich sogar sozialpolitische Forderungen, die auf dem Baugrundstücksmarkt kaum anders zu verwirklichen sind. Beachtlich ist es, daß sich die Baulandausweisung nicht nur auf fast sämtliche Verfahren ländlicher Gemeinden beschränkt, sondern daß die Flächenausweisung am Rande oder in unmittelbarer Nähe von Städten zu Stadterweiterungen führen kann. Dabei sorgt die Flurbereinigung für eine saubere Abgrenzung von Siedlungs- und Grünflächen einerseits, gegenüber Verkehrs- und Industriegebieten andererseits<sup>3)</sup>, im Falle der Aussiedlung selbstverständlich

<sup>1)</sup> erscheint demnächst in einem Sonderheft der Schriftenreihe für Flurbereinigung unter dem Titel „Raumordnende Flurbereinigungsmaßnahmen in Fremdenverkehrsgemeinden“.

<sup>2)</sup> Vgl. Karte S. 22.

<sup>3)</sup> Vgl. Kartenbeispiele: Bovenden, Krs. Göttingen, Mössingen bei Tübingen.



Entwurf: KH. Hottes — Kartographie: P. Kamelski

für eine Trennung der landwirtschaftlichen Betriebe von vorwiegend nicht landwirtschaftlichen Besiedlungen und Wirtschaftsbetrieben.

Sogar die Erweiterung von Universitäten, die heute manchmal nur über die Errichtung neuer Institutskomplexe am Rande der Städte zu erreichen ist, kann die Einschaltung der Flurbereinigung bedingen und muß in diesem Zusammenhang gesehen werden.

Neue flächenbeanspruchende Siedlungskomplexe öffentlicher Einrichtungen wie Großkrankenhäuser, Sanatorien, Altersheime und Gesamtschulen an Stadträndern werden in Zukunft ihren Flächenbedarf am leichtesten unter Einschaltung der Flurbereinigung decken können.

## **H. Industrie- und Gewerbeflächen**

Industrie- und Gewerbeflächen umfassen hier

1. industrielle Abbauflächen
2. Industrieaugelände
3. handwerkliche Betriebsfläche
4. flächenextensive Anlagen des Dienstleistungssektors.

### **1. Industrielle Abbauflächen**

Die Einschaltung der Flurbereinigung im Zusammenhang mit Abbauflächen geschieht unter zweierlei Gesichtspunkten:

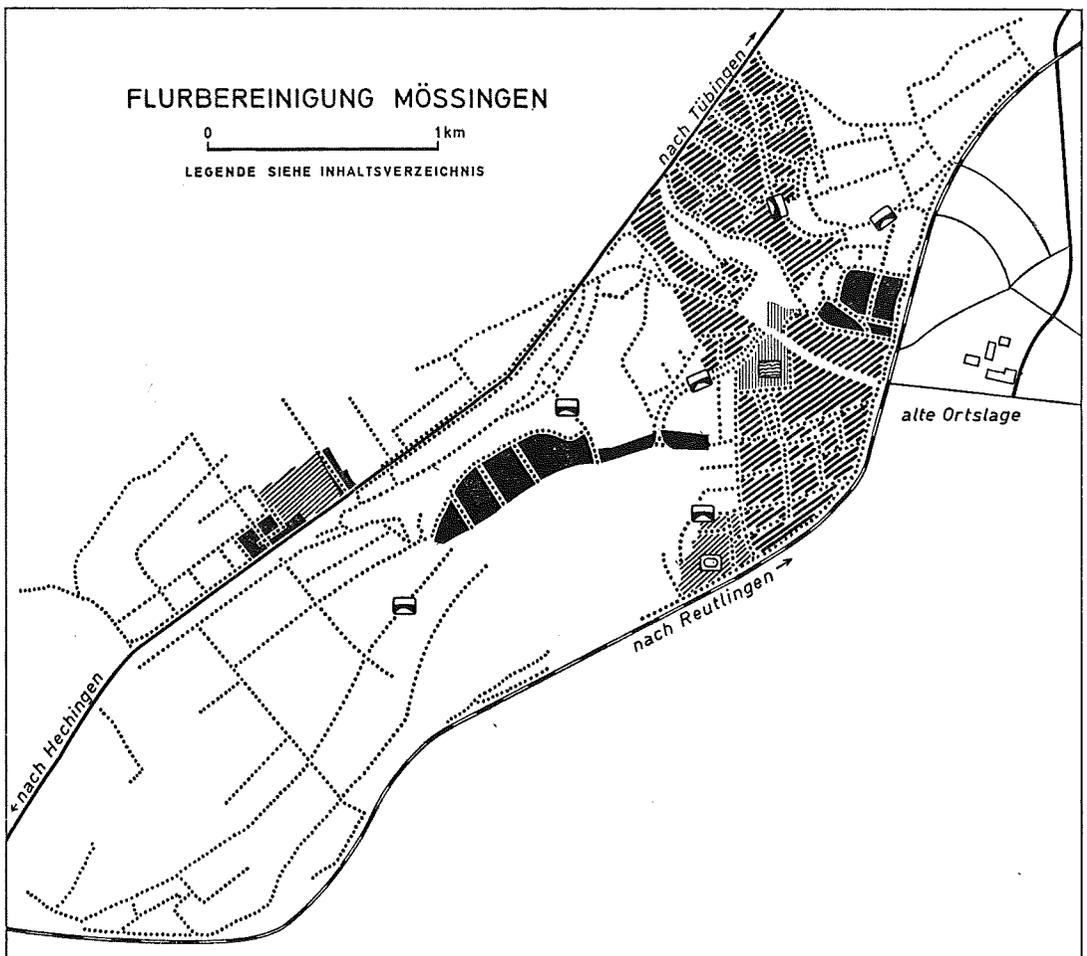
- a) Unter dem Gesichtspunkt der Flächenzuweisung wird dem Unternehmer die Fläche mit den optimalen Abbaubedingungen zugesichert. Die Ausweisung kann planmäßigen Abbau garantieren, wobei sogar die Schadens- oder Abfindungsregulierung für den Grundeigentümer abgewickelt werden kann. Unplanmäßiger („wilder“) Abbau kann unterbunden werden, wenn in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein Flächennutzungsplan ausgearbeitet wird, in dem die Abbaugelände abgegrenzt werden. Hier nimmt die Flurbereinigung eine landschaftskonservierende Ordnungsaufgabe wahr<sup>1)</sup>.
- b) Neben der konservierenden Aufgabe in der Landschaft bestehen für die Flurbereinigung oft aktiv gestalterische Aufgaben in den Abbau-Gebieten. Ob es sich dabei um Flächen handelt, die, wenn unter dem Berggesetz stehend, oft rekultiviert werden müssen, oder als „nicht bergbauliche“ Abbaufläche meist keinerlei Rekultivierungsregelung unterworfen zu sein brauchen, in jedem Falle lassen sich erfahrungsgemäß landschaftliche Schäden nicht vermeiden. Eine Besserung, ja Behebung solcher Schäden durch aktive Landschaftsgestaltung ist in den Abbaugeländen häufig gerade mit Hilfe der Flurbereinigung möglich, so z. B. wenn unter Einbeziehung der Baggerseen z. B. ein Naherholungsgebiet mit Campingplatz, Regatta-See und Bademöglichkeiten geschaffen wird.

Im Bereich großflächigen Braunkohlentagebaus kann der Flurbereinigung die Aufgabe zufallen, eine völlige Neuordnung herbeiführen zu müssen, wobei die Rekultivierungsarbeiten in Koordination mit anderen Dienststellen und den Bergbauunternehmen dem Gestaltungsauftrag der Flurbereinigung untergeordnet werden.

<sup>1)</sup> Im Gegensatz dazu denke man nur an verunstaltete Flußtalabschnitte an Main oder Weser, wo keine ordnende Hand den Abbau geregelt hat.

## 2. Industriebaugelände

Ähnliche Probleme wie bei der Ausweisung von Wohnsiedlungsflächen haben die meisten Gemeinden mit der Flächenbeschaffung für industrielle Neuansiedlungen oder Ausdehnungsmöglichkeit bestehender Betriebe. Nicht selten sind die Fälle, in denen die bisherigen Standorte der Betriebe zu eng geworden sind oder Stadtsanierungsprogrammen weichen müssen. Die Gemeinden nehmen als Instrument der neuen Flächenausweisung gern die Flurbereinigung in Anspruch, weil das von der Gemeinde in Aussicht genommene Gelände am leichtesten der neuen Bestimmung zugeführt werden kann. Die notwendige Erschließung durch Flächenausweisung für Straßen- und Gleisanschluß wird gleich miterledigt. Die Beispiele für diese Elementarmaßnahme sind ebenfalls so zahlreich, daß eigentlich kein besonderes Beispiel genannt zu werden braucht.



Entwurf: KH. Hottes — Kartographie: P. Kamelski

### **3. Handwerkliche Betriebsflächen**

Dabei handelt es sich nicht nur um Reparaturhandwerk als Dienstleistungsbetriebe für den industriellen und privaten Sektor, sondern insbesondere auch um Landhandwerksbetriebe, die aus Gründen der Ortssanierung, eigener Produktionsumstellung (z. B. Schmiede zu Landmaschinenreparatur) oder der Erweiterung zu Industrie- bzw. industrieähnlichen Betrieben (z. B. in Württemberg) auf neue, von der Flurbereinigung bereitgestellte Flächen umsiedeln.

### **4. Flächenextensive Anlagen des Dienstleistungssektors**

Auslieferungslager großer Handelsbetriebe und Einkaufsketten, Einkaufsparks, Speditionslager und Autohöfe u. ä. m., Erscheinungen, die einerseits durch den Zwang, große Flächen beanspruchen zu müssen, andererseits in der Standortwahl gebunden an Flächen optimaler Verkehrsgunst, sind heute dort zu finden, wo die Flurbereinigung neben der Verkehrsflächenausweisung auch Gewerbeflächen bereitstellt. In Kombination mit 2) und 3) kommt es dabei neuerdings zu gemischt-gewerblichen sog. Industrieparks<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Der Begriff Industriepark in Anlehnung an das englische 'industrial estate' faßt in deutscher Übersetzung nicht den ganzen gemischt-gewerblichen Komplex wie sie dem englischen Begriff 'industry' zugrunde liegt.

## II. Statistik der Maßnahmen

### A. Zur Auswertung der Fragebögen

In der vorliegenden Auswertung der von den Flurbereinigungsämtern ausgefüllten Fragebögen sollte weniger die absolute Anzahl der im Untersuchungszeitraum durchgeführten Verfahren und überhaupt durchgeführten außeragratischen Maßnahmen dargestellt werden, vielmehr mußte die Verknüpfung von außeragratischen Maßnahmen mit Flurbereinigungsverfahren in Form einer Maßnahmenanalyse zunächst herausgefunden und dann diagnostiziert und typisiert werden.

Dabei werden dann drei Gruppen von Maßnahmen unterschieden:

1. nur der Verbesserung der Agrarstruktur dienende Maßnahmen,
2. infrastrukturelle Maßnahmen und Folgemaßnahmen (Baumaßnahmen im öffentlichen Interesse) und
3. Maßnahmen, die eine Änderung der wirtschaftlichen Grundlage der Gemeinde bewirken:
  - a) Industrieansiedlung und
  - b) Fremdenverkehrsförderung.

Eine weitere Unterscheidung wurde getroffen:

1. nach auslösenden Faktoren und
2. nach maßgeblicher Beteiligung oder Nichtbeteiligung (bzw. lediglich Anhörung gemäß § 37 FlurbG) raumplanerischer Behörden.

Auf Grundlage dieser Kriterien konnten die Verfahren in vier verschiedenen Haupttypen mit verschiedenen Untergruppen für die einzelnen Bundesländer in den beiden Zeiträumen 1948—1957 und 1958—1968 dargestellt werden<sup>1)</sup>:

Die Auswertung der Fragebögen kann jedoch nur zeigen, inwieweit alle von der Raumordnung erfaßten Faktoren berücksichtigt und in die Planung einbezogen wurden. Damit ist die **Voraussetzung** für eine effiziente Neuordnung des ländlichen Raumes erfaßt. Es kann beispielsweise festgestellt werden, daß diese Voraussetzungen gegeben sind, wenn zugleich mit der Industrieansiedlung im ländlichen Raum — unter Beteiligung der relevanten raumplanerischen Behörden — infrastrukturelle Maßnahmen in Angriff genommen oder Folgeleistungen erbracht wurden. Auf der anderen Seite erscheint es zweifelhaft, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, wenn eine derartige Umstellung der wirtschaftlichen Grundlage einer Landgemeinde ohne flankierende Maßnahmen durchgeführt wird, oder, wenn Ortssanierungen ohne Beteiligung der Ortsplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) durchgeführt werden. Die tatsächliche raumordnerische Effizienz der Flurbereinigungsverfahren kann aus der Statistik nicht abgelesen werden, da sie davon abhängig ist, nach welchen raumordnerischen Konzeptionen die verschiedenen Faktoren geordnet wurden. Hier können nur die Einzeluntersuchungen der Verfahren einen tieferen Einblick verschaffen, weswegen wir 65 Verfahren in einer genaueren Aufnahme in den Ämtern und

---

<sup>1)</sup> Die Verfahren des Saarlandes lohnten eine Auswertung nicht.

im Gelände einzeln erfassen. Im übrigen beinhaltet die Anerkennung einer Maßnahme als „effizient“ (immer in einem bestimmten Kontext!) ein Werturteil und setzt die Entscheidung für bestimmte raumordnerische Leitbilder voraus.

Da unsere Statistik jedoch nicht den Anspruch erhebt, bereits Ausdruck der raumordnerischen Effizienz von Flurbereinigungsverfahren zu sein, entgeht sie auch der Gefahr, a priori wertend Stellung zu nehmen, mithin manipuliert zu sein. Sie kann allerdings im Negativschluß zeigen, wo und inwieweit es bisher an Voraussetzungen für eine echte Integralmelioration des ländlichen Raumes fehlte. Es ist noch auf eine Lücke in der Statistik hinzuweisen, die darin begründet ist, daß die Fragebögen nach Gemeinden oder Gemarkungen gegliedert sind: Die Ergebnisse der Auszählung geben nur Auskunft über ländliche Neuordnung auf Gemeindeebene. Eine gemeindeübergreifende, in einzelnen Fällen gar regionale Neuordnung des ländlichen Raumes, soweit sie sich in Verfahrensgruppen vollzog, war aus den Fragebögen nicht ohne weiteres ersichtlich.

## **B. Die Gliederung nach Verfahrenstypen**

### **Typ I Verfahren, die nur der Verbesserung der Agrarstruktur dienen**

Die Beteiligung anderer raumplanerisch befaßter Behörden ist bei diesem Verfahrenstyp bisher meistens irrelevant.

### **Typ II Verfahren, bei denen eine Anpassung der Agrarstruktur durch großräumige Eingriffe in die Landschaft ausgelöst wurde**

Auslösende Faktoren:

Flugplatzanlage,  
Truppenübungsplatz,  
Kanalbau,  
Autobahnbau,  
Bundes-, Land- und Kreisstraßenbau.

Auslösende Faktoren sind bei diesem Typus meist Fremdkörper wie (Militär-)Flugplätze oder Autobahnteilstücke ohne Ausfahrt. Wurden Straßen angelegt, die zugleich infrastrukturelle Verbesserungen brachten, so sind meist weitere Folgemaßnahmen ausgeführt worden, so daß solche Verfahren unter Typ III subsumiert wurden.

Die Frage nach der Beteiligung raumplanerischer Behörden wurde für diesen Typ untersucht. Sie mag wesentlich sein für die harmonische Einplanung von Großbaumaßnahmen.

### **Typ III Verfahren, bei denen neben der Anpassung der Agrarstruktur eine integrale Neuordnung des ländlichen Raumes durch großräumige Maßnahmen ausgelöst oder ermöglicht wurde**

Auslösende Faktoren:

in der Regel Baumaßnahmen für den Fernverkehr, aber auch Stauseeanlagen u. a.

#### **A. Integrale Neuordnung ohne Änderung der wirtschaftlichen Grundlage** landwirtschaftliche Maßnahmen: wie oben.

Als raumordnerisch wirksame Maßnahmen wurden bewertet:

Dorfsanierung,  
Ausweisung von Wohnflächen,

größere Wasserbaumaßnahmen (größer als 5 km),  
 Flächen für Gemeinbedarf (Müll, Friedhof, Kinderspielplatz, Sportplatz, Schwimmbad usw.),  
 Umgehungsstraße sowie  
 Kreisstraßenbau,  
 Brücken (Aufhebung schienengleicher Übergänge).

Bei Typ III A bis IV B 3. wurde jeweils noch nach der Anzahl der miteinander verknüpften raumordnerischen Maßnahmen, die keine wirtschaftliche Umstellung bewirken, untergliedert, um einen Anhaltspunkt für den Umfang der außeragrarisches Planungen — bezogen auf das einzelne Verfahren — zu gewinnen.

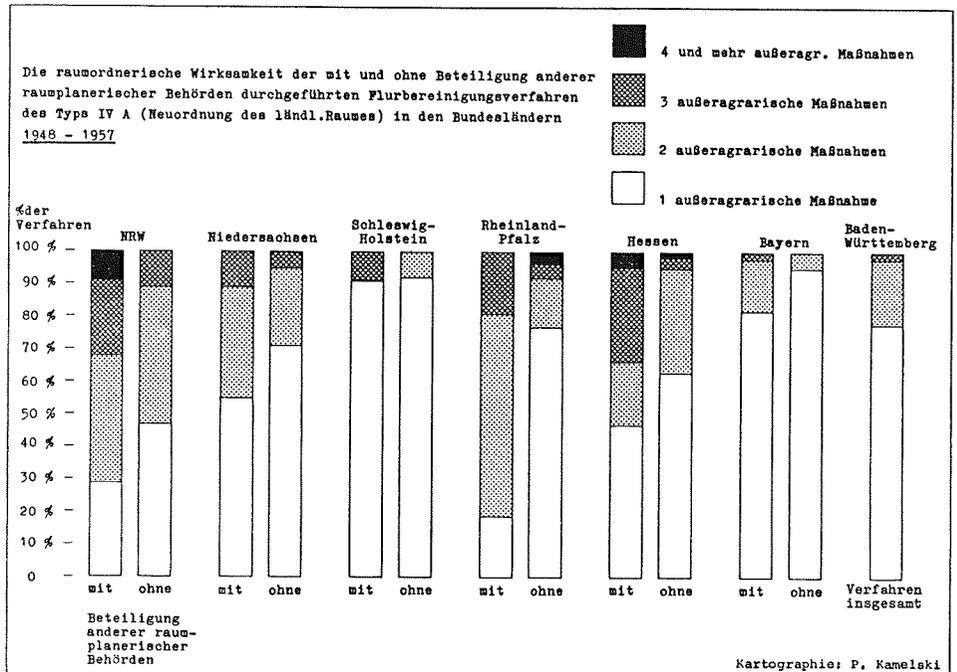
**B. Integrale Neuordnung mit Änderung der wirtschaftlichen Grundlage**

**1. Industrieansiedlung**

**2. Fremdenverkehrsförderung**

**3. Industrieansiedlung und Fremdenverkehrsförderung**

Zusätzlich zu den Wirtschaftsförderungsmaßnahmen (Industrie und Fremdenverkehr) wurde die Verknüpfung mit den o. a. infrastrukturellen und Folgemaßnahmen nach deren Anzahl aufgegliedert ausgezählt.



Entwurf: KH. Hottes — Kartographie: P. Kamelski

**Typ IV Verfahren, bei denen eine integrale Neuordnung des ländlichen Raumes durchgeführt wurde, ohne daß großräumige Maßnahmen auslösend gewesen wären**

Auslösende Stellen:

In der Regel Gemeinde, Landwirte.

**A. Integrale Neuordnung ohne Änderung der wirtschaftlichen Grundlage (wie bei Typ III A)**

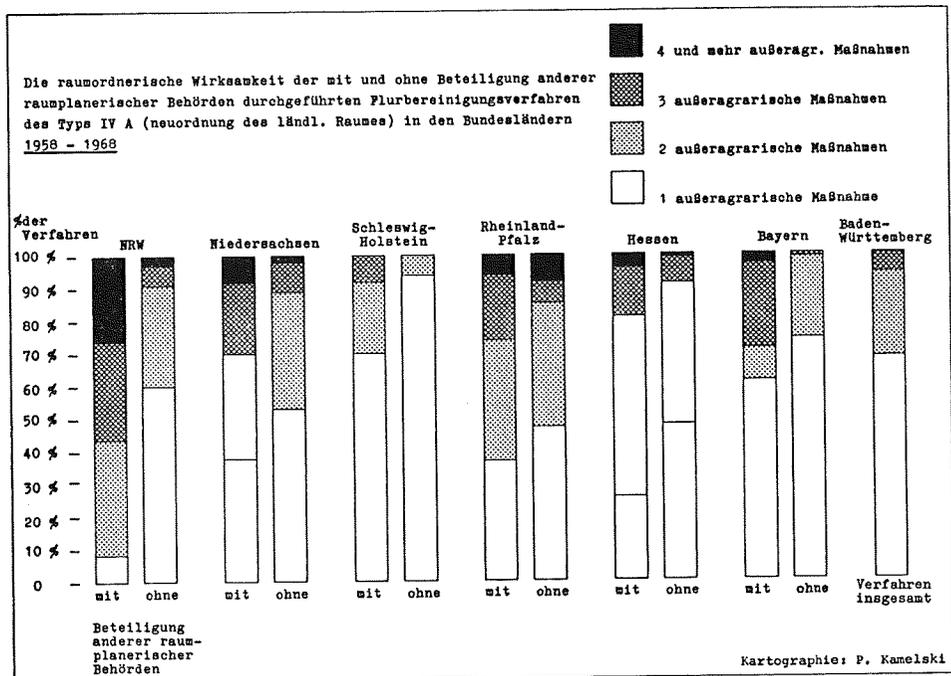
**B. Integrale Neuordnung mit Änderung der wirtschaftlichen Grundlage**

**1. Industrieansiedlung**

**2. Fremdenverkehrsförderung**

**3. Industrieansiedlung und Fremdenverkehrsförderung**

Bei allen Typen von II bis IV B 3 wurde zusätzlich die Unterscheidung zwischen in intensiver Zusammenarbeit mit den anderen raumplanerischen Behörden durchgeführten Verfahren und solchen, bei denen das Flurbereinigungsamt ohne maßgebliche Beteiligung anderer raumplanerischer Behörden — subsidiär — raumordnerisch tätig wurde, getroffen.



Entwurf: KH. Hottes — Kartographie: P. Kamelski

**C. Die Verfahrenstypen in den einzelnen Bundesländern**

Die Bundesländer unterscheiden sich nach den naturräumlichen Voraussetzungen, der Besiedlungsdichte, dem Industriebesatz, der Verkehrsdichte, ihrer Finanzkraft und den organisatorischen Unterschieden in den Flurbereinigungsbehörden<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> so z. B. hinsichtlich ihrer Stellung und Zuordnung — kurz ihres „Gewichts“ — im ministeriellen Referatsgefüge.

ganz erheblich, was sich in bezug auf eine unterschiedliche Anwendung und Durchführung bei gleichen Verfahrenstypen bemerkbar macht. Noch augenfälliger ist allerdings die raumordnerische Effizienz der Flurbereinigungsarbeit auf dem außeragrarisches Sektor von der Finanzkraft der Länder abhängig. So macht etwa in Nordrhein-Westfalen oder Hessen die Befestigung der innerdörflichen Wege im Rahmen einer Flurbereinigung keine finanziellen Schwierigkeiten — dagegen kann es schon in Niedersachsen vorkommen, daß man die benötigten Mittel über die Firmen, die mit Gewässernetz ausbau beauftragt wurden, bekommt, indem sie zeitlich so lange in der Gemarkung beschäftigt werden (über 1/4 Jahr), bis die Gewerbesteuern bzw. „Firmal“steuern, die die Firmen dann an die Gemeinde abführen müssen, für die elementarsten Ortssanierungsarbeiten ausreichen.

Auch die großen Agrarstrukturunterschiede (Betriebsgröße und Parzellierungsgrad) z. B. zwischen Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz bedingen ganz verschiedene Verfahrenstypen.

Schließlich ist noch die Flurbereinigungsorganisation<sup>2)</sup> in den einzelnen Bundesländern und deren Zusammenarbeit mit anderen Raumplanungsträgern unterschiedlich effizient, was die Verfahrenstypen mit Raumordnungsmaßnahmen verschieden beeinflußt.

#### Verfahrenstypen (Anteile in %) ---

Länder	Typ I	Typ II	Typ III A	Typ III B 1	Typ III B 2	Typ III B 3	Typ IV A	Typ IV B 1	Typ IV B 2	Typ IV B 3	ohne Angaben	gesamt
<b>Nordrhein-Westfalen</b>												
1948—1957	21,5	1,9	7,7	2,7	3,4	5,0	51,7	5,7	0,4	—	—	100,0
1958—1968	13,2	2,2	20,1	11,0	5,9	2,9	37,0	6,2	0,7	0,4	0,4	100,0
<b>Niedersachsen</b>												
1948—1957	33,6	9,6	6,1	—	—	—	48,6	2,1	—	—	—	100,0
1958—1968	30,9	4,1	4,1	3,0	—	—	53,5	4,4	—	—	—	100,0
<b>Schleswig-Holstein</b>												
1948—1957	35,4	14,3	6,2	—	—	—	25,7	—	—	—	18,4	100,0
1958—1968	39,4	7,8	16,4	1,2	9,4	0,8	21,7	0,8	2,5	—	—	100,0
<b>Rheinland-Pfalz</b>												
1948—1957	39,4	3,7	7,2	0,3	—	—	45,0	4,4	—	—	—	100,0
1958—1968	44,8	1,7	9,7	0,8	—	—	40,5	2,5	—	—	—	100,0
<b>Hessen</b>												
1948—1957	28,1	4,9	6,4	0,8	—	—	46,8	2,5	0,8	—	9,7	100,0
1958—1968	25,4	5,0	9,6	2,9	0,2	0,2	48,4	3,5	0,4	—	4,4	100,0
<b>Bayern</b>												
1948—1957	68,4	3,8	1,0	—	—	—	17,2	0,3	—	—	9,3	100,0
1958—1968	49,3	6,1	5,1	0,4	0,5	—	35,1	1,3	0,1	—	2,1	100,0
<b>Baden-Württemberg</b>												
1948—1957	60,1	5,5	4,1	1,1	—	—	21,1	0,7	—	—	7,4	100,0
1958—1968	66,5	3,5	3,0	0,3	0,1	—	25,0	1,3	0,1	0,2	—	100,0

<sup>2)</sup> Man denke hier auch an die großen Unterschiede in der personellen und technischen Ausstattung der „Ämter“ und „Behörden“ in den einzelnen Bundesländern.

## Nordrhein-Westfalen

Im hochindustrialisierten Bundesland Nordrhein-Westfalen spielen Flurbereinigerungsverfahren, die nur einer rein agrarstrukturellen Verbesserung dienen, eine geringere Rolle als in irgendeinem anderen Bundesland: Im Durchschnitt der Jahre 1948—1957 lag ihr Anteil bei 21,5 %; danach ist er zurückgegangen auf 13,3 % im Durchschnitt der Jahre 1958—1968.

Der auffallendste Anstieg ergab sich dagegen bei allen Verfahren, die durch Großbaumaßnahmen ausgelöst wurden. Dabei geht die Tendenz deutlich von der reinen Anpassung der Agrarstruktur an den Eingriff in die Landschaft durch Talsperrenbau oder Autobahnbau zur Ausnutzung dieser neuen Möglichkeiten für eine umfassende Neuordnung des betreffenden Raumes. Die eine Möglichkeit ist die Festigung der bestehenden Wirtschaftsgrundlage durch raumordnerisch wirksame Maßnahmen — etwa Gemeindestraßenausbau, Ortssanierung, Ausweisung von Gemeinschaftsflächen, Bereitstellung von Siedlungsland. Der Anteil dieses Typs von Flurbereinigerungsverfahren steigerte sich von 7,7 % auf 20,1 % aller Verfahren in Nordrhein-Westfalen (bezogen auf den jeweiligen Zeitraum).

Die andere Möglichkeit ist eine Umstellung der wirtschaftlichen Grundlage der Gemeinde durch entsprechende Flurbereinigerungsmaßnahmen. Gerade Großbaumaßnahmen bieten ja vielfach die Möglichkeit einer solchen Umstellung: Autobahnanschlüsse oder neuausgebaute Bundesstraßen erhöhen die Standortgunst für Industrieansiedlung; Talsperren, aber auch wiederum Straßenanschluß können Ausgangspunkt für Fremdenverkehrsförderung sein. Diese Möglichkeit zu einer grundlegenden Neuordnung im ländlichen Raum, die zugleich eine neue wirtschaftliche Grundlage schafft, wird in Nordrhein-Westfalen zunehmend genutzt: Der Typ III B 1: Großbaumaßnahme und agrarstrukturelle Verbesserung und Industrieansiedlung, eingebunden in weitere raumordnerische Maßnahmen, erfuhr im Zeitraum 1958—1968 eine Steigerung auf 11,0 % gegenüber 2,7 % von 1948—1957. Dieser Verfahrenstyp tritt besonders häufig in den Randzonen der Ballungsräume auf.

Ebenfalls zugenommen haben Verfahren, in denen Fremdenverkehrsförderung durch eine Großbaumaßnahme ausgelöst wurde: von 3,4 % im Zeitraum 1948 bis 1957 auf 5,9 % im Zeitraum 1958—1968.

Zwar machen in Nordrhein-Westfalen noch immer jene Verfahren, bei denen die Neuordnung des ländlichen Raumes gleichsam von unten her, also nicht durch übergeordnete Baumaßnahmen ausgelöst, betrieben wurde, den größten Anteil aus; aber sie sind merklich zurückgegangen: So ging der Anteil der Verfahren, in denen raumordnerisch wirksame Maßnahmen ohne Veränderung der wirtschaftlichen Basis in Angriff genommen wurden, von 51,7 % im Zeitraum 1948—1957 auf nur noch 37,0 % im Zeitraum 1958—1968 zurück. Nur in den Verfahrenstypen, in denen Industrieansiedlung oder Fremdenverkehrsförderung ergänzend hinzutrat, war noch eine geringfügige Steigerung zu verzeichnen.

Insgesamt läßt sich also in Nordrhein-Westfalen eine Tendenz zur stärkeren Einbindung der Flurbereinigung in großräumige Planungen bzw. Baumaßnahmen feststellen.

Vom Instrument zur Verbesserung der Agrarstruktur über das Instrument einer umfassenderen, aber noch örtlich begrenzten Strukturverbesserung wurde sie zum Instrument zur Durchführung auch großräumiger Raumordnungsvorhaben.

Selbstredend ist dieser Prozeß in dem Bundesland, in dem aufgrund besonders intensiver Nutzung des Raumes die meisten Ansprüche an die Raumordnung gestellt werden müssen, am weitesten fortgeschritten.

An einem zweiten Punkt zeigt sich diese Entwicklung der Flurbereinigung zum Instrument der Raumplanung: an der Zusammenarbeit mit anderen raumplanerisch tätigen Behörden. Wurden noch im Zeitraum 1948 bis 1957 nur 45,2 % aller Flurbereinigungsverfahren unter maßgeblicher Beteiligung anderer raumplanerisch befahreter Behörden durchgeführt, so erhöhte sich dieser Prozentsatz im Zeitraum 1958—1968 auf 58,5 % aller Verfahren. Für einen wirklichen Erfolg der Flurbereinigung als umfassende Neuordnung des ländlichen Raumes ist diese Beteiligung unerlässlich, da nur so alle raumordnerisch wirksamen Faktoren der ihnen gebührenden Bedeutung entsprechend geordnet werden können.

Das zeigt ganz deutlich der Vergleich der Verfahren, die mit Beteiligung raumplanerischer Behörden und der Verfahren, die nur vom Flurbereinigungsamt durchgeführt wurden, nach der Zahl der durchgeführten raumordnerisch wirksamen Maßnahmen (siehe Abbildung 3 und 4).

In den ersteren Verfahren sind meist nur eine oder zwei raumordnerisch wirksame Maßnahmen durchgeführt worden, bei den letzteren geht die Tendenz eindeutig zur komplexen Planung.

Aus dieser Erfahrung ergibt sich die Forderung nach einer noch zu verstärkenden Zusammenarbeit. So scheint etwa eine Dorfsanierung ohne gleichwertige Bearbeitung und Feststellung des Flächennutzungsplanes durchzuführen, unrationell, ja widersinnig.

### **Niedersachsen**

Auch in Niedersachsen ist ein Rückgang der Verfahren, die nur der Verbesserung der Agrarstruktur dienen, festzustellen: Von 33,6 % aller Verfahren im Zeitraum 1948—1957 ist der Anteil dieser Verfahrensgruppe auf 30,9 % abgesunken. Damit ist er immer noch höher als in Nordrhein-Westfalen und Hessen, liegt aber weit unter dem entsprechenden Anteil in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. Flurbereinigungsverfahren im Zusammenhang mit Großbaumaßnahmen sind nach wie vor relativ selten. Das mag zum Teil darin begründet sein, daß hier die öffentliche Hand anders als in den Realteilungsgebieten West- und Südwestdeutschlands benötigte Flächen für Großbaumaßnahmen auch ohne Flurbereinigung erwerben können. Die Flurbereinigung ist hier also nicht so sehr notwendige Voraussetzung für die Ausführung von Großbauvorhaben. Der Anteil dieser Verfahren stieg wohl deshalb auch nur geringfügig an: von 6,1 % auf 7,1 %.

Die Möglichkeiten, die die durch Großbaumaßnahmen geschaffene Standortgunst für Wirtschaftsförderung bietet, wurden hingegen verstärkt genutzt: In den letzten Jahren wurden 9 Verfahren (= 3 %) mit Industrieansiedlung durchgeführt.

Der häufigste Verfahrenstyp in Niedersachsen ist — ähnlich wie in Nordrhein-Westfalen, aber im Gegensatz zu Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz — die Neuordnung des ländlichen Raumes „von unten her“. Die Steigerung von 48,6 % im Zeitraum 1948—1957 auf 53,6 % im Zeitraum 1958—1968 findet ihr Gegenstück im Rückgang der rein landwirtschaftlichen Verfahren (s. o.).

Auffallend gering ist noch immer die Zahl der Verfahren, in denen Industrieansiedlung gefördert oder ermöglicht wurde: 1948—1957 = 2,1 %, 1958—1968 = 4,4 %.

Um die Fremdenverkehrsförderung hat sich die Flurbereinigung gemäß vorliegenden Fragebögen erst in einzelnen Verfahren bemüht. Einige der näher untersuchten kombinierten Maßnahmen (z. B. Bederkesa) weisen darauf hin, daß der außeragrarisches Aufgabenbereich mitangegangen wird. Landschaftsschutz und Landschaftspflege standen bei einigen Verfahren (z. B. Clausthal-Zellerfeld, Pothausen, Simonswohlde) im Vordergrund spezifischer Flurbereinigungsmaßnahmen.

Eine positive Weiterentwicklung verspricht in Niedersachsen die Zusammenarbeit der Flurbereinigung mit anderen raumplanerischen Behörden: Wurden noch 1948—1957 nur 21,9 % aller Verfahren unter maßgeblicher Beteiligung anderer Behörden durchgeführt, so waren es 1958—1968 bereits 33,2 % der Verfahren. Damit reicht Niedersachsen zwar noch nicht an die nordrhein-westfälischen Ergebnisse heran, arbeitet aber häufiger mit anderen Behörden zusammen als Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

Ebenso wie für Nordrhein-Westfalen erweist sich, daß Verfahren, in denen die Flurbereinigungsbehörde die Zusammenarbeit gesucht hat, mehr raumordnerische Effizienz versprechen als solche, in denen die Flurbereinigungsbehörde subsidiär auch raumordnerisch tätig geworden ist: Wo 250 andere Behörden eingeschaltet waren, sind folgerichtig auch komplexere raumordnerische Maßnahmen durchgeführt worden (Abbildungen 3 und 4).

### **Schleswig-Holstein**

Für Schleswig-Holstein sind alle Vergleiche zwischen den im Zeitraum 1948 bis 1957 und den 1958—1968 durchgeführten Verfahren nur mit gewissem Vorbehalt möglich, da für 18,5 % aller Verfahren zwischen 1948—1957 keine Unterlagen mehr vorliegen.

Etwa gleichgeblieben ist der Anteil der nur der Verbesserung der Agrarstruktur dienenden Verfahren. Nicht mehr so groß wie früher ist der Anteil der Verfahren, in denen die Anpassung der Agrarstruktur durch eine großräumige Baumaßnahme ausgelöst wurde.

Dafür ist aber auch in Schleswig-Holstein in den letzten Jahren immer häufiger der Typ der integralen Neuordnung des ländlichen Raumes, ausgelöst und ermöglicht durch Großbaumaßnahmen (16,4 % gegenüber früher 6,2 % aller Verfahren). Erstmals sind auch nach 1958 Verfahren durchgeführt worden, in denen mit der durch übergeordnete Großbaumaßnahmen ausgelösten integralen Neuordnung des ländlichen Raumes auch eine neue wirtschaftliche Grundlage geschaffen wurde: 3mal wurde Industrie angesiedelt (= 1,2 %) und in 23 Verfahren wurden fremdenverkehrsfördernde Maßnahmen ergriffen (= 9,4 % aller Verfahren).

Im Gegensatz zu Niedersachsen ist in Schleswig-Holstein die günstige Möglichkeit, die die Küstenländer bei der Fremdenverkehrsförderung haben, von der Planung voll erkannt und in zunehmendem Maße für die Sanierung ländlicher Räume genutzt worden.

In zwei Fällen wurde sowohl Industrie angesiedelt als auch Fremdenverkehrsförderung betrieben — eine Kombination wie sie in nennenswertem Umfang

sonst nur in Nordrhein-Westfalen durchgeführt wurde, dort jedoch im Rückgang begriffen ist. Sicher wird dabei im Einzelfall nachzuprüfen sein, wie weit Industrie für den Fremdenverkehr ein Hemmnis ist.

Die selbständige Neuordnung des ländlichen Raumes ist in Schleswig-Holstein anteilmäßig leicht zurückgegangen. Auch hier zeigt sich in Ansätzen die Verlagerung von der rein strukturerhaltenden Raumordnung (mit Wegebau etc.) zur Gewerbe- und Fremdenverkehrsförderung.

Entsprechend allen diesen Tendenzen zur umfassenden Planung im ländlichen Raum wird auch in Schleswig-Holstein in zunehmendem Maße die Zusammenarbeit der Flurbereinigung mit anderen raumplanerischen Behörden gesucht. Dabei fällt der Flurbereinigung in Ländern wie Schleswig-Holstein und Bayern mit einem noch so starken Anteil des agrarischen Sektors — fast selbst eine Schlüsselstellung bei der Durchführung verschiedenster Planungen zu: In Schleswig-Holstein ist die Flurbereinigung heute wichtigstes Instrument integraler Neuordnung.

### **Rheinland-Pfalz**

Die Statistik für das Land Rheinland-Pfalz macht insgesamt einen statischen Eindruck. Nur wenig hat sich in den Jahren 1958—1968 gegenüber dem Zeitraum 1948—1957 verändert.

Eine Steigerung erlebte der Anteil der nur der agrarstrukturellen Verbesserung dienenden Verfahren. — Hier war zunächst ein großer Rückstand in „klassischen“ Maßnahmen aufzuholen. Diese Entwicklung findet sich allerdings auch in Baden-Württemberg mit seinen vorwiegend Realteilungsgebieten. Die in den letzten Jahren stärkere Verlagerung der Flurbereinigung auf Rebland-Umlegungsverfahren, die ja meist streng abgegrenzt nur die Weinberge bearbeiten und raumordnerische Maßnahmen mitumgreifen, mag ebenfalls zum Anstieg der nur agrarstrukturell wirksamen Verfahren von 39,3 % auf 44,8 % (!) beigetragen haben.

Zurückgegangen ist — wie übrigens auch in fast allen anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland — der Anteil der Verfahren, in denen Großbaumaßnahmen eine Anpassung der Agrarstruktur ausgelöst haben (von 3,7 % auf 1,7 %).

Geringfügig ist dafür der Anteil der Verfahren, in denen die Anpassung der Agrarstruktur durch raumordnerische Maßnahmen unterstützt wurde (von 7,2 % auf 9,7 %), angestiegen; jedoch sind von den 58 einschlägigen Verfahren 30 Verfahren ohne jede Beteiligung anderer raumplanerischer Behörden durchgeführt worden!

Industrieansiedlung im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren steckt in Rheinland-Pfalz noch immer in den Anfängen: Bei den durch Großbaumaßnahmen ausgelösten Verfahren ist bisher insgesamt nur sechsmal Industrieansiedlung mit einbezogen worden (1 Verfahren im Zeitraum 1948—1958, 5 Verfahren 1958 bis 1968).

Die selbständige ländliche Neuordnung hat an Bedeutung abgenommen: Von 45,0 % ging ihr Anteil auf nur noch 40,5 % im Zeitraum 1958—1968 zurück. Noch erheblicher ist der Rückgang bei den Verfahren, die mit Industrieansiedlung verbunden waren. Absolut ist ihre Zahl zwar von 14 auf 15 Verfahren gestiegen, aber ihr Anteil an der Gesamtzahl der im jeweiligen Zeitraum durchgeführten Verfahren fiel von 4,4 % auf nur noch 2,5 % ab.

Fremdenverkehrsförderung ist in Rheinland-Pfalz überhaupt noch nicht im Rahmen der Flurbereinigung in Angriff genommen worden oder war zumindest nicht

bewußt als solche intendiert. Sekundärnutzung von neuen Wegen in Rebflächen als Wanderwege wird allerdings in unserer Statistik nicht als echte Fremdenverkehrsförderung erfaßt.

Das statisch-stagnierende Bild der Statistik spiegelt einen gewissen, nicht zuletzt durch die geringe Finanzkraft dieses Bundeslandes, Rückstand der Flurbereinigungseffizienz wieder. Es wird künftig allen guten Willens bedürfen, den neuen raumordnerischen Aufgaben gerecht zu werden und eine viel engere und verstärkte Zusammenarbeit zu anderen raumordnerisch befaßten Behörden in Rheinland-Pfalz anzustreben, denn 1958—1968 wurden nur 17,1 % gegen 1948—1957 13,5 % übergreifend betreut. Derart niedrige Werte finden sich in keinem anderen Bundesland!

### Hessen

In Hessen besteht die gleiche Schwierigkeit für einen exakten Vergleich der Flurbereinigungsschwerpunkte zwischen den Zeiträumen 1948—1957 und 1958 bis 1968, da auch hier für 9,8 % der älteren Verfahren keine vollständigen Akten mehr vorliegen.

Die rein agrarstrukturelle Verbesserung spielt in Hessen eine untergeordnete Rolle und ist weiter im Abnehmen begriffen (1948—1957: 28,3 %; 1958—1968: 25,6 %). Es ähnelt hierin Nordrhein-Westfalen. Fast alle anderen Verfahrenstypen dagegen haben an Häufigkeit zugenommen. Am stärksten haben sich die exogenen Verfahren I und II vergrößert. (Typen II und III im Zeitraum 1948—1957 insgesamt 12,1 %; 1958—1968 insgesamt 17,9 % aller Verfahren). Bedenkt man allerdings, daß wesentliche Schwerpunkte des Ausbaus des Bundesfernstraßennetzes in den letzten Jahren — insbesondere ist an den Autobahnbau in der Rheinebene zu denken — im Lande Hessen lagen, so erscheinen 12,9 % immer noch relativ gering, zumal in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein trotz der geringen Besitzersplitterung häufiger durch Großbaumaßnahmen Flurbereinigungsverfahren ausgelöst worden sind. Auch die Aufgliederung dieser Verfahren zeigt, daß die Flurbereinigungsbehörde in Hessen noch nicht in dem Maße sich den raumordnerischen Aufgaben zugewandt hat, wie es in einem über weite Strecken industrialisierten Land wünschenswert wäre. Noch 26mal wurde im Anschluß an eine Großbaumaßnahme nur eine Anpassung der Agrarstruktur an die neuen Verhältnisse durchgeführt. Und in 50 Fällen (9,6 %) waren die durchgeführten raumordnerischen Maßnahmen lediglich Stütze für die bestehende Wirtschaftsstruktur. Der Industrieansiedlung dienten immerhin 15 Verfahren (= ca. 2,9 %). Ausschließliche Fremdenverkehrsförderung ist noch ganz selten.

Das gleiche Bild ergibt sich für endogene Verfahren, in denen raumordnerische Maßnahmen zur Nutzung der bestehenden Wirtschaftsstruktur durchgeführt wurden; sie machen einen Anteil von 48,6 % im Zeitraum 1958—1968 gegenüber 47,0 % im Zeitraum 1948—1957 aus.

Im Vergleich dazu ist wiederum ganz gering der Anteil der Verfahren mit Industrieansiedlung und Fremdenverkehr: 3,5 % Industrieansiedlung (18 Verfahren) im Zeitraum 1958—1968 bedeuten immerhin eine gewisse Steigerung gegenüber 2,5 % (6 Verfahren) 1948—1958. Fremdenverkehrsförderung wurde in beiden Vergleichszeiträumen zweimal mit der Flurbereinigung verknüpft.

Die Beteiligung raumplanerischer Behörden hat sich erfreulicherweise erheblich erhöht: von 9,6 % 1948—1957 auf 22,3 % im Zeitraum 1958—1968. Sie ist aber immer noch nicht so groß, daß die Flurbereinigungsbehörde als Instrument integraler Neuordnung überall voll wirksam werden könnte.

## Bayern

Mit den Verfahren, die der rein agrarstrukturellen Verbesserung dienen, lag Bayern im Zeitraum 1948—1957 mit 68,4 % an der Spitze unter den Bundesländern. Im Durchschnitt der Jahre 1958—1968 sank der Anteil aber auf 49,3 %. Der noch immer hohe Anteil rein agrarstrukturverbessernder Verfahren ist für dieses agrarisch geprägte Bundesland nicht verwunderlich. Beachtlich stieg hingegen die Zahl der Neuordnungsverfahren im ländlichen Raum mit raumplanerischen Maßnahmen (Typ IV A) von 17,2 % auf 31,5 %. Die durch Großbaumaßnahmen ausgelösten Anpassungsverfahren (Typ II) stiegen von 3,8 % auf 6,1 %. Die Gruppe der durch Großbaumaßnahmen ausgelösten Verfahren mit weiteren Raumordnungsmaßnahmen (Typ III A) stieg von 1 % auf 5,1 % an.

Dieser Anstieg ist größer als in den meisten anderen Bundesländern (mit Ausnahme Nordrhein-Westfalens), wenn diese Verfahrensgruppe absolut auch selbstverständlich noch nicht das Ausmaß wie in den höher industrialisierten Bundesländern erreicht hat. Insbesondere die großen Verkehrsbauten im fränkischen Realteilungsgebiet (Autobahnen Frankfurt — Würzburg — Nürnberg und Würzburg — Kassel sowie der weitere Ausbau des Rhein-Main-Donau-Kanals) haben zu diesem Anstieg beigetragen.

Daß solche infrastrukturellen Vorleistungen sehr bald ausgenutzt werden, wird daran deutlich, daß in neuester Zeit bereits in sieben der durch Großbaumaßnahmen ausgelösten Verfahren Industrieansiedlung initiiert wurde (= 0,4 %) und in acht Verfahren Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs durchgeführt wurden (= 0,5 %).

Zwar ist der Anteil dieser Verfahren gegenüber anderen Bundesländern noch recht gering, aber der schnelle relative Anstieg der letzten Jahre weist doch auf ein Umdenken in der Flurbereinigungsverwaltung Bayerns hin. Ähnliches zeigt der Anstieg in der Gruppe IV B: Auch ohne die Neuschaffung von Verkehrswegen werden Industrieansiedlungen gefördert (Anstieg von 0,3 % im Zeitraum 1948—1957 auf 1,3 % im Zeitraum 1958—1968). Fremdenverkehrsförderung ist dagegen noch ganz am Anfang (0,1 % = 2 Verfahren im Zeitraum 1958—1968). Die Verfahrensgruppen III B 3 und IV B 3, also die problematische Verknüpfung von Industrieansiedlung und Fremdenverkehrsförderung kommt überhaupt nicht vor.

Die Zusammenarbeit mit anderen raumplanerischen Behörden hat in Bayern ebenfalls zugenommen, wenn sie auch noch nicht so weit ist wie etwa in Nordrhein-Westfalen: Waren im Zeitraum 1948—1957 nur in 10,3 % aller Verfahren andere Behörden maßgeblich eingeschaltet, so waren es im Zeitraum 1958—1968 bereits 28,6 % der Verfahren; das neue Konsultationssystem auf Reg.-Bez.-Ebene garantiert in neuester Zeit einen weiteren raschen Anstieg. Entsprechend ist auch die Komplexität der Verfahren größer geworden. Denn wie in den anderen Bundesländern sind auch in Bayern in der Regel in den unter Hinzuziehung anderer Behörden durchgeführten Verfahren mehr raumplanerische Maßnahmen in Angriff genommen worden als in den übrigen (vgl. Abbildung 3 und 4).

Insgesamt ist in Bayern noch die Verbesserung der Agrarstruktur die Hauptaufgabe der Flurbereinigung. Indessen ist zu berücksichtigen, daß gerade in Bayern die Flurbereinigung sich auch dort, wo ihr Maßnahmenkatalog nicht über diese traditionelle Aufgabe hinausreicht, als Raumordnungsfaktor versteht: Denn hier wird vorwiegend in Verfahrensgruppen bereinigt, so daß nicht die örtliche, sondern die regionale Agrarstrukturverbesserung im Mittelpunkt steht. Diese Art weitergreifender raumordnerischer Wirksamkeit muß allerdings im Einzelfall nachgewiesen werden, denn sie geht aus unserer Statistik nicht hervor.

## Baden-Württemberg

Für das Land Baden-Württemberg konnten die Verfahren, in denen andere raumplanerisch tätige Behörden maßgebend beteiligt waren, nicht gesondert aufgliedert werden, da die Fragebögen anders ausgefüllt wurden als in den anderen Ländern. (Hier wurden alle zu den Terminen geladenen Körperschaften eingetragen, so daß nicht klar ist, wieweit die jeweiligen Behörden auch bei der Ausführung tätig waren).

In Baden-Württemberg ist die Zahl der ausgeführten Verfahren besonders groß, weil hier sehr viele, aber eng begrenzte Verfahren in Reb- und Obstbauflächen (immer nur auf einige ha beschränkt), durchgeführt worden sind. Da in unserer Statistik immer nur die Anzahl der Verfahren, nie die Hektarzahl ausschlaggebend ist<sup>1)</sup>, ergibt sich für Baden-Württemberg in der anteilmäßigen Aufschlüsselung der Verfahrenstypen ein verschobenes Bild:

Zwar dienten im Zeitraum 1958—1968 66,4 % aller Verfahren nur der Verbesserung der Agrarstruktur, aber in dieser Zahl sind eben alle Rebverfahren umfaßt, während es sich bei den Verfahren, in denen raumordnerische Maßnahmen durchgeführt wurden, in der Regel um volle Verfahren — oft auch unter Einbeziehung der Ortslage — handelt.

Im Gegensatz zu Rheinland-Pfalz müssen jedoch gerade die Rebverfahren zum Teil als raumordnerisch wirksame Maßnahmen angesehen werden, speziell dort, wo sie in Ballungsgebieten und Großstädten vorgenommen werden (Stuttgart, Heilbronn):

Die Erhaltung des Weinbaus durch Flurbereinigungsmaßnahmen kann ähnlich wie die Ausweisung von Naturschutzgebieten als „Umweltstandard“ zur Steigerung des Wohnwertes in bestimmten Lagen beitragen.

Die Steigerung des Anteils der nur der agrarstrukturellen Verbesserung dienenden Maßnahmen von 60,1 % auf 66,4 % bedeutet im Grunde nur, daß in den letzten Jahren Rebbereinigungen verstärkt in Angriff genommen worden sind.

Durch Großbaumaßnahmen ausgelöste Flurbereinigungs-Verfahren sind 1958 bis 1968 nur wenig mehr aufgeführt worden als 1948—1957 (60 gegenüber 58). Relativ ging der Anteil dieser Verfahrenstypen zurück. Am wichtigsten ist immer noch die bloße Anpassung der Agrarstruktur. Unbedeutend ist die Industrieansiedlung, ebenso wie die Fremdenverkehrsförderung. Ganz ähnlich ist das Bild bei den selbständigen Neuordnungsmaßnahmen. Nur in einigen wenigen Amtsbezirken wurde die neue Aufgabe der Flurbereinigung als Instrument der integralen Neuordnung bereits voll erkannt; die unzeitgemäße Zersplitterung der baden-württembergischen Flurbereinigungsbehörde mag hier ebenso erschwerend hinzukommen wie — zumindest in Württemberg — aus altüberkommener Haltung gesetzestreu und nicht Gesetzesinterpretierend zu handeln.

---

1) Raumordnerische Wirksamkeit kann, wenn sie in ihrer Komplexität, d. h. im Zusammentreffen der verschiedenen Maßnahmen erfaßt werden soll, nur auf das einzelne Verfahren, nie auf eine abstrakte Fläche bezogen werden.

### III. Die Maßnahmenkombinationen

Wurden im ersten Teil dieser Arbeit die Einzelmaßnahmen katalogartig vorgestellt, so bewies schon der zweite — statistische — Teil, daß zu einer gerechten Bewertung eine Untersuchung der Maßnahmen selbst unumgänglich ist, zumal jede Maßnahme eigentlich eine Maßnahmenkombination impliziert, d. h. ein Maßnahmenbündel darstellt. Erst Maßnahmenkombinationen sind geeignet, durchgreifende Neuordnungen herbeizuführen. Dies gilt sowohl für die gemeindliche als auch übergemeindliche, regionale und überregionale Neuordnung im ländlichen Raum. Solche Maßnahmenkombinationen exemplarisch darzustellen, Flurbereinigungs-Maßnahmen in ihrem synthetisch-integrierten Zusammenhang aufzuzeigen, soll Aufgabe dieses Hauptabschnitts sein.

#### A. Die gemeindliche Neuordnung

##### 1. Konkurrenz und Zusammenarbeit der Planungsträger

Zunächst ist die Frage zu stellen: Zu welchem Zeitpunkt soll eine Zusammenarbeit der möglichen Planungspartner in einem Flurbereinigungsverfahren einsetzen? Solange die Flurbereinigung ausschließlich im Dienste der Landwirtschaft stand, konnte man sich an den § 38 FlurbG halten und die „allgemeinen Grundsätze“ gemeinsam erörtern. Dieser Zeitpunkt muß heute in jedem Falle für die wichtigsten Planungspartner vorverlegt werden, da oft zum Zeitpunkt der Feststellung des Flurbereinigungsgebietes nicht bekannte Fremdplanungen vorliegen, die eine ganz andere Ausdehnung des Verfahrensgebietes notwendig machen. Erst recht bedingt die multisektorale gemeindliche Neuordnung eine möglichst frühe Vorplanung in Abstimmung mit den anderen Planungsträgern.

Als beteiligte Behörden und Dienststellen, die außeragrарische Plannungen durchzuführen oder zu genehmigen haben, sind für die gemeindliche Neuordnung zu nennen: die Gemeindevertretung und -verwaltung, die Bezirksplanung, die Baugenehmigungsbehörde, die Wasserwirtschaftsbehörde, die Straßenbaubehörde, Dienststellen des Natur- und Landschaftsschutzes. Daneben können Bundesbahn, Bergbau, Industrie usw. ihre Belange vertreten und zu Planungspartnern werden.

Konkurrierende Standpunkte für die gemeindliche Neuordnung treten — das sei hier ganz deutlich festgestellt — seltener aus Gründen strittiger Sachkompetenz auf, als durch Schwierigkeiten, die sich infolge der nicht rechtzeitigen Abstimmung ergeben.

Die größten Schwierigkeiten gab es bisher, soweit ersichtlich, immer bei der Koordinierung von Straßenbau- und Flurbereinigungsplänen, wobei die Flurbereinigungsbehörden darüber Klage führen, daß die Straßenbauplanung hinterherhinke.

Doch nun zu den Beispielen für Maßnahmenkombinationen:

##### 2. Beispiele

###### a) Weseke, Krs. Borken (1957 eingeleitet)

Das Verfahren Weseke ist als ein Musterbeispiel für integralmeliorative Neuordnung einer Gemeinde anzusehen. Es ist ein Verfahren mit der Kombination:



1. **Verkehrsplanung:** Ausweisung der Umgehungsstraße B 70, Ausweisung der Verbindungsstraße „Kleine Hollandlinie“ L 577 — K 2222, großzügige Flächenausweisung für die Auffahrten (Verkehrskreuz), 4 Brückenbauten, die die B 70 überspannen, Ausbau weiterer Kreis- und Ortsverbindungsstraßen.
2. **Dorfsanierung:** Voraussetzung war die Aussiedlung von 4 Betrieben, danach konnten die innerörtlichen Straßen erneuert und 6 Parkplätze mit 97 Stellplätzen in der Ortslage geschaffen werden. Am Ortsrand entstanden: Schulplatz-, Sportplatz- und Friedhofserweiterungsflächen sowie ein Kläranlagengelände. Neu ausgewiesen wurden: 3 Kinderspielplätze, Schwimmbad, Kirmesplatz, Müllkippe und ein Regenrückhaltebecken mit 2 200 m<sup>3</sup> Rauminhalt.
3. **Ausweisung neuer Baugebiete:** Zur Stärkung der Wirtschaftskraft war die Gemeinde bemüht, neue Industrie- und Gewerbeflächen auszuweisen: insgesamt 14,5 ha, davon 5 ha im Gemeindebesitz. Neben der vorhandenen Schuhindustrie, Herstellung von Webschützen und Maschinen siedelten sich sofort nach Ausweisung der neuen Industrieflächen neue Betriebe der verschiedenen Branchen an.

Da die von der Gemeinde vorgesehenen Wohnbaugebiete größtenteils im Flurbereinigungsgebiet lagen, wurden alle Bebauungsplanentwürfe (10) und der Flächennutzungsplan mit den Flurbereinigungsarbeiten abgestimmt. Dadurch wurde es auch erst möglich, die o. g. Gemeindebedarfsfläche unmittelbar der Gemeinde zuzuweisen, die zuvor für rd. 550 000 DM geeignete Umlegungsgrundstücke erworben und ins Verfahren eingebracht hatte.

Als Baugebiete wurden im Rahmen der Flurbereinigung 258 Baugrundstücke ausgewiesen, vermessen und erschlossen.

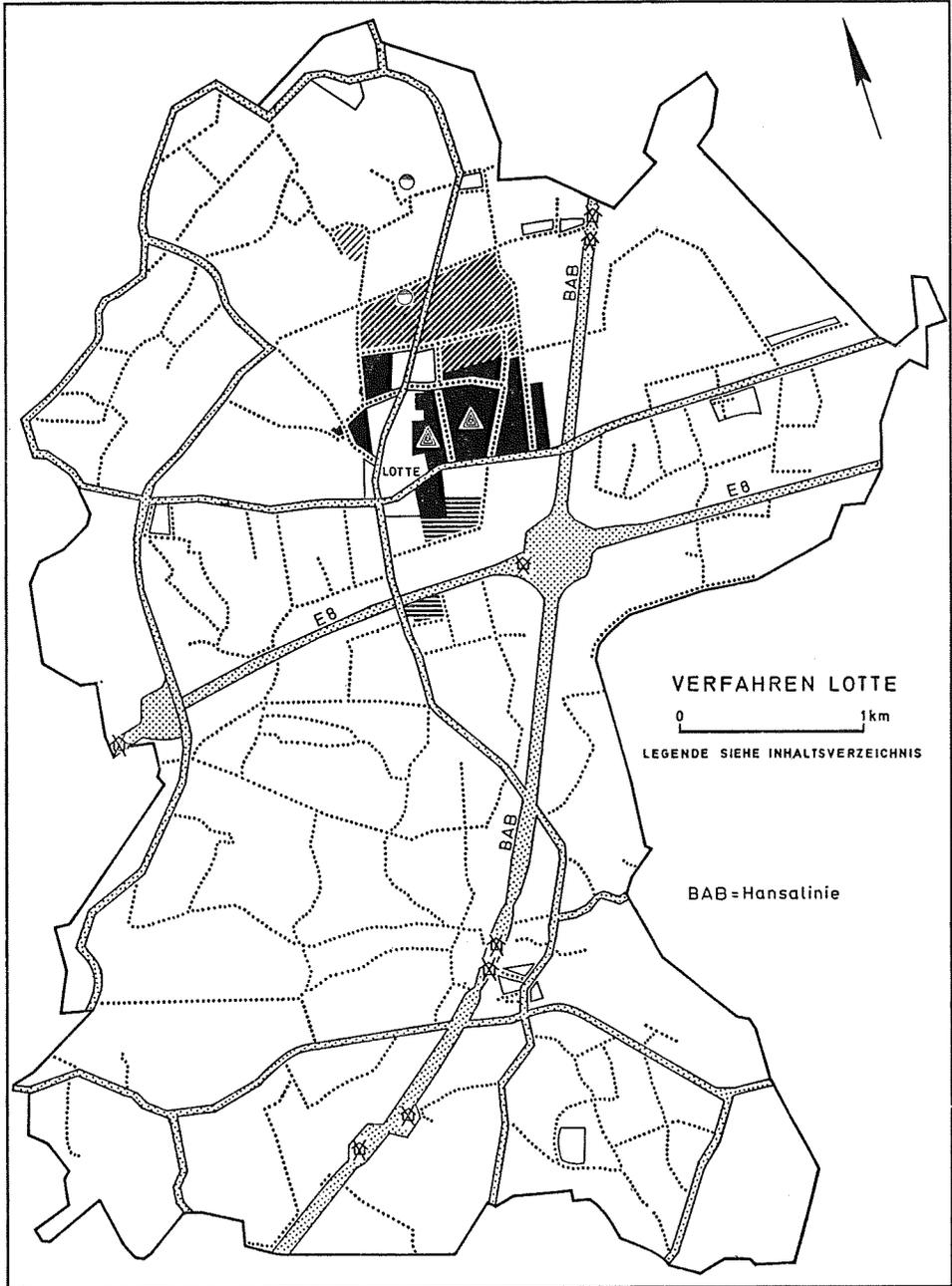
Die Flurbereinigung schuf hier die Grundlagen für eine geordnete Gemarkung, eine städtebauliche Entwicklung der Gemeinde und ausgezeichnete Verkehrserschließung des gesamten engeren und auch weiteren Raumes. Dies alles bewirkte einen raschen sozialökonomischen Aufwärtstrend. Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß auch dieses Verfahren die Gemarkungsgrenzen überschritt und Teile der Nachbargemeinden umfaßte: 273 ha der Gemeinde Oeding (Krs. Ahaus), 527 ha der Gemeinde Ramsdorf, 49 ha des Kirchspiels Gemen, 47 ha der Gemeinde Borkenwirthe, 7 ha der Gemeinde Südlohn (Krs. Ahaus) und 7 ha der Stadt Gemen.

Im Zuge des Ballonverfahrens erhielt die Stadt Gemen durch Grundstückstausch vom Grafen v. Landsberg folgende Flächen für ihren Gemeinbedarf: 2 ha Schulgelände, 2,75 ha Gemeindebedarfsflächen wie Festplatz etc., 1 ha Friedhofsgelände, 0,25 ha Baugelände und 0,75 ha Straßenflächen, Parkplatzfläche am Friedhof sowie 2 Hausgrundstücke. Durch diese Ausweitung über den engeren Bereinigungsraum hinaus kam also gleichzeitig die Stadt Gemen in den Besitz notwendiger Gemeinbedarfsflächen.

#### b) **Lotte, Krs. Tecklenburg** (1963 eingeleitet)

Das Verfahren Lotte wurde ausgelöst durch den Bau der Autobahn „Hansalinie“, die in der Gemarkung Lotte mit der E 8 ein Autobahnkreuz bildet.

Die Trassen der BAB-Hansalinie und E 8 sind insgesamt 11 km lang. Mit einem vollen und einem halben Kleeblattkreuz in dem 2 264 ha großen Verfahrensgebiet führen sie zu ganz erheblichen Flächenverlusten der Grundeigentümer. Durch weitsichtige Planungen in Hinsicht auf die neue Verkehrs-



Entwurf: KH. Hottes — Kartographie: P. Kamelski

gunst der Gemeinde erkannte man die Chance einer neuen Entwicklung, der allerdings eine völlige Neuordnung vorausgehen mußte.

An einzelnen Strukturmaßnahmen sind zu nennen

11 km Autobahntrassen

26 km neue, klassifizierte Straßen

90 km Wegebaumaßnahmen, Gemeindestraßen und Wirtschaftswege

94 km Gewässerausbau

rd. 60 ha Wohnungsbauflächen

rd. 40 ha Industrieflächen

rd. 10 ha Gemeinbedarfsflächen: Sportplatz, Schwimmbad, Friedhof, Kläranlagen

5 km landschaftsgestaltende Anlagen: Hecken, Baumreihen u. ä. Anlagen

8 Umsiedlungen von Häusern und Gehöften aus der Autobahntrasse und 2 weitere Umsetzungen

1 neues Erholungsgebiet.

Im neu ausgewiesenen Industriegebiet haben sich seit 1962 10 Gewerbebetriebe mit über 400 Beschäftigten niedergelassen. Das dürfte aber nur der Beginn der Industrialisierung dieser ländlichen Gemeinde, 8 km vom niedersächsischen Osnabrück gelegen, sein.

Die Zusammenarbeit der verschiedenen Planungspartner wurde erschwert, weil im Zuge der umfangreichen Straßen- und Wasserbaumaßnahmen die Gemeindegrenzen fast überall geändert werden mußten. Die Verlegung des Goldbachs, Landesgrenze zwischen Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, machte auch eine Änderung der Landesgrenze erforderlich, was bei den unterschiedlichen Wassergesetzen beider Länder doch durch einen Staatsvertrag zustande kam.

Dem Fremdenverkehr kommen auch hier, wie im Verlauf der Hansalinie noch häufiger die für den Trassenbau ausgebaggerten Seen zugute, die entsprechend ausgestaltet wurden.

**c) Greven bei Münster** (eingeleitet 1964)

Dieses noch nicht abgeschlossene 6 319 ha umfassende Verfahren zeigt in seiner Maßnahmenkombination ebenfalls eine Fülle von getrennten Maßnahmen und Bauabschnitten, die in der Flurbereinigung koordiniert werden. Die wichtigsten der 31 Einzelmaßnahmen sind:

7 km Autobahn

12 km Zubringer (L 587 und EB 481)

1 km Umgehungsstraße Greven-West

Verlegung, Verbreiterung, Kurvenabflachung von Bundes-, Land- und Kreisstraßen

3,6 km Ausbau der Ems

153 ha Regionalflughafen-Gelände ausgewiesen

6 schienengleiche Bahnübergänge beseitigt

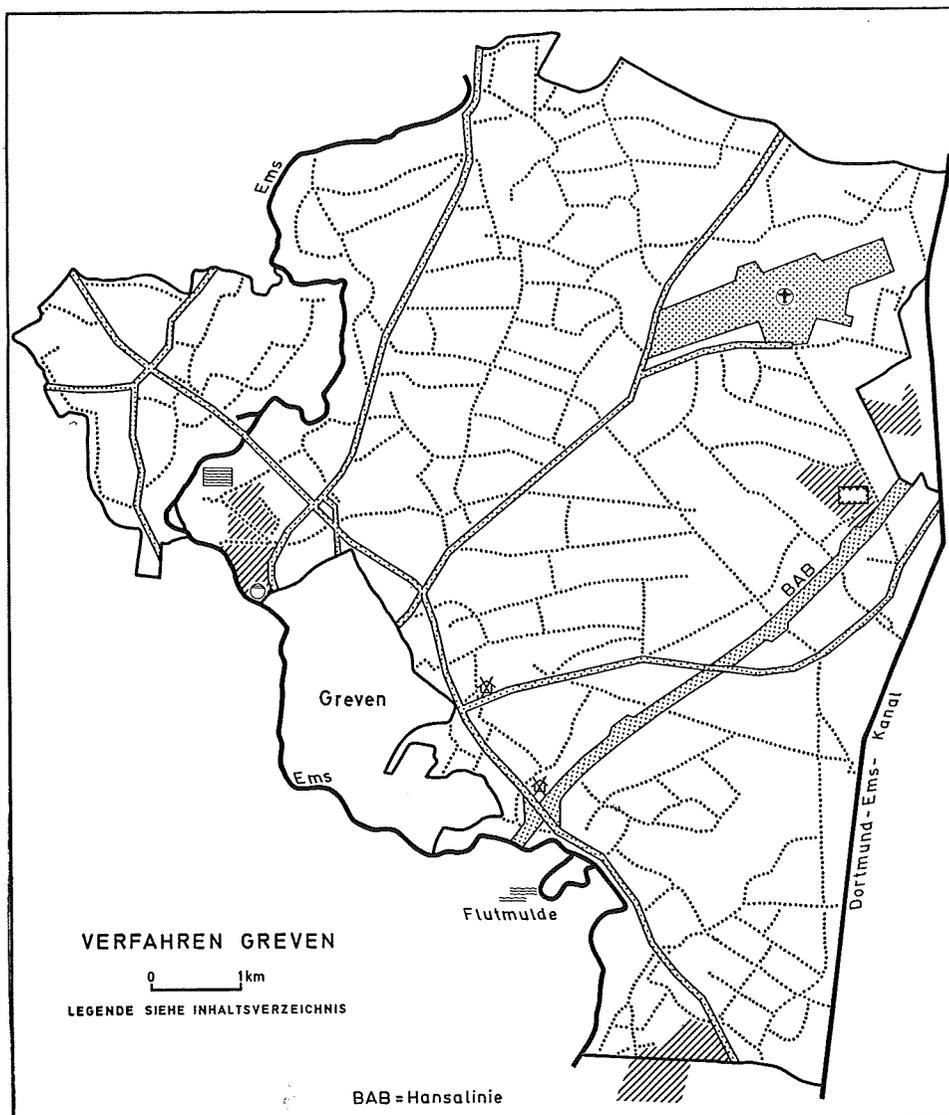
3 landwirtschaftliche Betriebe aus Flughafen-Gelände und Autobahntrasse umgesetzt.

Beseitigung von Staurecht- und -anlagen im Zusammenhang mit dem Ausbau der L 555

Ausweisung von Naherholungs-, Landschaftsschutz-, Naturschutz- und Wasserschutzgebieten

70 km Heckenanpflanzungen

8,5 km Baumreihen.



Entwurf: KH. Hottes — Kartographie: P. Kamelski

Durch die Teilnehmergeinschaft wurden außerdem 115 km Gewässernetz-Ausbauten und 162 km Wirtschaftswegenetz-Ausbauten vorgenommen.

Für den Gemeinbedarf der Stadt Greven wurde eine Kläranlage und ein Wasserwerk neu ausgewiesen.

Durch die Nähe zu Münster, die gute Autobahnverbindung und den Regionalflughafen gewinnt die Stadt Greven mehr und mehr an Attraktivität. Gab die Flurbereinigung im Verfahren Weseke die Initialzündung für die Weiterentwicklung, so wirkt sie hier durch den massiven Ausbau der Infrastruktur für den gesamten Raum (Münster eingeschlossen) zentralitätsstärkend.

In einem Verfahren, in dem der Landbedarf mehr als ein Zehntel der Verfahrensfläche (675,97 ha) ausmacht, die beteiligten 12 Planungsträger neben der Teilnehmergeinschaft nur 269,97 ha Fläche in das Verfahren einbringen, läßt sich das Ausmaß der zu leistenden Arbeit der Flurbereinigung ablesen: Die Flächenaufbringung nach § 52 FlurbG und die Zerschneidungsschadenregulierungen erfordern eine Fülle langwieriger Verhandlungen mit den Grundeigentümern.

d) **Bovenden** (1958 eingeleitet und 1960 abgeschlossen)

Das Verfahren Bovenden wurde zu einer vielschichtigen Maßnahme, weil durch die unmittelbare Nähe Göttingens der Ort einer starken Umformung ausgesetzt war, die durch den Wohnbedarf in Göttingen bedingt ist. Die Karte zeigt die ausgewiesenen Flächen für den Wohnungsbau, die in kürzester Zeit erschlossen und bebaut wurden. Die Bevölkerung Bovendens wuchs zwischen dem 31. 12 1961 und dem 30. 9. 1969 von 2 832 Einwohnern auf 4 751 Einwohner. Die Bautätigkeit hält in zunehmendem Maße an. Für die Stadt Göttingen war die Erweiterung des Göttinger Friedhofes in diesem Verfahren leicht möglich. Da die Stadt nach Norden stark expandiert, konnten die Stadt-Randfragen (Grünzonenbildung und saubere Trennung zwischen Wohn-, Industrie- und Grünflächen) in befriedigender Weise gelöst werden.

Für Bovenden hatte das Verfahren die außeragrarisches bedeutsamen Effekte der

1. Ausweisung von Industrieflächen (zwischen Bahnlinie und B 3)
2. Ausweisung eines Sportplatzes
3. Erweiterung von Friedhofs- und Schulgelände
4. Eindeichung des Unterdorfes, die mit der Verlegung der Weende (Bach) verbunden war
5. Dorfauflockerung durch Aussiedlungen.

### 3. Vorschläge zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Planungsträger

Für die gemeindliche Neuordnung sind in bezug auf Flächennutzungs- und Bebauungsplanung, Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung der wichtigste Planungspartner. Von ihnen, als den Trägern der gemeindlichen Planungshoheit, hängt nicht zuletzt die erfolgreiche Zusammenarbeit in der räumlichen Neuordnung ab. Obwohl es sich um enger begrenzte Verfahren handelt, kommt es auch hier darauf an, daß man sie mit den Planungen auf Landes- und Regionalebene zur Abstimmung bringt. Vielfach aber sind diese Planungen zur Zeit des „Behörden-termins“ noch so wenig konkretisiert, daß sich die Flurbereinigung in der schwierigen Situation befindet, diese Planungen in der Neuordnung des Verfahrens nicht berücksichtigen zu können und in Kauf nehmen zu müssen, daß nach Abschluß des Verfahrens der Bau einer neuen Bundesstraße beispielsweise einen Aussiedlungsraum mit arrondierten Betrieben wieder zerschneidet. Erschwerend wirkt sich auch der Umstand aus, daß zu kleine Abschnitte außeragrarisches Maßnahmen in einem begrenzten Verfahren durchgeführt werden können und die entsprechenden Planungsträger kein Interesse daran haben. Diese kleinräumigen, auf eine Gemarkung beschränkten Verfahren, lassen sich wegen dieser Gefahr nur dort guten Gewissens durchführen, wo mit absehbarer Sicherheit keine weiteren Planungen verifiziert werden. In Räumen stärkerer Planungsdynamik empfiehlt sich

1. eine möglichst frühe Vorplanung und Bekanntgabe derselben,
2. größere Verfahrensräume evtl. auch Speicherung in einer Planungs-Datenbank (Gruppenverfahren), die sich infolge ihrer Ausdehnung bei Einleitung des Verfahrens der großräumigen Planung, beispielsweise entlang einer Autobahntrasse, besser anpassen können.

Raumzehrende Flächenbeanspruchung für außeragrarisches Zwecke und steigende Boden- und Baupreise, bedingen integriertes Planen! Die Straßenbaubehörden, die früher mit ihren Planungen oft die Verfahren verzögerten oder in ihrer Effektivität später wieder entwerteten, haben in neuerer Zeit in der Flurbereinigung einen wertvollen, wie die Verfahren Lotte und Greven zeigen, unentbehrlichen Partner erkannt. Soweit nicht vorhanden, ist es in Zukunft in allen Bundesländern erforderlich, auf dem Verwaltungswege gemeinsame Richtlinien für die erfolgreiche Abstimmung zu erarbeiten. Diese Forderung ist nicht neu, stellt doch B o h t e schon 1962 bedauernd fest: „Es ist merkwürdig, daß für die angesprochenen Gebiete der Flurbereinigung und Landesplanung, Beteiligung der allgemeinen Verwaltung, Zusammenhang mit der Ortsplanung, Zusammenarbeit mit der Wasserwirtschaft, dem Straßenbau usw. immer nur einzelne Länder Verwaltungsvorschriften herausgegeben haben. Es scheint an der Zeit, hierin in allen Ländern nach möglichst übereinstimmenden Grundsätzen eine Verbesserung anzustreben.“<sup>1)</sup>

## **B. Die überörtliche Neuordnung**

### **1. Konkurrenz und Zusammenarbeit der Planungsträger**

Bei überörtlichen Neuordnungen geht es in der Regel um Maßnahmen, die die Einschaltung anderer Planungsträger erleichtert, weil die in Landesentwicklungsplänen projektierten Maßnahmen sich in großräumigeren Verfahren leichter umsetzen lassen und das mitwirkende Interesse der Dienststellen und aller beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände wecken. Konkurrierende Interessen der Gemeinden untereinander rufen ihrerseits Aktivitäten auf den Plan, die dem Verfahren meist nützlich werden. Die frühzeitige Einschaltung staatlicher Verwaltungsstellen vor der Einleitung des Verfahrens ist von maßgeblichem Einfluß auf die mitwirkende Bereitschaft untergeordneter Dienststellen auf allen Ebenen, was auch das Verständnis und die Einschaltung von Verbänden, Körperschaften und unter Umständen von Genossenschaften fördert und erleichtert.

Die überörtliche Neuordnung bietet sich insbesondere für die Bildung und den Ausbau von ländlichen Zentralorten mit Mittelpunktsschule und sonstigen gehobenen Einrichtungen des tertiären Sektors an. Konkurrierende Planungsträger sind in diesen Verfahren vorwiegend die den neuen Zentralorten unterzuordnenden Gemeinden mit ihren Schulverbänden und ihren eigenen Ambitionen auf dem Gebiet kultureller Einrichtungen.

Auch wo kulturbautechnische Maßnahmen eine bestimmte Ausbaufolge bedingen, kommt es gelegentlich zu Schwierigkeiten zwischen den Planungspartnern. So können wasserwirtschaftliche Maßnahmen in Flußgebieten in der Regel nur flußaufwärts abgewickelt werden, was zur Folge hat, daß die Planungen entsprechend abgestimmt werden müssen. Wichtige Planungspartner der Flurbereinigungen sind in diesem Zusammenhang auch die Wasser- und

<sup>1)</sup> Bohte, H.-G.: Zusammenarbeit in der Flurbereinigung — ein dringendes Problem. In: Innere Kolonisation. Jg. 11. 1962. S. 288—289.

Bodenverbände, die sich sowohl auf Gemeinde- als auch übergemeindlicher Basis gebildet haben können.

Bezüglich der Landschaftsplanung (Landschaftsschutz) sollten übergemeindliche Landschaftspflegepläne entwickelt und verwirklicht werden. Die Natur- und Landschaftsschutzbehörden sehen in der Flurbereinigung — ganz im Gegensatz zu früheren Zeiten — heute einen aktiven Planungspartner. Man hat eingesehen, daß ohne meliorative Eingriffe in die Landschaft und deren Haushalt unter heutigen Bedingungen extensiver oder gar nicht mehr gewirtschaftet wird. Flurbereinigung für die Landschaftserhaltung ist nicht etwa das „kleinere Übel“, sondern die einzige Chance.

## 2. Beispiele

### a) Großengsee, Fränkische Schweiz

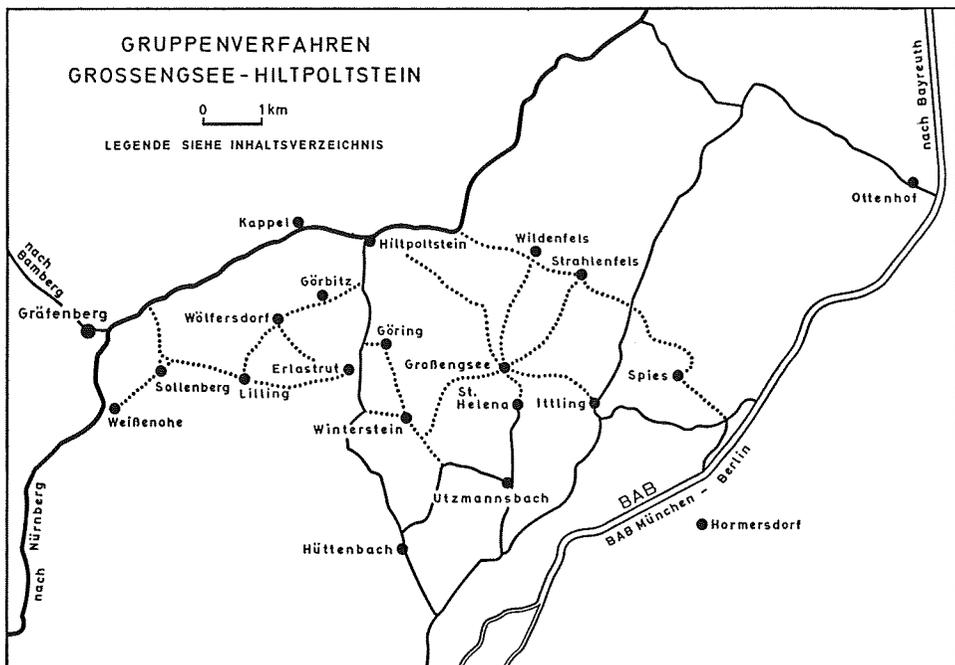
Bei diesem Verfahren handelt es sich um ein Gruppenverfahren, in dessen Zentrum der Ort Großengsee liegt. Sämtliche, im Verfahrensgebiet beteiligten Gemeinden waren seit 1966 in das Verfahren eingeschaltet.

Das Verfahrensgebiet gehört nicht zu den älteren, bewährten Fremdenverkehrsgebieten wie Heiligenstadt, Pottenstein, Streitberg oder Großweinstein in der Fränkischen Schweiz; vielmehr handelte es sich um ein wenig erschlossenes, ganz agrarisch ausgerichtetes wirtschaftliches Schwächegebiet in der Nähe des Ballungsgebiets Nürnberg — Erlangen — Forchheim und nicht viel weiter entfernt von Bamberg und Bayreuth. Aus dieser Nachbarschaft zu industriell-städtischen Ballungsräumen schien es angezeigt, die Kulturlandschaft dieses Raumes für die Erholungsfunktion der wachsenden Bevölkerung zu sichern und die Infrastruktur einer Erholungslandschaft aufzubauen. Die tangierenden leistungsfähigen Straßen, BAB München — Berlin im Süd-Osten und die B 2 im Nord-Westen, bieten eine günstige äußere Verkehrslage.

Das Verfahrensgebiet mit seinen 12 Gemeinden umfaßt eine Fläche von rd. 11 500 ha. Die Bevölkerung fand ihren Lebensunterhalt bisher fast ausschließlich in der Landwirtschaft, deren Betriebsgrößen durch kleinbäuerliche Struktur (60 % der Betriebe mit weniger als 10 ha) geprägt ist. Ungünstige Verkehrsverhältnisse erschwerten sowohl den Absatz landwirtschaftlicher Produkte als auch die Möglichkeit, zu außeragrarisches Arbeitsplätzen in den Städten zu pendeln.

An einzelnen Maßnahmen raumordnerischer Effizienz sind zu nennen:

1. Der Ausbau des flurerschließenden Wegenetzes wurde, wo die Verhältnisse es gestatteten, in der Linienführung so gestaltet, daß die neuen Wege an Waldrändern, vorzugsweise kleineren Gehölzen entlang führen, den Erholungsuchenden somit die Schönheit der Landschaft erschließen.
2. In zwei Ortschaften wurden Dorfsanierungsmaßnahmen durchgeführt: 4 Aussiedlungen aus beengter Hoflage und bauliche Sanierungen an Althöfen.
3. Baulandausweisungen
4. Ausweisung von Wochenendhausgelände
5. Als wichtigste Raumordnungsmaßnahme ist die überörtliche Verkehrerschließung anzusehen, die die Grundlage der neuen tertiären Infrastruktur bildet. Die ortsverbindenden Straßen wurden so ausgebaut, daß auf ihnen,



Entwurf: KH. Hottes — Kartographie: P. Kamelski

neben den Molkereifahrzeugen, Schulbusse verkehren können, was für das Schul- und Bildungswesen des Raumes dazu beitrug, in Hiltpoltstein eine großzügig ausgestattete Verbandsvolksschule zu errichten.

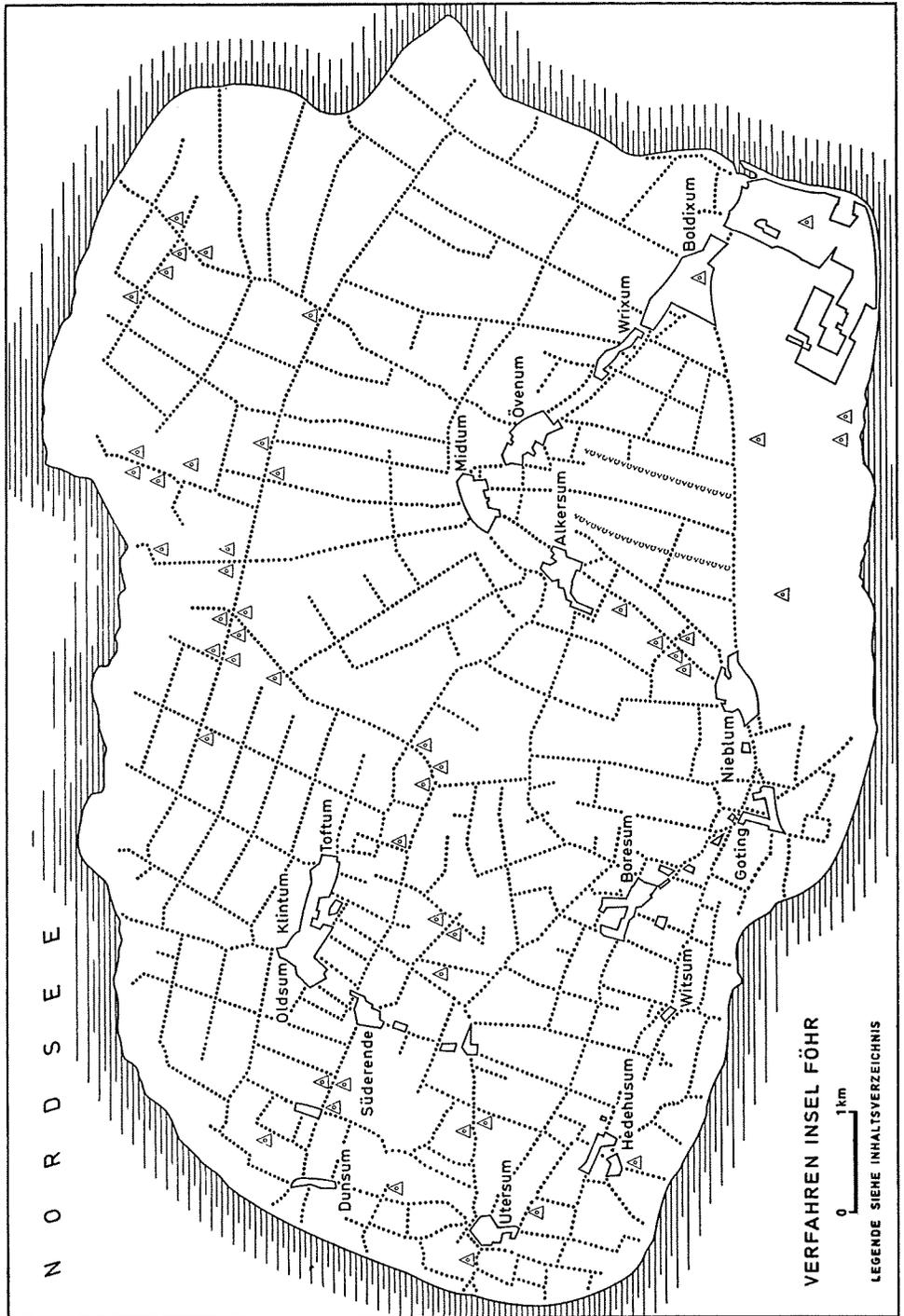
Durch den Schulbus-Ringverkehr, dem auch die entferntesten Orte angeschlossen sind, konnten zwei kleinere Landschulen schon aufgelöst werden. Der Besuch weiterführender Schulen in Gräfenberg, Forchheim und Nürnberg wurde durch diese neuen Verkehrsmöglichkeiten wesentlich gefördert. Auch die ärztliche Versorgung dieses durchschnittlich 500 m hoch gelegenen Gebietes, im Winter bisher mangelhaft, ist heute gewährleistet.

6. Die Änderung der Erwerbsgrundlage der Bevölkerung ist ein weiterer wesentlicher Effekt: Die Bereitschaft der Betriebsabstockung zu Nebenerwerbsbetrieben mit verstärktem Pendeln in den Nürnberger Ballungsraum wurde gefördert, was die Aufstockung von gesunden Vollerwerbsbetrieben zur Folge hat.

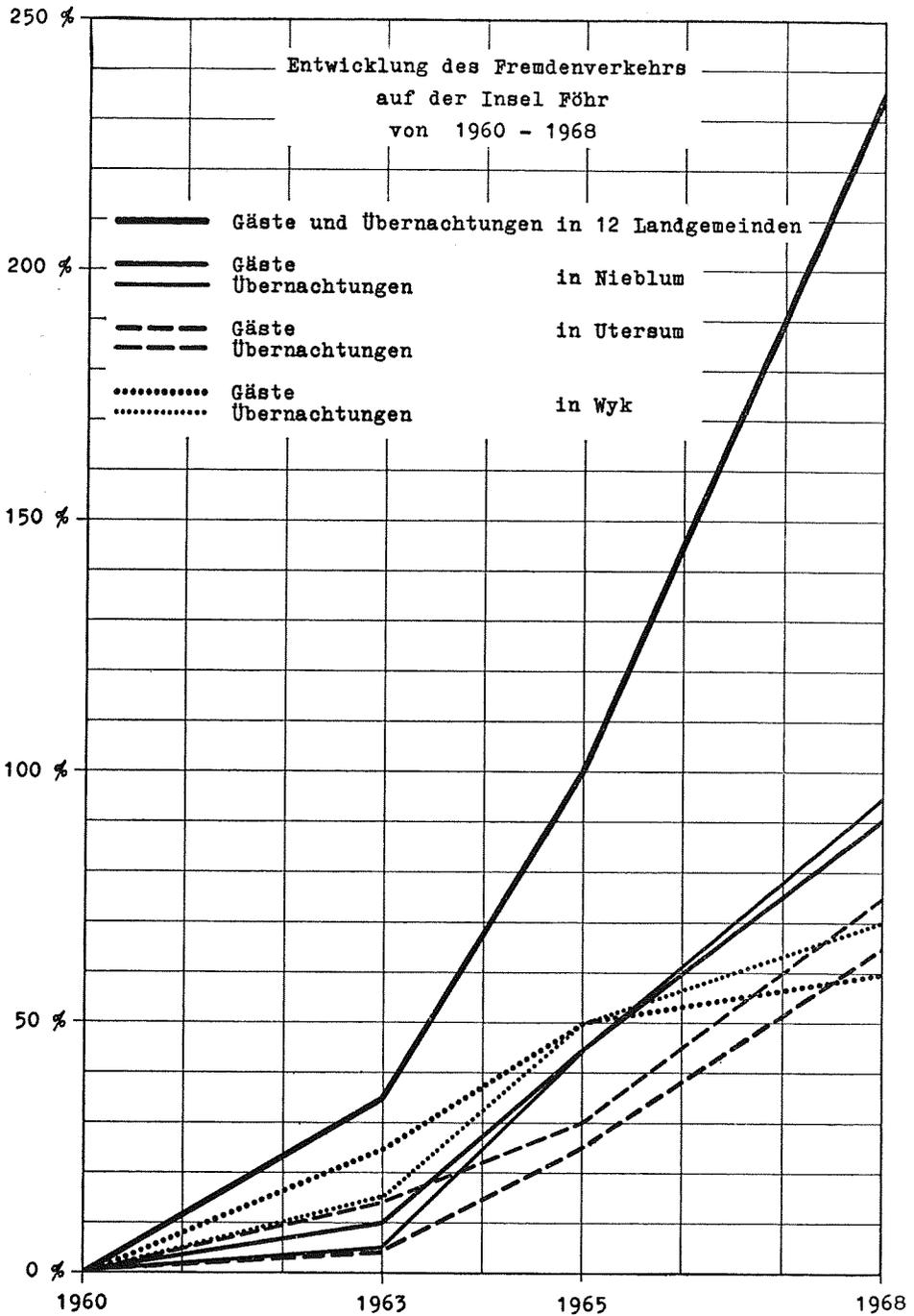
Dieses Verfahren zeigt, daß integrale Neuordnungen in größeren geschlossenen Räumen den Doppelleffekt haben, den Verfahrensraum einerseits selbst zu sanieren und andererseits als Erholungsraum in einen Großraum zu integrieren. Den Nutzen davon haben die Bewohner beider Räume.

b) **Insel Föhr** (1959 eingeleitet)

Beim Verfahren Föhr handelt es sich um die Neuordnung der gesamten Nordsee-Insel mit Ausnahme der Gemarkung Wyk, wozu eine Fülle von Einzelmaßnahmen erforderlich war.



Entwurf: KH. Hottes — Kartographie: P. Kamelski



Entwurf: KH. Hottes — Kartographie: P. Kamelski

1. Als Grundvoraussetzung ist die Neuplanung des gesamten Vorfluternetzes anzusehen, soweit dieses noch nicht vom Deich- und Sielverband ausgebaut war. Dies geschah in enger Zusammenarbeit mit der Wasserwirtschaftsverwaltung. Als Ergebnis ist eine erhebliche Verkürzung des Vorfluternetzes in planmäßiger Anlage entstanden.
2. In Anlehnung an das Vorfluternetzgrundgitter wurde das Wegenetz ausgelegt (die Marsch von Osterlandföhr war vorher wegemäßig überhaupt nicht erschlossen). Das Gesamtwegenetz konnte trotzdem noch von 287 km auf rd. 237 km Länge verkürzt werden. Der Wegebau war eine kostspielige Maßnahme, weil von den notwendigen Baumaterialien nur der Unterbet tungssand auf der Insel zur Verfügung stand.
3. Das neue Wegenetz wiederum bildete sozusagen das Grundgerüst für die Neuanlage der Aussiedlungsgehöfte, wobei die quer durch die Marsch laufende klassifizierte Straße als „Aussiedlerstraße“ gilt.
4. Dorfsanierung: Nach einer gleichzeitigen Aussiedlung von 45 Höfen — inzwischen sind eine Anzahl weiterer Höfe ausgesiedelt worden — leitete man in den auf der Geest liegenden Dörfern eine durchgreifende Dorferneuerung ein. Das engmaschige innerörtliche Wegenetz konnte ausgebaut werden. Um den Abfluß des Oberflächenwassers in den engen Dorflagen zu gewährleisten, wurden Pflasterrinnen gebaut und Rohrleitungen verlegt, Maßnahmen, die gleichzeitig der Verbesserung der Abwasserbeseitigung dienen. Die Abwasserbeseitigung war bis dahin äußerst mangelhaft. Durch diese Maßnahmen bieten die Dörfer heute — obwohl der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Betriebe in den Ortslagen verblieb — mit ihren alten Friesenhäusern für den Fremdenverkehr ein attraktives Bild.
5. Fremdenverkehr: Die Insel entwickelt sich mit ihrer Gesamtfläche immer mehr zu einem Erholungsgebiet. Wyk war zwar schon ein traditionelles Familienbad, aber die neue Entwicklung griff schon auf die Dörfer über, als die Flurbereinigung eingeleitet wurde. Besonders für den Erholungsuchenden aus dem Ruhrrevier und anderen Industriegebieten, für die neue Unterkunftsmöglichkeiten benötigt wurden, gewann die Insel — und nach der Dorferneuerung auch die kleinen Gemeinden — an Anziehungskraft. Dabei zeigte sich auch, daß der Urlaub in landwirtschaftlichen Betrieben bei Großstädtern mit Kindern besonders gefragt ist. Fast sämtliche Aussiedler haben für Urlauber das Dachgeschoß ausgebaut, welches sie, um keine zusätzlichen Belastungen für die Bauersfrauen zu haben, nur vermieten. Die Urlauber nehmen die Eigenverpflegung gern in Kauf — viele wünschen sie sogar. Über die Steigerung des Fremdenverkehrs auf der Insel gibt das folgende Diagramm Auskunft.

Von den erheblichen Investitionen (die der Eindeichung der Insel und die oben beschriebenen Maßnahmen), zu denen auch landschaftsgestaltende Grünanlagen und Windschutzstreifen gehören, fließt in Zukunft mit Sicherheit viel in Form von Wohlfahrtswirkungen in die Industriegesellschaft zurück.

c) **Die Schmutterregulierung** (zwischen Augsburg und Donauwörth)

Diese Neuordnungsmaßnahme überörtlichen Umfangs ist für die bayerische Verfahrensweise (wie auch Großengsee) typisch. Auslösende Faktoren sind einmal die notwendige Regulierung der Schmutter und zweitens der Ausbau der Bundesstraße 2. Für die gesamte Neuordnung wurden 6 Verfahrensgruppen gebildet:

1. Verfahrensgruppe Oberndorf mit 9 Gemeinden, 4 643 ha.
2. Flurbereinigung Langweid, 1 Gemeinde, 680 ha.
3. Flurbereinigung Herbertshofen, 1 Gemeinde, 472 ha.
4. Verfahrensgruppe Asbach-Bäumenheim mit 7 Gemeinden, 6 120 ha.
5. Verfahrensgruppe Biberberg mit 7 Gemeinden, 3 216 ha.
6. Verfahrensgruppe Achsheim mit 4 Gemeinden, 1 870 ha.

Neben den für die Landwirtschaft offenkundigen Vorteilen dieses Unternehmensverfahrens (nach § 87 FlurbG) erbrachte die Flurbereinigung die für die Schmutterregulierung der Bundesstraße 2 benötigten Flächen.

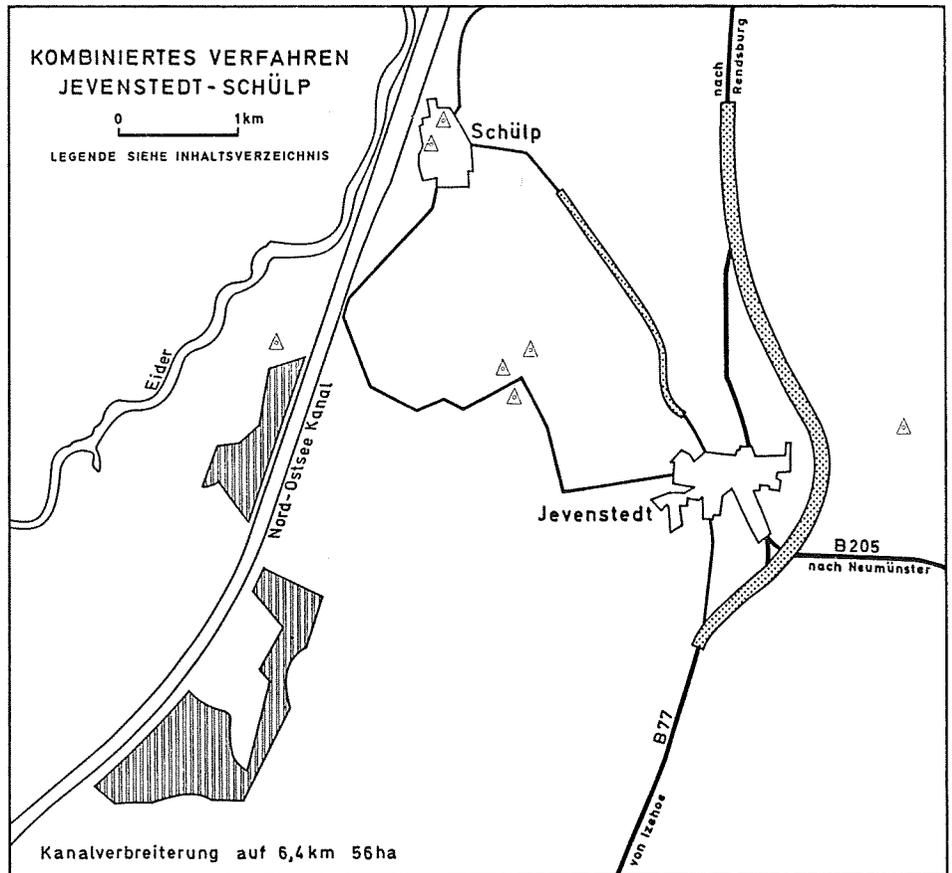
An weiteren außeragrarisches Ergebnissen sind zu werten:

1. Ortsteile der Gemeinden Blankenburg, Kühenthal und Westendorf, die vor der Schmutterregulierung stark hochwassergefährdet waren, konnten durch die Wasserbaumaßnahmen abgesichert werden.
2. Darüber hinaus ermöglichte die Regulierung die Ausweisung neuer Baugebiete in den Gemeinden sowie Flächen für den Gemeindebedarf: Sportplätze, Kläranlagen usw.
3. In der Gemeinde Asbach-Bäumenheim wurde im Ortsteil Bäumenheim durch die Regulierungsarbeiten Gelände hochwasserfrei, welches als Industriegelände ausgewiesen werden konnte. Zusätzliche Industrieflächen wurden im weiteren Raum gewonnen und ausgewiesen.
4. Für den Verkehr dieses gesamten Raumes wurden durch die Regulierung sämtliche Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen hochwasserfrei, und der großzügige, gradlinige Ausbau der B 2 ermöglicht nun einen reibungslosen Nord-Süd-Verkehr zwischen Augsburg und Donauwörth.

d) **Jevenstedt und Schülpe** (Krs. Rendsburg) — Verbreiterung des Nord-Ostsee-Kanals

In diesem Verfahren war die Aufgabe zu lösen, im Rahmen einer Flurbereinigung die Vorhaben der Bundeswasserstraßen- und Straßenbauverwaltung zu koordinieren. Als Einzelmaßnahmen von außeragrarisches Bedeutung sind zu nennen:

1. Die Verbreiterung des Nord-Ostsee-Kanals im Bereich Schülpe — Hörsten — Breiholz. Die durchschnittliche Wasserspiegelbreite wird von 104 auf 162 m vergrößert, der Nord-Ostsee-Kanal gesichert und saniert.  
Erforderlich war dazu, in einer Länge von 6,4 km an beiden Seiten des Kanals Flächen auszuweisen, die durch Ankauf in entfernteren Gemarkungsteilen der Gemeinden Schülpe und Jevenstedt als Vorratsflächen angekauft wurden. Die Voraussetzungen hierfür wurden durch drei Aussiedlungen (Aussiedlungsweiler) geschaffen.
2. In Schülpe-Jevenberg mußte für die Ablagerung von Baggergut zwischen Eider und Kanal eine Fläche von ca. 44 ha als **Spülfeld** bereitgestellt werden.
3. Der Austausch landwirtschaftlicher Grundstücke, die nördlich des Kanals liegen, ist notwendig, weil der Fährbetrieb **Rüsterbergen** eingestellt wird und die Schülper Landwirte ihre dortigen Flächen damit nicht mehr erreichen können. Die Folge sind Gemeindegrenzänderungen.
4. Die stark befahrene B 77 (Jevenstedt—Rendsburg) wird neu trassiert und auf 3,9 km Länge als Umgehungsstraße um die Ortschaft Jevenstedt geführt.



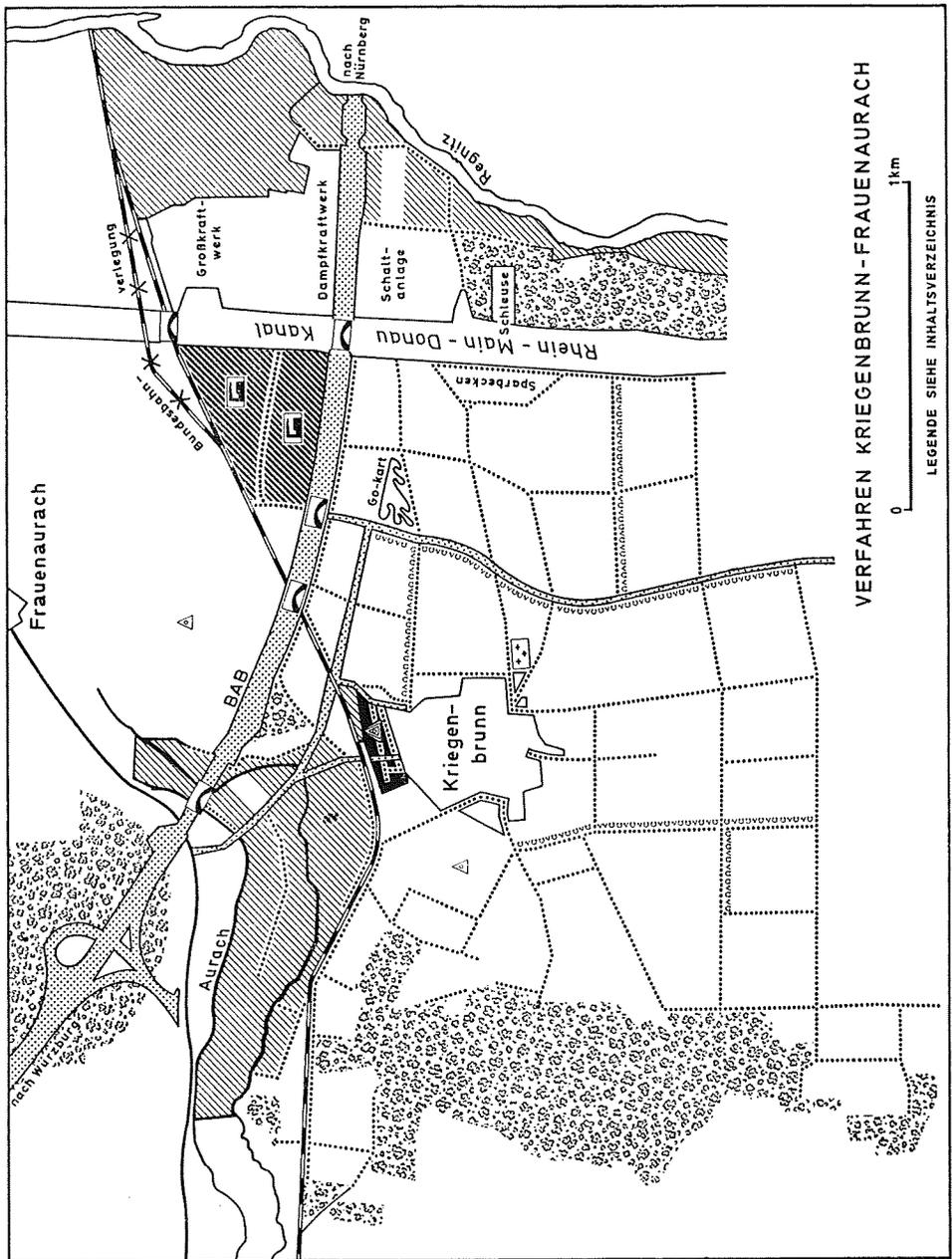
Entwurf: KH. Hottes — Kartographie: P. Kamelski

5. Die Trasse für die Kreisstraße L II 0 43 (Jevenstedt—Schülp) wurde außerhalb der Ortslage unentgeltlich aufgebracht.
6. Durch Um- und Aussiedlungen aus den Ortslagen von Jevenstedt, Schülp und Osterröfeld wurde in den Ortslagen Bau- und Gewerbeland frei.

Die regionale und überregionale Verkehrssituation wurde somit verbessert und die Leistungskraft mittelständischer Gewerbebetriebe gestärkt. Es handelt sich bei diesem Verfahren um ein echtes Beispiel der Infrastrukturverbesserung.

### 3. Vorschläge zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Planungsträger

Als Verbesserungsvorschlag der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der überörtlichen Neuordnung — und das gilt noch mehr für die regionale und überregionale Neuordnung — können wir nur auf die in Bayern geregelten Vorschriften und geübte Praxis verweisen, wobei gleich bemerkt werden soll, daß auch in anderen Bundesländern ähnliche Regelungen getroffen worden sind. Die nun angelaufene Zusammenarbeit in Bayern dürfte in Zukunft deswegen so effektiv werden, weil



Entwurf: KH. Hottes — Kartographie: P. Kamelski

mit der geregelten sachlichen Planungsabstimmung der beteiligten Behörden auf Regierungsbezirksebene auch eine zeitliche Planungsabfolge gekoppelt ist. Der Regelfall sieht einen Vorplanungsraum von 5 Jahren vor, in dem die Neuordnungsräume von allen Planungsträgern mit den Flurbereinigungsdirektionen, die sich in Bayern etwa mit den 8 Regierungsbezirken decken, ausgewählt werden. Der zeitliche Ablauf sollte nach S c h n e e b e r g e r folgender sein:

„Im fünften Jahr vor der Einleitung der Flurbereinigung unterrichten sich die Regierungen und die Flurbereinigungsämter gegenseitig über die in Aussicht zu nehmenden oder heranstehenden Projekte, erörtern sie und versuchen, sich auf bestimmte Nahbereiche zu konzentrieren.

Im vierten Jahr vorher ist Übereinstimmung über die Auswahl der Neuordnungsräume unter den Planungsträgern zu erzielen. Regierung und Flurbereinigungsamt wirken darauf hin, daß ein Vorplanungsgutachten in den betreffenden Nahbereichen erstellt wird.

Im dritten Jahr vorher bereiten die beteiligten Behörden auf der Grundlage des Vorplanungsgutachtens die ihnen obliegenden Neuordnungsmaßnahmen vor. Zwei Jahre vorher geben die beteiligten Behörden ihre Planungen gemäß § 5 FlurbG den Flurbereinigungsämtern bekannt. Es beginnen dann die Verhandlungen zur gegenseitigen Abstimmung.

Im letzten Jahr vor der Anordnung der Flurbereinigung werden die erforderlichen Planfeststellungsverfahren eingeleitet und die gesetzlich vorgeschriebenen Termine abgewickelt<sup>1)</sup>.“

Bei unseren Befragungen in Flurbereinigungs-, Landesplanungs-, Bezirksplanungs-, Straßenbau- und Wasserwirtschaftsämtern sowie Siedlungsgesellschaften und wo auch immer konnten wir nur feststellen, daß es offenbar keine Frage strittiger S a c h k o m p e t e n z ist, wenn in einem Verfahren nicht die Zielvorstellungen im Sinne integralmeliorativer Neuordnung erreicht werden — vielmehr liegen die Ursachen für Mißerfolge in mangelnder oder mangelhafter t e r m i n l i c h e r K o o r d i n a t i o n der Planungs- und Durchführungsmaßnahmen<sup>2)</sup>.

Bei überörtlichen Neuplanungen, die oft erhebliche Investitionen aus verschiedenen Etat-Titeln erfordern, sollte auch eine Finanzierungsvorplanung das Gelingen der projektierten Planungen sicherstellen: Die betroffenen Gemeinden müssen wissen, welche finanziellen Belastungen durch die Neuordnung auf sie zukommen; Bund und Länder sollten entsprechend ihren „mittelfristigen Finanzplanungen“ eine „mittelfristig“-kontinuierliche Mittelbewilligung für die ländliche Raumordnung (Flurbereinigung) aussprechen. Dabei könnte sich eine den unterschiedlichen ressortübergreifenden Planungen entsprechende Zusammenführung der Konten- (-Titel-) und — zeitweilig des Durchführungspersonals — nicht nur als rationeller, sondern auch als segensreich für eine beweglichere Abfolge der Maßnahmendurchführung erweisen. Die Arbeitsgemeinschaft an Großbaustellen oder die ressortverbundene Unterbringung verschiedener Baubehörden, etwa Bau der Ruhr-Universität, könnten dafür Muster sein.

1) Schneeberger, J.: Ziel, Inhalt und Ausrichtung aller Fachplanungen im Neuordnungsgebiet vor Ausführung der Flurbereinigung. In: Zeitschrift für Kulturtechnik und Flurbereinigung. 9. Jg. 1968, S. 65—84.

2) Eine vorbildliche Maßnahme ist die in der einschlägigen Literatur ausführlich beschriebene Flurbereinigung Frauenaarach/Kriegenbronn. Vgl. Karte S. 55.

## C. Regionale Neuordnung und überregionale Neuordnung

Als regional — überregionale Maßnahmen kommen alle Großbauprojekte wie Kanalbau, Autobahnbau und großräumige Landesentwicklungsmaßnahmen in Betracht, die entweder schon durch den räumlichen Umfang des Verfahrensgebietes oder die überregionale Wirkung der Großbaumaßnahme von Bedeutung sind.

### 1. Konkurrenz und Zusammenarbeit der Planungsträger

Bei diesen Neuordnungen kommt es darauf an, sämtliche, für den Neuordnungsraum zuständigen Planungsträger zu koordinieren, was bei Länder- oder Staatsgrenzen überschreitenden Maßnahmen oder übergreifenden Auswirkungen der Maßnahmen nicht leicht, aber unbedingt erforderlich ist. Die Frage der anteiligen Finanzierung, unterschiedliche Gesetzgebungen und Planungsinstanzen hinsichtlich ihrer Kompetenzen und ihres Organisationsaufbaus in den Ländern erfordern umfangreiche Vorplanungen und Planungsabstimmungen.

### 2. Beispiele

Als Beispiele für die regionale-überregionale Neuordnung kommen Verfahren in Frage, die mit erheblichen Bundes- und Landesmitteln (meist Beiträge der Unternehmen) durchgeführt wurden, z. T. noch durchgeführt werden oder erst anlaufen. Zu den anlaufenden umfangreichen Verfahren überregionaler Neuordnung gehören auch vor allen Dingen die Programme, die mit der Schaffung von Naturparks eingeleitet werden, sowie die mit EWG-Mitteln finanzierten Neuordnungen wie das „Knüll-Programm“ mit über 100 Dörfern.

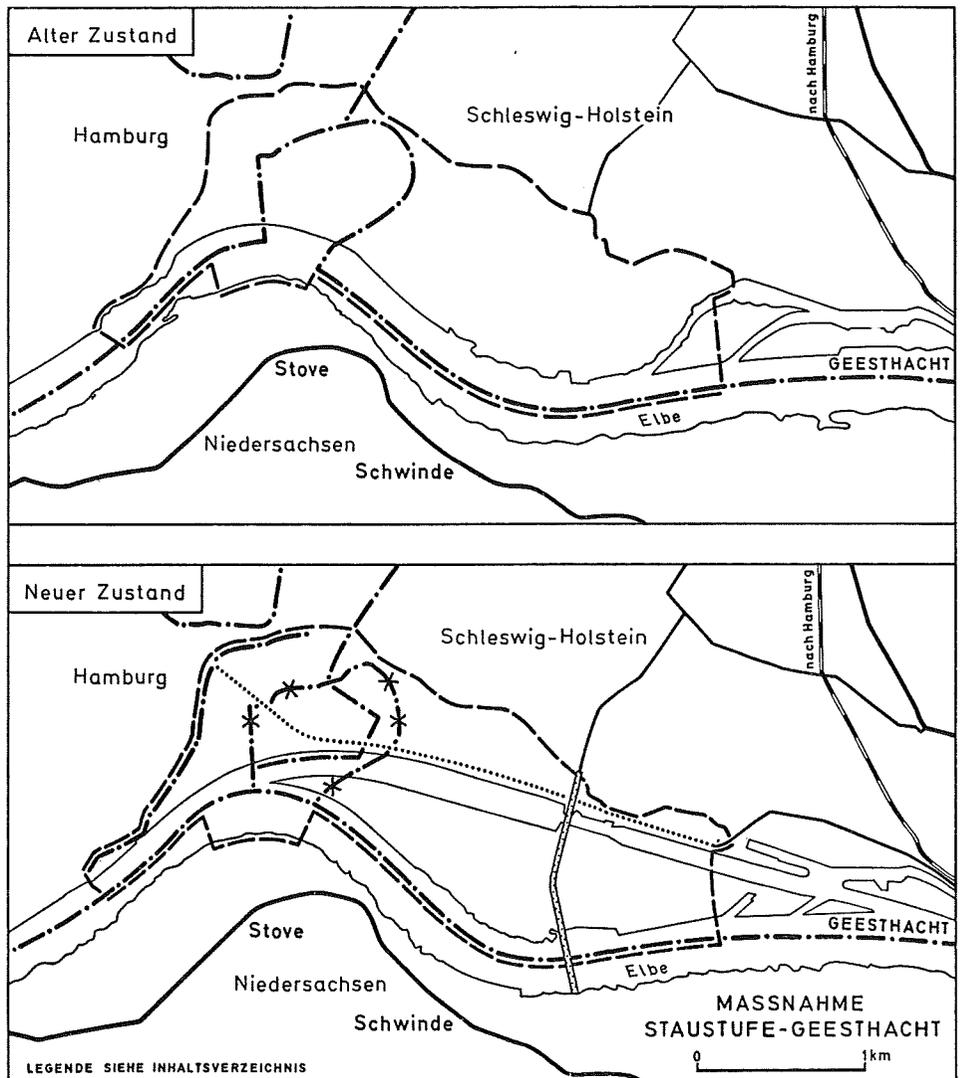
#### a) Staustufe Geesthacht

Als erste Maßnahme von überregionaler Bedeutung sei hier das Beispiel der **Staustufe Geesthacht** (1958 eingeleitet) beschrieben: Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts wurde die Unterelbe von der Mündung in die Nordsee bis zum Hamburger Hafen in Folge zunehmenden Tiefgangs der Seeschiffe fortlaufend durch Ausbaggerung vertieft. Eine Verstärkung der Tidebewegungen und ein Absinken des Niedrigwassers in Hamburg um rd. 0,50 m war die Folge. Oberhalb von Hamburg jedoch ergab sich ein verstärktes Stromgefälle, welches eine starke Vertiefung des Flußbettes verursachte. Seit etwa 1880 sank das Niedrigwasser bei Geesthacht und Artlenburg um rd. 150 cm und das Mittelwasser um rd. 100 cm. Das Absinken des Flußwasserstandes machte sich bis oberhalb Hitzacker bemerkbar. Das Grundwasser in den flußnahen Gebieten senkte sich ebenfalls entsprechend ab. Diese Auswirkungen erstreckten sich natürlich auch auf weite Gebiete der DDR. Um eine weitere Vertiefung des Hamburger Hafens vornehmen zu können und die wasserwirtschaftlichen Schwierigkeiten im Tideübergangsbereich zu beheben, war der Einbau einer Staustufe und der Bau einer Schleuse bei Geesthacht erforderlich. Dadurch wurde erreicht, daß der Erosion im Flußbett Einhalt geboten wurde, die Wasserstände angehoben und die Nachteile für die Landeskultur (auch auf dem DDR-Ufer-Gebiet) beseitigt wurden.

Planungsträger in Verbindung mit der Flurbereinigung waren die Länder Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen.

Größe des Verfahrensgebietes:

Schleswig-Holstein	240 ha
Freie und Hansestadt Hamburg	68 ha
Niedersachsen	62 ha
	<hr/>
	370 ha



Entwurf: KH. Hottes — Kartographie: P. Kamelski

An Einzelmaßnahmen dieses Unternehmensverfahrens sind zu nennen:

1. Ausbau eines neuen Wegenetzes von 8 km
2. Auffüllung von Flächen 77 ha
3. Verfüllung von Wasserflächen 9 ha
4. Bau eines hochwasserfreien Polders 95 ha
5. Der Deich am Westrand des Verfahrensgebietes wurde nach der Flutkatastrophe von 1962 verstärkt, auf dem Deich eine neue Straße ausgewiesen.
6. Ausweisung einer neuen Bundesstraße (B 404 a) über die Schleuse und Staustufe hinweg zwischen Schleswig-Holstein und Niedersachsen.

7. Ausweisung einer neuen Kreisstraße nördlich des Kanaldeichs zwischen Altengamme und Geesthacht.
8. Ausweisung von 27 ha Industriefläche in Anlehnung an einen im Norden gelegenen Industriebetrieb.
9. In einem Staatsvertrag zwischen Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen sollen von Niedersachsen 52 ha Fläche an Hamburg und Schleswig-Holstein abgetreten werden.
10. Der Bau der Staustufe ermöglichte die Errichtung eines Pumpspeicherwerkes, für das die Fläche im Verfahren ausgewiesen wurde. Durch das Pumpspeicherwerk werden die Stromspitzen Hamburgs gedeckt.

#### b) Das Programm Nord

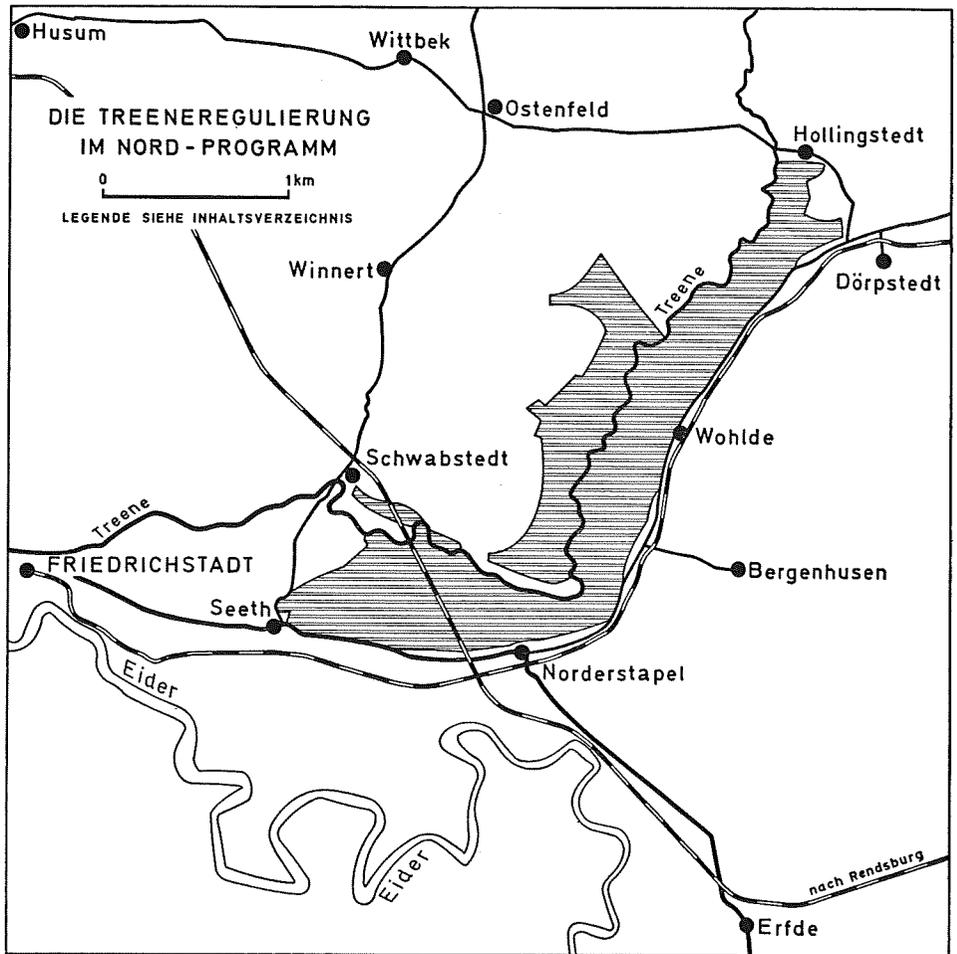
Nach dem Vorbild des Emslandprogramms wurde 1953 das Programm Nord in Angriff genommen. An diesem Beispiel der umfassenden Planungsarbeit, an der die Flurbereinigung maßgeblichen Anteil hat, läßt sich auch die Entwicklung der ländlichen Neuordnung in Hinsicht auf die zunehmenden außer-agrarischen Planungen und Maßnahmen deutlich verfolgen. Zunächst erstreckte sich das Programm Nord nur auf den nordwestlichen Grenzraum, wurde aber 1960 auf den mittleren und südlichen Bereich der Westküste Schleswig-Holsteins ausgedehnt. Schon 1955 wurde das Erschließungsprogramm Nord mit dem **K ü s t e n p l a n**, einem umfassenden Küstenschutz- und Hochwasserschutzplan, gekoppelt. Der gesamte Planungsraum umfaßt rd. ein Drittel der Gesamtfläche Schleswig-Holsteins (542 284 ha).

Das Programm Nord hatte zunächst — und die Entwicklung deckt sich ganz klar mit der Entwicklung der Aufgaben der Flurbereinigung — nur die Grundkonzeption, die Agrarstruktur zu verbessern. Sehr bald jedoch erkannte man, daß dieses Konzept nicht ausreicht, um den modernen Erfordernissen gerecht zu werden und daß die Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse auch in reinen Agrarräumen nicht mehr das einzige zu verfolgende Ziel sein konnte. Man erkannte, daß das „Programm Nord“ auf die Dauer kein agrarisches Förderungsobjekt bleiben durfte, zumal die Ausstrahlungen auf nichtlandwirtschaftliche Wirtschaftsbereiche eine nicht vermutete Intensität erreichten. 1960 waren bereits 62 % aller Investitionen nicht nur der Verbesserung der Landwirtschaft, sondern der Förderung der gesamten Infrastruktur des Gebietes zugute gekommen. Neben den Flächen zur agrarischen Erschließung machte man sich daher Gedanken über weitere regionale und überregionale Förderungsmaßnahmen zur Belebung der Gesamtwirtschaft, zumal viele Gemeinden seit Jahren erhebliche Bevölkerungsverluste aufwiesen.

Ein wichtiger Schritt auf diesem Wege ist die Konzeption, vor allem den kleineren ländlichen Mittelpunktsgemeinden besondere Förderung zukommen zu lassen. Die neugeordnete Landwirtschaft selbst fordert zentralörtliche Einrichtungen. Mit diesen Gemeinden werden neue wirtschaftliche und kulturelle Wirtschaftssiedlungen entstehen, die das Gebiet der früher rein agrarisch geprägten Landschaft entscheidend verändern<sup>1)</sup>.

Bei der Änderung und Verbesserung der agrarischen Grundstruktur sowie der Förderung der gesamten Infrastruktur wurde hier die Flurbereinigung der effizienteste Planungspartner, der vor allem auch koordinierende Aufgaben wahrnimmt, und der aktivste Mitgestalter in der Neuordnung: Für alle Grund-

<sup>1)</sup> Weigand, K.: Landesplanung und Landschaftswandel am Beispiel des „Programm Nord“. In: Schleswig-Holstein. Festschrift zum 37. Deutschen Geographentag, Kiel 1969, S. 87.



Entwurf: KH. Hottes — Kartographie: P. Kamelski

Überschwemmungsgebiet vor der Treenerregulierung		
unter NN		1 264 ha
von 0,00 bis 0,50 m über NN		1 507 ha
von 0,50 bis 0,75 m über NN		277 ha
		<hr/> 3 048 ha

maßnahmen mit überregionalen Wirkungen werden Flächen benötigt, die in der Flurbereinigung ausgewiesen werden. Schon die Regelung der Vorflutverhältnisse beim Ausbau eines neuen Gewässernetzes ist als Grundmaßnahme von großer Bedeutung. Alsdann folgen Flächenausweisungen für Neueindeichungen, den Straßen- und Wegebau, Windschutz, Aufforstungen auf Grenzertragsböden und alle Anlagen für den Gemeinbedarf und den Fremdenverkehr. Mit der Stärkung zentralörtlicher Einrichtungen werden sogar Aufgaben bewältigt, die einer zukünftigen kommunalen Neuordnung die Entscheidung leichter machen.

Als Beispiel für eine solche umfassende Neuordnungsmaßnahme mit wasserwirtschaftlichem Schwerpunkt soll hier nur auf die jüngst eingeleitete Treene-Regulierung eingegangen werden. Dieses Überschwemmungsgebiet mit 1 264 ha unter NN ist eines der Problemgebiete, in denen die schleswig-holsteinische Flurbereinigung tätig ist.

Hier ging es darum, die Treene abzdämmen nachdem sie begradigt wurde, Hochwasser-Entlastungspolder zu bauen, Schöpfwerke zu errichten, die Niederung durch ein neues Gewässernetz zu entwässern und wegemäßig zu erschließen. Bei Norderstapel wurde ein Erholungsgebiet auf Grenzertragsböden ausgewiesen, bepflanzt, mit Rundwanderwegen, Campingplätzen und Liegewiese an der Treene ausgestattet. Ähnliche Ausweisungen sind für Schleswig-Holstein angestrebt.

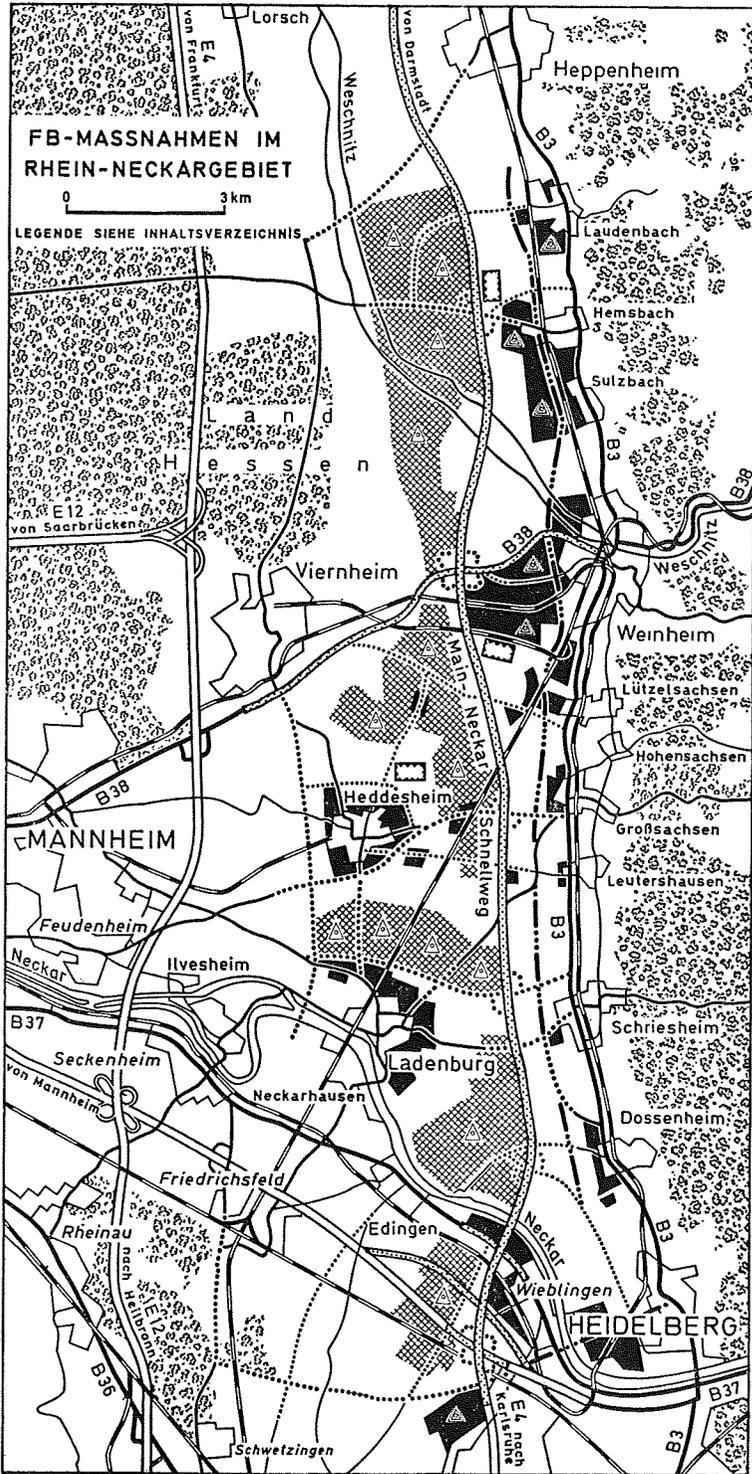
Die Treenergulierung legte die rd. 8 000 ha Niederungsgebiet trocken und regelte die Vorflut für einen Niederschlagseinzugsbereich von rd. 80 000 ha.

### c) Die Verfahren in der Oberrheinebene

Ausgelöst durch den Autobahnbau „Main-Neckar-Schnellweg“, einer Parallelautobahn zur bestehenden E 4/E 12 zwischen Frankfurt und Heilbronn, wurden neuerdings 7 Flurbereinigungsverfahren eingeleitet, die in ihrem Maßnahmenreichtum in der klimatisch so begünstigten Oberrheinebene an der Bergstraße von kaum einer anderen Verfahrensgruppe übertroffen wird. Die Planungen in diesem Raum stellen seit Beginn der Autobahnbauten — 1935 — in diesem Raum die Flurbereinigung fortgesetzt vor neue Aufgaben, so daß vorläufig kaum eine Aussicht besteht, hier am Rande des Ballungsraumes Mannheim—Heidelberg ein Verfahren abzuschließen. Diese Verfahrensgruppe ist ein klarer Beweis dafür, daß Flurbereinigung im Sinne räumlicher Neuordnung eine Aufgabe von Permanenz ist. Das gilt verstärkt für Ballungs- und Ballungsrandzonen, aber auch in Anbetracht des steten sozialökonomischen Wandels und der planerischen Leitbilder generell!

Unser Beispiel darf als besonders extrem gelten, weil die raumbeanspruchenden Planungen ständig neue Probleme aufwerfen, z. B. die rege Bautätigkeit der sich verdichtenden Bergstraße-Gemeinden, der extreme Flächenbedarf für Autobahntrassen mit Auf- und Abfahrten, Über- und Unterführungen und Kleeblatt-Kreuzungen, der durch den Autobahnbau notwendige Neubau von Bundes-, Land- und Kreisstraßen, die Ausweisung von Flächen für eine rasch expandierende Industrie usw. Der Flächenbedarf läßt sich nur annähernd überschlagsmäßig ermitteln und man rechnet allein für alle Maßnahmen, die öffentlichen Belange betreffend, mit ca. 650 ha. Als besondere Maßnahme in dieser Verfahrensgruppe ist die Regulierung der Weschnitz mit dem Bau eines Schöpfwerkes zu nennen, weil erst mit dieser Wasserbaumaßnahme aus einem Niederungsgebiet jener wertvolle ackerfähige Boden geschaffen wurde, den man als Aussiedlungsraum zum Zwecke der Ortssanierung und für Flächenabfindungen benötigte.

Die Schadensregulierungen in diesen Verfahren sind besonders schwierig, weil es sich z. T. um extrem hoch bonitierte, z. T. sehr minderwertige Böden handelt, die auf engem Raum noch stark wechseln können. Die kleinparzellierte Flur kommt erschwerend hinzu. Als zu erwartende nächste Baumaßnahme wird parallel zur bestehenden B 3, die durch die Bergstraße-Gemeinden führt, der Neubau dieser Straße hinzukommen.



An einzelnen Planungsmaßnahmen in diesem Unternehmensverfahren werden bewältigt:

1. Durchführung des Main-Neckar-Schnellweges (Autobahn), vieler Bundes-, Land- und Kreisstraßen; Ortsumgehungen — Gemeindeverbindungswege (320 ha), 3 Kiesentnahmestellen (70 ha).
2. Bereitstellung des Geländes für öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen (etwa 60 ha).
3. Ortsauflockerung durch Aussiedlungen, meist westlich des Main-Neckar-Schnellweges: ca. 100 Höfe.
4. Arrondierung der Bewirtschaftungsflächen unter Schaffung besonderer Schwerpunkte (6 700 Teilnehmer — 21 500 Flurstücke), Spezialkulturen (Obst, Beeren).
5. Neues Wege- und Gewässernetz (500 km — 200 ha).
6. Bodenentwässerung (Dränungen), Rekultivierung von Unland, Bodenverbesserung (auf ca. 800 ha).
7. Anlage neuer Brunnengalerien zur Grundwasserversorgung von Mannheim.
8. Verlegung und Neubau von Gas-, Elektro-, Fernmelde-, Trink- und Abwasserleitungen.
9. Aufhebung sämtlicher 21 schienengleicher Übergänge der Bundesbahn, dafür Erstellung von Über- bzw. Unterführungen — z. T. auf hohen Dämmen.
10. Begrünung der Flur gemäß Landschaftspflegeplan, Erholungsräume — Badeseen — Sportanlagen.
11. Umfangreiche Gemarkungsgrenzverlegungen (Umgemeindungen).
12. Ausführung von Planungen der Gemeinde, die schon oft Jahrzehnte auf Durchführung warteten. Förderung von Maßnahmen der Unternehmen im öffentlichen Interesse.

### **3. Vorschläge zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Planungsträger**

Alle diese Verfahren zeigen, daß es schon bei der Vorplanung großräumiger Neuordnungen unbedingt erforderlich ist, alle Planungsträger frühzeitig zu bewegen, ihre Belange in die Gesamtplanung einzubringen. An Verfahren wie in der Oberrheinebene zeigt sich eindeutig, daß sich Planungen von dieser Vielfalt nicht ohne eine Flurbereinigung durchführen lassen. Aus dieser Erkenntnis sollten alle anderen Planungsträger die Konsequenz ziehen, daß die Flurbereinigung nicht nur ein guter Anwalt landwirtschaftlicher Belange ist, sondern darüber hinaus sich diese Behörde als ausgezeichnetes Instrument für allgemein-planerische Belange auf dem außeragrarischem Sektor schon lange bewährt. Was in den sogenannten Unternehmensverfahren nach § 87 FlurbG an die Flurbereinigung herangetragen wird, läßt sich auch in anderen Verfahren durchführen, wenn die überörtlichen und überregionalen Planungen außeragrarischer Natur früh genug bekannt werden.

Die Vorplanung für großräumige Neuordnungen sollte heute auch künftigen Bedürfnissen dadurch Rechnung tragen, daß z. B. der Wasserbedarf für größere Zeiträume gesichert werden kann, Grünzonen am Rande von Ballungsgebieten vor einer Zersiedlung klar ausgegliedert werden und ländliche Gebiete als künftige Erholungsräume abgegrenzt werden.

Die enge Zusammenarbeit mit den Landesplanungsstellen sollte die Gewähr dafür bieten. Sie sollte aber, wo nötig, auch ländergrenzenübergreifend angesetzt werden.

## IV. Die Maßnahmeneffizienz

### A. Gesetzlicher Auftrag und Durchführung der Flurbereinigungsmaßnahmen

Dem gesetzlichen Auftrag nach geht es in einer Flurbereinigung primär darum, die Landwirtschaft zu stärken. Planungsmaßnahmen sind danach nur auf das Flurbereinigungsgebiet beschränkt. Sie sind nur zulässig, soweit sie im Flurbereinigungsgesetz wurzeln. Jede Planungsmaßnahme ist auf ihre Vereinbarkeit mit dem in § 1 FlurbG niedergelegten Zweck der Flurbereinigung zu überprüfen. Maßnahmen, die zwar wegen ihres öffentlichen Interesses dem Wohl der Allgemeinheit förderlich sind, jedoch keinen agrarstrukturellen Erfolg erwarten lassen, sprengen letztlich den Rahmen der den Flurbereinigungsbehörden zustehenden Planungskompetenzen. Der Zweck der Flurbereinigung ist zwar primär die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung — aber nicht ausschließlich! „Die Förderung der allgemeinen Landeskultur — hier nicht zuletzt im Sinne einer umfassenden Kulturlandschaftspflege als Pflege der ländlichen Lebenswelt zu verstehen — kann ein selbständiger Grund für die Anordnung einer Flurbereinigung sein. Die Förderungszwecke sind in § 1 nebeneinander gestellt, können aber und werden in der Regel gleichzeitig gegeben sein. Dafür sprechen die Sonderbestimmungen der §§ 86, 87 ff., die die Anordnung auch aus anderen Gründen zulassen, wobei das Schwergewicht auf der Erhaltung einer geordneten Landeskultur oder der Abwehr betriebswirtschaftlicher schädlicher Einflüsse liegt, und sogar außerhalb beider Zwecke liegende Maßnahmen ausschlaggebend sein können. Zur Klärung der Begriffe sind die Vorschriften der §§ 37, 39, 40 heranzuziehen.“<sup>1)</sup>

Der Gesetzgeber hat durch das FlurbG den Behörden also in recht weitsichtiger Weise für die Einleitung eines Verfahrens keineswegs einen zu engen Ermessensspielraum gelassen.

Bei der Durchführung von außeragrarisches Maßnahmen in der Flurbereinigung sind die Eingriffe in die Planungshoheit anderer Planungsträger nur auf Grund spezieller gesetzlicher Ermächtigungen möglich. Hier ist die de jure-Effizienz der Flurbereinigung ganz streng genommen höchst gering, die de facto-Effizienz jedoch um so größer. Unser Überblick hat gezeigt, inwieweit die Flurbereinigung schon heute in der Lage ist, in der Durchführung außeragrarisches Planungen Amtshilfe zu leisten.

Diejenigen die mit Hilfe des Flurbereinigungsgesetzes arbeiten müssen, sollten sich mehr noch als bisher an den § 37, Abs. 2 halten, wonach die öffentlichen Interessen im Verfahren weitgehend zu berücksichtigen sind: „Durch die Aufnahme der Begriffe ‚Landesgestaltung‘ und ‚Landesplanung‘ hat das Gesetz zum Ausdruck gebracht, daß es die Flurbereinigung als die geeignetste Maßnahme für eine Ordnung des uns umgebenden Lebensraumes im Großen wie im Kleinen betrachtet wissen will. **Die Flurbereinigung ist die einzige gesetzliche Möglichkeit, die übergeordneten Interessen der Allgemeinheit an einer zweckmäßigen, aufeinander abgestimmten Entwicklung der Industrie und gewerblichen Wirtschaft, des Verkehrs und der Wohnsiedlung mit den Interessen der Landwirtschaft und den privatrechtlichen Interessen der Beteiligten in Einklang zu bringen.** Landesgestaltung war als der umfassende Begriff gedacht, der über die

<sup>1)</sup> Steuer, R.: Flurbereinigungsgesetz, Kommentar. 2. Aufl. München 1967. S. 74.

Landschaftsgestaltung und -pflege hinaus die Ordnung des uns umgebenden Lebensraumes darstellen sollte<sup>1)</sup>."

Beim Vergleich der einzelnen Bundesländer ergibt sich, daß die Flurbereinigung sich hier mehr oder weniger um die öffentlichen Interessen und außeragrarisches Planungen in den Verfahren kümmert oder kümmern darf. Strengere Gesetzesauslegung ist den Flurbereinigungsämtern in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg eigen, was sicherlich nicht mehr im Sinne moderner, umfassender ländlicher Raumordnung sein kann. Hessen, Nordrhein-Westfalen und Bayern verfolgen dagegen eine moderne Zielsetzung, wobei in Hessen eine besonders effiziente Durchführung der außeragrarisches Maßnahmen zu verzeichnen ist. Niedersachsen nimmt hier eine Mittelstellung ein, während man sich in Schleswig-Holstein ganz gezielt dieser Aufgaben annehmen kann, zumal die Besitzstruktur recht gesund ist.

Es soll hier gar nicht verkannt werden, daß in den südwestdeutschen Ländern, wegen Realteilung bedingter Schwierigkeiten, das Schwergewicht der Flurbereinigungsarbeit auf dem Agrarsektor liegen muß, auch soll die unterschiedliche finanzielle Ausstattung der Länder in Rechnung gestellt werden — trotzdem sollte hier das Instrument Flurbereinigung effektiver eingesetzt werden. Diese Forderung richtet sich hauptsächlich an die Organisation der Flurbereinigung im allgemeinen Planungskanon dieser Länder. Daß auch hier effektiv gearbeitet werden kann, wenn Großbaumaßnahmen den Einsatz der Flurbereinigung erfordern, zeigen die Verfahren im Verlauf des Main-Neckar-Schnellweges in Baden-Württemberg, bei denen eine äußerst enge Zusammenarbeit mit den Unternehmensträgern herbeigeführt wurde.

## **B. Die organisatorische Effizienz**

Grundlage der hohen Effizienz der Flurbereinigung ist die seltene organisatorische Zusammenfassung von Planung, Durchsetzung und Durchführung innerhalb einer einzigen Behörde. Dennoch gibt es

1. erhebliche Unterschiede im Organisationsaufbau der Flurbereinigung selbst und
2. in der Organisation der Zusammenarbeit zwischen Flurbereinigung und anderen Planungsträgern.

### **1. Die Organisationsaufgaben in den einzelnen Bundesländern**

In den einzelnen Bundesländern ist der Organisationsaufbau der Flurbereinigung recht unterschiedlich, wobei sich die organisatorische Effizienz davon in gewisser Hinsicht ableiten läßt. Nordrhein-Westfalen, Hessen, Niedersachsen und Baden-Württemberg haben zwischen den Flurbereinigungsämtern und Landwirtschaftsministerien die Landeskulturämter als Mittelinstanzen.

Die Frage, ob die Mittelinstanzen der organisatorischen Effektivität dienlich sind oder nicht, kann prinzipiell nicht mit ja oder nein beantwortet werden, weil strukturelle Unterschiede und die Weiträumigkeit der Länder der einen oder anderen Organisationsform den Vorzug geben können. Diese Frage ist letztlich für die Organisationseffizienz sogar sekundär. Diesen oberen Flurbereinigungsbehörden obliegt die Dienstaufsicht der nachgeordneten, sie sind Beschwerde- und Prüfungsinstanz für Pläne und Entwürfe. Sie entlasten die Ministerien.

Bayern nimmt hinsichtlich der Flurbereinigungsorganisation wiederum eine Sonderstellung ein: Die 8 Flurbereinigungsämter unterstehen unmittelbar dem Staats-

<sup>1)</sup> Steuer, S. 224.

ministerium in München, doch sind die Ämter auch zugleich Beschwerdeinstanz und Prüfungsinstantz. Es spricht vieles für diese Organisationsform, zumal man damit den kürzesten Direktionsweg (alles unter einem Dach) gefunden hat. Die Ämterumbenennung in „Flurbereinigungsdirektion“ ist durch diese Organisationsform auch berechtigt und gerechtfertigt. Die organisatorische Effizienz der bayerischen Flurbereinigungsdirektion wird auch dadurch erhöht, daß in den Großämtern künftig Fachleute für Gartenbau, Landschaftsgestaltung usw. beschäftigt werden.

Im Nachbarland Baden-Württemberg besteht die aufgesplittetste Organisation: Mittelinstanz in Ludwigsburg, daneben 2 Außenstellen und darunter 24 Flurbereinigungsämter. Diese Aufsplitterung ist selbst im Realerntegebiet nicht gerechtfertigt. Der Verwaltungsweg ist zu lang, und die Organisation arbeitet zu schwerfällig. Die meisten Ämter sind zu klein und darum etwa gegenüber den bayerischen „Direktionen“ mit technischen Einrichtungen unvollkommener ausgestattet.

Die rheinland-pfälzische Ämteraufsplitterung in 13 Kulturämter, die direkt dem Mainzer Landwirtschaftsministerium unterstellt sind, ist ähnlich unglücklich wie die in Baden-Württemberg. Beide Bundesländer haben gemeinsam, daß sie zwar in einer hoffnungslos kleinparzellierten Flur in kleinbäuerlichen Agrargebieten arbeiten müssen, wo in Weinbaugemarkungen ganz spezielle Probleme der Flurbereinigung anstehen, doch ein offensichtlich strenger Dirigismus<sup>1)</sup> im Verwaltungsweg, sowie die umständliche Genehmigung von außeragrarisches Maßnahmen, läßt die Arbeit der Flurbereinigung kaum effektiv aus den agrarischen Belangen herauswachsen. Die dünne Finanzdecke in Rheinland-Pfalz kommt erschwerend dazu.

Die Organisation in Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein weist hingegen, ob mit oder ohne Mittelinstanzen wie in Schleswig-Holstein, eine einheitliche Effektivität auf. Anzahl und räumliche Verteilung der Ämter in den Ländern passen sich optimal der Landesgröße und den strukturellen Erfordernissen an.

## **2. Die Organisation der Zusammenarbeit der Flurbereinigung mit anderen Planungsträgern**

Die Organisation der Zusammenarbeit mit anderen Planungsträgern entspricht in etwa auch in ihrer Effizienz der des eigenen Organisationsaufbaus: Während man in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz die Zusammenarbeit nur für möglich hält, wo die engen Grenzen der gesetzlichen Vorschriften im FlurbG es zulassen, ist auch die Zusammenarbeit mit anderen Planungsträgern entsprechend schwach institutionell geregelt. In Baden-Württemberg bestehen unter den einzelnen Planungsträgern eigentlich nur im Bereich des Amtes Heidelberg intensive Verbindungen. In Bayern dagegen hat man die fest institutionalisierte mittelfristige Vorplanung. In Nordrhein-Westfalen sind solche Planungsabsprachen im Rahmen der Organisation der Landesplanung (im Landesplanungsgesetz) geregelt, ebenso in Hessen. Trotz älterer landesplanerischer Tradition sind die Kontakte in Niedersachsen weniger eng. Im Bauernland Schleswig-Holstein dagegen hat die Flurbereinigung unter den Planungsbehörden ohnehin eine der stärksten Positionen.

---

<sup>1)</sup> Man hörte sogar stellenweise von Kompetenzbeschränkungen, die selbst bei geringfügiger Anforderung von Bestellung von Photokopien oder Büromaterial Anträge an das zuständige Ministerium erforderlich machen.

Länder- und staatsgrenzenüberschreitende Absprachen unter den Flurbereinigungsbehörden und Raumordnungsträgern finden in der Regel allenfalls für konkrete Vorhaben statt.

### **C. Die soziale Effizienz**

Die sozialen Auswirkungen der Flurbereinigungsarbeit sind höchst mannigfaltig und in den außeragraren Auswirkungen unausgesprochen **impliziert**. Die nicht unbedeutenden Effekte landschaftspflegerischer Ordnungsmaßnahmen, die Freisetzung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft, die Verbesserung der Lebensbedingungen in ländlichen Räumen, die Sicherung lebensnotwendiger natürlicher Rohstoffquellen für die Allgemeinheit, der Einbau der Landwirtschaft in das soziale Gesamtgefüge mit dem Ziel, Einkommensdisparitäten zu beseitigen, und die für den (auch sozialen) Wohnungsbau geleisteten Arbeiten und viele andere sind hier zu nennen. Allerdings läßt sich die soziale Effizienz der Flurbereinigung kaum quantifizieren, einmal, weil manche Wirkungen überhaupt nicht quantifizierbar sind (Erholungslandschaft), und zum anderen, weil dazu spezielle Untersuchungen an einzelnen Beispielen für längere Zeiträume nach der Flurbereinigung durchzuführen<sup>1)</sup> wären. Das besondere Kriterium für die sozialen Wirkungen der Flurbereinigungsarbeit ist ja die Tatsache, daß die Flurbereinigung zumeist am Anfang solcher langfristiger Entwicklungen steht! Weiter wird die soziale Effizienz der Flurbereinigung in Baulandausweisungen zu realen Preisen, die Ausweisung von Spiel- und Sportplätzen sowie Flächen für Kindergärten und Schwimmbäder.

Die sozialen Wirkungen der in Gang gesetzten sozialen Umschichtungen in der Agrargesellschaft, etwa im Zusammenhang mit Aufstockung von Betrieben und der Umgestaltung von Grenzertragslagen durch die Flurbereinigung lassen sich hingegen heute nur in Ansätzen übersehen.

#### **1. Die sich verändernde Stellung der Landwirte im sozialen Gesamtgefüge**

Der vergrößerte Agrarmarkt (EWG) zwingt die Landwirte, ihre Erzeugung auf die Standorte zu verlegen, die hinsichtlich ihrer Nutzungsgunst am günstigsten sind. Die Technisierung der Landwirtschaft fordert, um rentable Anwendung zu finden, immer größere Flächen- und Betriebseinheiten. Zusammen mit der „Chemisierung“ steigert sie Produktivität in einem Maße, daß die Mehrproduktion zur Überproduktion wird. Um die an Industrielöhnen gemessene Einkommensdisparität in der Landwirtschaft zu beheben, müssen

1. Arbeitskräfte aus der Landwirtschaft freigesetzt,
2. die Betriebseinheiten vergrößert und
3. Flächen aus der Produktion genommen oder in extensivere Nutzungen überführt werden.

Die Flächen- und Betriebseinheitenvergrößerungen, die in der Flurbereinigung angestrebt werden, führen zwangsläufig zu einer Freisetzung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft. Diesen Effekt jedoch kann man noch nicht während der Neuzuteilung der Flächen oder gleich nach Abschluß eines Flurbereinigungsverfahrens erwarten, wengleich sich auch während des Verfahrens viele Besitzer von Grenzbetrieben zur Aufstockung<sup>2)</sup> oder Aufgabe entschließen. Die soziale Effizienz unmittelbar nach Abschluß eines Verfahrens steht zum großen Teil also

<sup>1)</sup> Dieser Versuch soll nun im Rahmen eines neuen Forschungsauftrages „Die Flurbereinigung als Instrument aktiver Landschaftspflege“ unternommen werden.

<sup>2)</sup> Zum Problem der Nebenerwerbsbetriebe vgl. u. a. Hottes (1967) mit ausführlichem Literaturverzeichnis.

noch aus; die Untersuchung älterer Verfahren jedoch bringt durchaus deutbare Ergebnisse.

## 2. Die Stilllegung von Grenzertragsböden<sup>1)</sup> in ihrer sozialpolitischen Effizienz

Betrachtet man die Stilllegung der Grenzertragsböden näher, so ergaben sich hieraus Folgeerscheinungen von hoher sozialpolitischer Effizienz: Die Standorte, die für eine rationelle Landbewirtschaftung als Ungunstgebiete aus der Produktion genommen werden müssen, können nicht sich selbst überlassen werden. Als Erholungsraum jedoch sind sie nur attraktiv, wenn sie entweder im Sinne aktiver Landschaftspflege weiter bewirtschaftet bzw. instandgehalten bleiben, oder zweckentsprechend umgestaltet werden. Dem dienen umfassende Programme. Diese sollten für alle Gebiete mit spezifischer Eignung zur Erholungslandschaft oder zum Naturpark ausgearbeitet werden. Hier kommt auf die Flurbereinigung in ganz großem Umfang eine Aufgabe zu, die sie zwar schon lange wahrgenommen hat, ohne daß es bisher ein klar erklärtes Ziel der Flurbereinigung war, Erholungslandschaften „aufzubauen“. Mit den bisherigen Leistungen in der Landschaftspflege und den zukünftigen Aufgaben, Erholungsräume zu sichern und auszugestalten, erbringt die Flurbereinigung eine effiziente Sozialleistung für die industrie-städtische Bevölkerung. Die Doppelwirkung dieser Arbeit wird darin bestehen, daß sich auch die soziale Situation der Landbevölkerung<sup>2)</sup> in diesen Räumen verbessern wird, vorausgesetzt, daß regierungsseits für diesen Strukturwandel ausreichende Mittel bereitgestellt werden können.

## D. Die öffentlichkeitsbezogene Effizienz (public relations)

In einer Zeit, in der weite Teile unseres Volkes meinen, eine sich „gesund“-schrumpfende Landwirtschaft bedürfe keiner Flurbereinigung mehr, gilt die Flurbereinigung bis in höchste und verantwortliche Kreise immer noch als das altbekannte Instrument zur alleinigen Verbesserung der Agrarstruktur durch vermessungs- und kulturbautechnische Maßnahmen. Wenngleich der Begriff Flurbereinigung manchmal auf anderen Gebieten, für die Ordnungsprinzipien gesucht und verfolgt werden<sup>3)</sup>, gelegentlich Anwendung findet, so verbindet man doch damit nur das Synonym „Zusammenlegen“, „Vereinigen“, wie in: „Kommunale Flurbereinigung“. Der Begriff Flurbereinigung trifft für den Inhalt der ländlichen Raumordnung, um die es heute geht, nicht mehr zu. Die Benennung der Flurbereinigungsämter in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz als „Kulturämter“ ist noch weniger geeignet, zum Ausdruck zu bringen, was diese Ämter tun. Uns ist es, wenn wir uns hier in den Städten manchmal erkundigen, wo das Kulturamt sei, oft passiert, daß man uns mit dem Hinweis an die Stadtverwaltung verwies, der Leiter der Volkshochschule habe dort sein Dienstbüro. Die entsprechende Bezeichnung „Bodenwirtschaftsamt“ im Saarland ist — wie „Kulturamt“ — zwar auch gut gemeint, aber die falsche Überschrift. In Nordrhein-Westfalen hat man kürzlich die „Ämter für Flurbereinigung und Siedlung“ in „Ämter für Agrarordnung“ umbenannt; in Hessen nur in „Ämter für Landeskultur“. In Bayern heißen die Flurbereinigungsämter jetzt „Flurbereinigungsdirektionen“, was auch

1) Zum Problem der Grenzertragsböden nach ihrer Erfassung: Die Diskussion um die Grenzertragsböden wird gegenwärtig besonders intensiv geführt (vgl. Heft 9, 1970, der Zeitschrift Innere Kolonisation), weil die Ausscheidung dieser Flächen besondere vielschichtige Probleme aufwirft. Verbunden damit ist auch die Frage nach der Behandlung der Sozialbrache in der Flurbereinigung und allgemeinen Raumordnung. Die Diskussion über Grenzertragsböden und Sozialbrache hat zwei Wurzeln: Die eine ist in der volkswirtschaftlichen Theorie begründet, die andere durch Hartke in die Literatur eingegangen. Eine Auseinandersetzung mit beiden lieferte Niggemann.

2) Wie besonders im Naturpark Nordeifel gut zu beobachten.

3) So: „Flurbereinigung des Sparkassensystems“ — innerstädtische Flurbereinigung.

faktisch nicht nur eine Aufwertung in der Bezeichnung bedeutet. In Bayern konnte man auch durchaus bei der Bezeichnung „Flurbereinigung ...“ bleiben: Durch Aufstellung von Schildern an allen Straßen, die in ein Bereinigungsgebiet führen, mit der Aufschrift: „Hier wird die Flurbereinigung durchgeführt ...“ betrieb man für die Flurbereinigungsarbeit eine wirkungsvolle Image-Pflege.

Da außerhalb der landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht viele Menschen mit dem Begriff Flurbereinigung das verbinden, was er heute beinhaltet, sollte man ihn — von Bayern vielleicht abgesehen — für die Ämterbezeichnung zumindest fallen lassen. Warum führt man nicht allgemein die Bezeichnung „Amt für ländliche Raumordnung“ ein?

Die mangelnde breite Publikumswirksamkeit der Flurbereinigungsarbeit hat allerdings auch noch andere Ursachen: Es fehlt zu sehr an Publikationen und Dokumentationen, die geeignet sind, die Öffentlichkeit über Tätigkeit und Leistung der Flurbereinigung zu informieren. Mit Veröffentlichungen in der „Vermessungstechnischen Zeitschrift“ oder der „Zeitschrift für Kulturtechnik und Flurbereinigung“ werden gewiß notwendige Informationen an Fachkollegen weitergegeben, aber damit sollten sich die Flurbereinigungsfachleute nicht zufrieden geben: Die Öffentlichkeit muß auch erfahren, daß Flurbereinigung heute keine Additionsarbeit mehr ist, sondern mit modernsten Mitteln, Luftbildvermessung, Computereinsatz usw., im Dienste der Allgemeinheit steht. Die optisch so eindrucksvollen farbigen Teppichkarten, die die Parzellierung vor und nach der Umlegung darstellen, die nun wirklich in genügender Zahl erstellt sind, leisten bei der Öffentlichkeitsarbeit außerordentlich nur Bärendienste.

Als erfreulich ist anzusehen, daß die Flurbereinigung verstärkt im Lehrplan künftiger Planer Eingang findet, z. B. im Lehrprogramm für die Ausbildung von Raumplanern an der neuen Dortmunder Universität. Über den Weg der Universitäten kann damit künftig, wenn schon nicht über die breite Öffentlichkeit, so doch über eine qualifizierte Planergruppe effiziente Publizität für die Flurbereinigung gewonnen werden, denn an welchen Objekten könnte man heute besser Orts- und Regionalplaner ausbilden, als an modernen Flurbereinigungsverfahren?

## V. Der gesellschaftspolitische Auftrag an die Flurbereinigung

Verkehrliche Mobilität, wachsender Erholungs- und Erlebnisbedarf infolge intensiver, nervenzehrender Arbeit bei steigenden Einkommen und schließlich eine gewisse Verabsolutierung des städtischen Lebensraumes trotz der Anlage von Grünflächen<sup>1)</sup> sind die Ursachen für die gesellschaftliche Forderung nach Erhaltung und Ausbau der Landschaft. Sie wird nicht mehr ausschließlich von einzelnen, von Wandervereinen, von Ärzten usw. aufgestellt, vielmehr ist in den letzten Jahren, nachdem eine gewisse räumliche Grundordnung des industrie-, verkehrs- und siedlungsbestimmten Lebensraumes durchgeführt werden konnte, zur politischen Forderung geworden<sup>2)</sup>. Dieser Vorgang reflektiert den Wandel von einer noch teilweise agrarisch bestimmten in eine Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft. Der ländliche Lebensraum, der zunächst

- a) aufgrund einer anders strukturierten und dabei vornehmlich agrarbezogenen Gesellschaft wichtigster **Arbeitsplatz** für Bauern, Landarbeiter, Landhandwerk und darüber hinaus **Rentenbasis** für Adel und einzelne städtische Anleger war, der dann
- b) infolge von Kriegswirtschaft, Kriegsfolge und Autarkie und neuerdings infolge geweckten Marktbewußtseins der Erzeuger zu einem **ertragsbestimmten Produktionsraum** umgeformt wurde, soll heute

c) in der Bundesrepublik auf weite Strecken **Erholungsraum** für die außer-agrarische Gesellschaft werden.

Dieser Entwicklung entsprechen im wesentlichen auch die Zielsetzung der Ordnungsbestrebungen im ländlichen Raum:

- zu a) Erweiterung der Bedarfsflächen durch Landgewinnung (in Mooren, an Kögen), Ödland-Kultivierung, Zurückdrängen der Waldflächen.
- zu b) Okonomisierung der Betriebe durch Rationalisierung der Nutzflächen und Schutzmaßnahmen mit dem Ziel der Nutzflächenerhaltung.
- zu c) Landschaftsschutz und neuerdings Umweltschutz.

Wie wir zu zeigen versuchten, wurde sie, zumal das Städtebauförderungsgesetz mit seinen raumordnerischen Instrumentarien noch aussteht, zum einzigen stets effizienten Werkzeug agrarpolitisch bedingter ländlicher Raumordnung. Sie ist damit ein wichtiger und einzig wirksamer Zubringer zur Gesamt-Raumordnung geworden. Ihre bisherigen Erfolge, auch auf dem außeragrarischem Bereich, wurden dabei fast ausschließlich unter Anwendung der der Flurbereinigung eigenen und de jure vorgeschriebenen Techniken erzielt: Durch Zusammenlegung, durch wasser- und wegebauliche Maßnahmen, durch Aussiedlung, durch erosions- und abrasionsbehinderte Maßnahmen und einige wenige mehr.

Die Durchführung der Großprojekte (Geesthacht, Frauenaarach/Kriegenbronn, Heidelberg, Nordprogramm) hat aber erwiesen, daß sie durchaus in der Lage ist, künftig einen breiter gefächerten Wirkungsbereich auszufüllen. Damit paßt die Flurbereinigung

- a) die Ordnung des ländlichen Raumes den veränderten Lebensbedürfnissen und Einkommenschancen der Landbewohner an, stellt
- b) den vorher — planerisch gesehen — abgekapselten agrarwirtschaftlichen Raum in einen **raumordnerischen** Zusammenhang und schafft
- c) wichtige Ausgangspositionen für die gesellschaftliche Forderung nach einem effizienten Landschaftsschutz, der sich in der BRD nur als Schutz der ländlichen **Kultur**landschaft (Forstflächen eingeschlossen) im Zuge eines umfassenden Umweltschutzes verstehen läßt.

Die Flurbereinigung hat danach also folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Die ländliche **Kultur**landschaft nicht nur zu konservieren, sondern entwickelnd zu erhalten und dabei gleichzeitig, die zum sozio-ökonomischen Strukturwandel benötigten Flächen für die außeragrarischem Lebens- und Funktionsbereiche bereitzustellen.
- b) Einen harmonischen Abergang zwischen außeragrarischem und agrarischem Flächen sicherzustellen, d. h. für tragbare Lösungen an Stadträndern, in Randgebieten der Ballungsräume und zwischen Verkehrsflächen und Agrarflächen zu sorgen.
- c) Den agrarsozialen Strukturwandel zu beobachten und die daraus zu folgernden agrarischen und außeragrarischem Maßnahmen einzuleiten.

Damit würde die Flurbereinigung in noch höherem Maße Exekutive der inner-deutschen Agrarpolitik. Als ein Anwalt ländlicher Raumordnung bietet sie sich als das so notwendige Instrument der Landschaftspflege an, denn Naturschutz und Kulturflächenschutz sind heute kaum noch zu trennen. Landschaftspflege ist darüber hinaus aber häufig genug verbunden mit den in unserer Zeit so notwendigen Maßnahmen für den Umweltschutz, der seinerseits ebenfalls in das Gefüge der ländlichen Räume eingreift. Die Flurbereinigung wird damit zu einem

noch gewichtigeren, überaus erfahrenen Partner im Team der raumordnerisch befaßten Behörden, denen eine noch wirksamere Koordination Not tut.

Nicht allein der Strukturwandel der deutschen Agrarwirtschaft und Agrarlandschaft, sondern darüber hinaus auch namentlich das Bundesraumordnungsgesetz sowie ein künftiges, auch auf Landstädte anwendbares Städtebauförderungsgesetz fordern eine Umorganisation, Ergänzung und Erweiterung der bisher vorwiegend vermessungstechnisch-juristisch besetzten Flurbereinigungsbehörden geradezu heraus. In einem ersten Schritt müssen sich solche Maßnahmen der Tatsache anpassen, daß die Flurbereinigungsbehörden und -ämter heute schon faktisch Dienststellen „für ländliche Raumordnung“ sind. Diesem Anpassungsanliegen durch Einstellung einzelner Fachleute<sup>1)</sup> nachzukommen, genügt sicherlich auf die Dauer nicht, vielmehr sind in Zusammenarbeit mit Regionalplanern und Fachforschern die Anforderungen der städtischen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft an den ländlichen Raum und an seine Bevölkerung festzustellen. So wird es auf die Dauer nicht genügen, die Tätigkeit der bisherigen Flurbereinigungsbehörden als nur im Auftrag der Agrarwirtschaft und -gesellschaft handelnd abzustecken, denn nur auf wenigen, von Natur und Marktlagen bevorzugten Flächen, wird die Landwirtschaft künftig noch zum primären Sektor zählen, als landschaftspflegendes Instrument wird sie dem tertiären, dem Dienstleistungssektor zuzurechnen sein. Daraus folgt, daß abzuwägen ist, wo und inwieweit künftig das Leitbild der Ordnung im **ländlichen** Raum an **außeragrarisches** Maßstäben abzustecken ist. Es bedarf daher nicht alleine einer Umorganisation, sondern in einer nächsten Stufe eines Hineindenkens in außeragrarisches, sozialökonomische Prozesse mit dem Ziel, nicht allein agrarisch bestimmten Leitbildern nachstrebend im ländlichen Raum zu planen und diese Pläne zu realisieren<sup>1)</sup>.

Trotz allem aber: Planen und Planrealisation im städtischen und ländlichen Raum bedingen unterschiedliche Maßnahmen und Techniken. Die Lösung unseres aktuellen und generellen Umweltproblems, nämlich dem funktionalen Einbau des ländlichen Raums in eine im wesentlichen ballungsbedingte Kulturlandschaft in der Bundesrepublik Deutschland liegt für den ländlichen Raum eindeutig im Tätigkeitsbereich der bisherigen Flurbereinigungsbehörden als Experten für die ländliche Raumordnung.

---

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu auch die Begründung für den Vorschlag von Martin Boesler, das Bundesministerium in ein „Ministerium für Ernährung und Landeskultur“ umzubenennen, vgl. BOESLER (1970).

## Literaturverzeichnis

- ABB, W.: Die Flurbereinigung, das Instrument zur integralen Neuordnung des ländlichen Raumes. Z. f. Kulturtechnik und Flurbereinigung. 9. Jg., 1968, S. 1—14.
- ABB, W.: Die Planung im ländlichen Raum. In: Innere Kolonisation. Jg. 14., 1965. S. 99—103.
- ABB, W.: Die Planungsaufgaben des Flurbereinigungsingenieurs im ländlichen Raum. Z. f. Vermessungswesen 1963. S. 338.
- BOTHE, H.-G.: Die Verbesserung der Agrarstruktur in der Gesetzgebung der BRD. Schriften der Ges. z. Förderung der inneren Kolonisation, Heft 18, 2. Neubearb. und erw. Aufl. 1965.
- GAMPERL, H.: Die Flurbereinigung als ländliche Raumordnung in europäischer Sicht. Ztschr. für Kulturtechnik und Flurbereinigung. 1963, Heft 4, S. 193—211.
- GAMPERL, H.: Die Flurbereinigung im westlichen Europa. München 1955.
- GAMPERL, H.: Die Landwirtschaft und die Flurbereinigung. München 1952. Bayrischer Landwirtschaftsverlag.
- GAMPERL, H.: Die Verwendung der verschiedenen Planungen in der Flurbereinigung. In: Schriftenreihe für Flurbereinigung. Heft 43. Anhang. Berlin/Bonn 1967.
- HARTKE, W.: Die Verbesserung der ländlichen Lebensverhältnisse als sozialgeographisches Standortproblem. Agrarsoziale Probleme in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen. Heft 28. Hannover 1959.
- HARTKE, W.: Die „Sozialbrache“ als Phänomen der geographischen Differenzierung der Landschaft. In: Erdkunde Bd. 10. 1956. S. 257 ff.
- HARTKE, W.: Die soziale Differenzierung der Agrarlandschaft im Rhein-Main-Gebiet. In: Erdkunde, Bd. 7. 1953. S. 11 ff.
- HEIMBURGER, H.: Die Flurbereinigung, eine Maßnahme zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in den ländlichen Räumen. Der Aufschwung Espenschieds im Rheingaukreis durch die Flurbereinigung. Ztschr. f. Kulturtechnik u. Flurbereinigung. Jg. 5. 1964. Heft 2, S. 85—101.
- HERZNER, E.: Die städtebauliche Ordnung in Stadt und Land. Hrsg. Nieders. Landeszentrale für pol. Bildung. Hannover, 1965.
- HERZNER, E.: Die städtebauliche Ordnung auf dem Lande. In: Schriftenreihe f. Flurbereinigung. Bd. 43, Anhang. Berlin/Bonn 1967.
- HOERSTER, Theodor: Die Flurbereinigung — Instrument zur Neuordnung im ländlichen Raum. B. u. L. 1969. S. 516—530.
- HOTTES, K. H.: Der landwirtschaftliche Nebenerwerb in Deutschland, ein Beitrag zur angewandten Agrargeographie. In: Berichte zur dt. Landeskrde. Bd. 39. 1. 1967. S. 49—69.
- Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf (Hrsg.): 15 Jahre Flurbereinigung und Siedlung in Nordrhein. 1954—1968. Düsseldorf 1968.
- LILLOTTE, F.-J.: Die Bedeutung der Flurbereinigung für die Ordnung des ländlichen Raumes. In: Innere Kolonisation, Jg. 17. Heft 6, 1968. S. 196—198.
- MIKUS, Werner: Die Auswirkungen der Agrarplanung nach 1945 auf die Agrar- und Siedlungsstruktur des Raumes Westfalen, dargestellt an Beispielen durchgeführter Flurbereinigungsverfahren. Schriftenreihe f. Flurbereinigung. Heft 47. Stuttgart, 1968.
- NIGGEMANN, J.: Das Problem der landwirtschaftlichen Grenzertragsböden — dargestellt am Beispiel der Paderborner Hochfläche. Diss. Münster/Bochum, 1968.
- NIGGEMANN, J.: Zum Begriff Grenzertragsboden. In: Innere Kolonisation. Jg. 19. Heft 9. 1970, S. 252—256.
- NORDMANN: Planung im ländlichen Raum und Flurbereinigung. Vermessungstechnische Rundschau 24 (1962). S. 377—391.
- OLSCHOWY, G.: Landschaftspflege und Flurbereinigung. Schriftenreihe für Flurbereinigung. Heft 22. Stuttgart 1959.
- OTREMBE, E.: Allgemeine Agrar- und Industriegeographie. 2. Neubearb. u. erweiterte Aufl. Erde u. Weltwirtschaft. Stuttgart 1960.
- OTREMBE, E.: Agrarische Wirtschaftsräume, ihr Wesen und ihre Abgrenzung. In: Raum und Landwirtschaft 3. Teil, Forschungs- und Sitzungsberichte d. Akademie f. Raumforschung u. Landesplanung. Bd. XX. Hannover 1962. S. 5 ff.

- RIEMANN, F.: Industrialisierung ländlicher Räume. In: Entwicklungsprobleme des ländlichen Raumes. Schriftenreihe, Beiträge und Untersuchungen des Inst. f. Siedlungs- und Wohnungswesen. Univ. Münster. H. 66. Köln-Braunsfeld 1967.
- RUPPERT, K.: Zur Entwicklung der Sozialbrache in Süd- und Westdeutschland. In: Berichte zur dt. Landeskunde. Bd. 21. 1958, S. 119 ff.
- RUPPERT, K.: Zur Definition des Begriffs Sozialbrache. In: Erdkunde Bd. 12. 1958. S. 266 ff.
- SCHICKE, Herbert und BATZ, Erwin: Koordinierung der Flurbereinigung mit anderen Planungen zur Neuordnung des ländlichen Raumes. Schriftenreihe f. Flurbereinigung. Heft 43, Berlin/Bonn 1967.
- SCHICKE, Herbert: Neue Wege zur Verbesserung der Agrarstruktur. Zeitschr. f. Kulturtechnik und Flurbereinigung. 1963. H. 4.
- SCHNEEBERGER, J.: Ziel, Inhalt und Ausrichtung aller Fachplanungen im Neuordnungsgebiet vor Ausführung der Flurbereinigung. Ztschr. f. Kulturtechnik und Flurbereinigung. Jg. 9 (1968). S. 65—84.
- SCHUMACHER, A.: Die Hilfe der Flurbereinigung beim Straßenbau. In: Innere Kolonisation, Heft 15, 1966, S. 7—9.
- STEUER, R.: Flurbereinigungsgesetz, Kommentar. München. 2. neubearb. Auflage. 1967.
- WEINZIERL, T.: Raumordnende Flurbereinigungsmaßnahmen in Fremdenverkehrsgebieten, Heft V der Materialien zur Raumordnung und Sonderheft der Schriftenreihe zur Flurbereinigung, Bochum 1970.

### Verzeichnis der bisher erschienenen Hefte

- Heft 1: RÖHM/WINTERWERBER: Die Vorplanung der Flurbereinigung und Aussiedlung in der Gemarkung Hechingen. Verlag Eugen Ulmer, Ludwigsburg. Z. Z. vergriffen.
- Heft 2: POHL/LIEBER: Die landschaftliche Gestaltung in der Flurbereinigung (Der Landschaftspflegeplan für den Dümmer). Landbuch-Verlag GmbH, Hannover. Z. Z. vergriffen.
- Heft 3: STEINDL: Die Flurbereinigung und ihr Verhältnis zur Kulturlandschaft in Mittelfranken. Verlag Erich Schmidt, Berlin/Bielefeld. Z. Z. vergriffen.
- Heft 4: HEINRICHS: Die Vorplanung für die Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Ludwigsburg. DM 7,—.
- Heft 5: PANTHER/STEUER/HAHN/ROTHKEGEL: Vorträge über Flurbereinigung, gehalten auf dem 38. Deutschen Geodätentag in Karlsruhe. Verlag Konrad Wittwer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 6: WELLING: Flursplitterung und Flurbereinigung im nördlichen und westlichen Europa. Verlag Eugen Ulmer, Ludwigsburg. DM 4,—.
- Heft 7: SCHIRMER/BRÜCKLACHER: Luftphotogrammetrische Vermessung der Flurbereinigung Bergen. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 6,—.
- Heft 8: EIS: Probleme und Auswirkung der Flurbereinigung im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau reblausverseuchter Weinberggemarkungen, untersucht an einer vor 15 Jahren bereinigten Gemeinde an der Nahe. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 8,—.
- Heft 9: JUNG: Untersuchungen über den Einfluß der Bodenerosion auf die Erträge in hängigem Gelände. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 3,—.
- Heft 10: KLEMPERT: Befestigte landwirtschaftliche Wege in der Flurbereinigung als Mittel zur Rationalisierung der Landwirtschaft. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 7,50.
- Heft 11: OSTHOFF: Die älteren Flurbereinigungen im Rheinland und die Notwendigkeit von Zweitbereinigungen. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 8,50.
- Heft 12: STEGMANN: Die Verwendung des Lochkartenverfahrens bei der Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,—.
- Heft 13: HETZEL: Die Flurbereinigung in Italien. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,—.
- Heft 14: LÜTTMER: Bodenschutz in der Flurbereinigung. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 10,—.
- Heft 15: PRIEBE: Wirtschaftliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 7,—.
- Heft 16: STEUER/BOHTE: Gutachten zu einer Neuordnung des ländlichen Raums durch Flurbereinigung. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 6,—.
- Heft 17: SCHULER: Untersuchungen über verbundene Flurbereinigungs- und Aussiedlungsverfahren in Baden-Württemberg (Betriebswirtschaftliche Auswirkungen). Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 6,—.
- Heft 18: NECKERMANN/BERGMANN: Die Wiederaufsplitterung nach der Flurbereinigung in Unterfranken. Verlag Erich Schmidt, Berlin/Bielefeld. Z. Z. vergriffen.
- Heft 19: NAURATH: Die Aussiedlung im Flurbereinigungsverfahren. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 20: SEUSTER: Die Beanspruchung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege im Hinblick auf eine steigende Mechanisierung der Landwirtschaft. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 21: BRAACH: Landwirtschaft und Bevölkerung des Siegerlandes unter den Einflüssen industrieller und landeskultureller Wirkkräfte. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 9,—.

- Heft 22: OLSCHOWY: Landschaftspflege und Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 5,—.
- Heft 23: REISEN: Auswirkungen der Flurbereinigung und Aussiedlung auf die Frauenarbeit im bäuerlichen Familienbetrieb. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,—.
- Heft 24: REISSIG: Integralmelioration von Geestrandmooren, dargestellt am Beispiel der Flurbereinigung Harkebrügge, Krs. Cloppenburg. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 25: HAHN: Bewertungsgrundsätze und Schätzungsmethoden in der Flurbereinigung und deren Folgemaßnahmen. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 26: KERSTING: Die Anwendung der Luftbildmessung in der Flurbereinigung. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 27: JANETZKWSKI: Auswirkungen der Flurbereinigung und Wirtschaftsberatung in der Gemeinde Schafheim. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 28: RÖHM: Agrarplanung als Grundlage der Flurbereinigung und anderer landwirtschaftlicher Strukturverbesserungen in städtisch-industriellen Ballungsräumen. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 14,—.
- Heft 29: OPPERMANN: Wirtschaftliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Flurbereinigung nach Untersuchungen in acht Dörfern (Weiterführung des Heftes 15). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,—.
- Heft 30: HAHN: Die Flurbereinigung von Waldflächen. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,—.
- Heft 31: ROHMER/STEINMETZ: Bodenerhaltung in der Flurbereinigung. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 5,—.
- Heft 32: SEUSTER: Anforderungen des landwirtschaftlichen Betriebes an die Anlage und den Ausbau des Wirtschaftswegenetzes. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 6,—.
- Heft 33: MEIMBERG/RING/SCHUNKE/RUHMANN/WAMSER: Die wirtschaftlichen Grenzen der mechanisierten Bodennutzung am Hang und ihre Bedeutung für eine Bewertung hängiger Grundstücke in der Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 5,—.
- Heft 34: HAHN: Die Schätzungsmethoden der Flurbereinigung in den deutschen Ländern und im benachbarten Ausland. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 3,50.
- Heft 35: DENKS u. a.: Die Entwicklung der Vorplanung in der Praxis der Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,50.
- Heft 36: FEUERSTEIN: Untersuchungen über Gemeinschaftsobjektanlagen in Baden-Württemberg. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 9,—.
- Heft 37: KLEMPERT: Die Wirtschaftswege. Beiträge über ihre Anlage und Befestigung. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 10,—.
- Heft 38: VIESER: Aufgaben der Flurbereinigung bei der Neuordnung des ländlichen Raumes. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 3,—.
- Heft 39: GUMMERT/WERSCHNITZKY: Wirtschaftliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 10,—.
- Heft 40: NIESMANN: Untersuchungen über Bodenerosion und Bodenerhaltung in Verbindung mit Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 8,—.
- Heft 41: DRECHSEL: Die Flurbereinigung im Raum Nürnberg-Fürth. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 5,—.
- Heft 42: OSTHOFF: Flurbereinigung und Dorferneuerung. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup (Westf.). DM 6,—.
- Heft 43: SCHICKE/BATZ: Koordinierung der Flurbereinigung mit anderen Planungen zur Neuordnung des ländlichen Raumes. Landschriften Verlag, Berlin-Bonn. DM 5,—.
- Heft 44: STEUER u. a.: Die Mitwirkung nichtbehördlicher Stellen bei Flurbereinigung und beschleunigter Zusammenlegung. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 6,—.

- Heft 45: QUADFLIEG: Die Teilnehmergemeinschaft nach dem Flurbereinigungsverfahren. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,50.
- Heft 46: TOROK: Die Linearplanung in der Vorplanung der Flurbereinigung. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). DM 11,—.
- Heft 47: MIKUS: Die Auswirkungen der Agrarplanung nach 1945 auf die Agrar- und Siedlungsstruktur des Raumes Westfalen. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart-O, Gerokstraße 19. DM 8,50.
- Heft 48: SCHNEIDER u. a.: Die Entwicklung des ländlichen Raumes als Aufgabe der Raumordnungs- und regionalen Strukturpolitik. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart-O, Gerokstraße 19. DM 3,50.
- Heft 49: HAGE u. a.: Beispiele der Zusammenarbeit landwirtschaftlicher Betriebe in der Veredelungsproduktion, ihre rechtlichen und steuerlichen Probleme. Kleins Druck- und Verlagsanstalt GmbH, Lengerich (Westf.). DM 8,50.
- Heft 50: MEIMBERG: Die Bewertung hängiger Grundstücke bei der Flurbereinigung. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). DM 6,80.
- Heft 51: FEITER: Die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der Flurbereinigung auf die Landwirtschaft der Gemeinde Mutscheid und zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten von Voll- und Nebenerwerbsbetrieben. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). DM 13,50.
- Heft 52: FISCHER: Die ländliche Nahbereichsplanung. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). DM 17,50.
- Heft 53: KLEMPERT: Standard-Wegebefestigungen in Marsch, Moor und Geest. Landschriften-Verlag GmbH, Berlin-Bonn. DM 5,—.
- Heft 54: HIDDENMANN: Die Planfeststellung im Flurbereinigungsgesetz. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). DM 7,50.
- Heft 55: KROËS: Der Beitrag der Flurbereinigung zur regionalen Entwicklung: Sozialökonomische Auswirkungen, Kosten, Konsequenzen. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). DM 14,50.
- Heft 56: HOTTES/NIGGEMANN: Flurbereinigung als Ordnungsaufgabe. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). DM 12,—.
- Heft 57: Entwicklungsziele der in der Bundesrepublik Deutschland mit der Verbesserung der Agrarstruktur befaßten Behörden und Institutionen im Vergleich mit der Organisation im benachbarten Ausland unter besonderer Berücksichtigung der Flurbereinigung. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). DM 18,—.

	SIEDELFLÄCHEN
	GEWERBEFLÄCHEN
	GEMEINBEDARFSFLÄCHEN
	AUSSIEDLUNGSGEBIET
	VERKEHRSFLÄCHEN
	FREMDEVERKEHRS- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN

	NEUBAUGEBIET
	UMSETZUNG ODER BESEITIGUNG VON WOHN- UND WIRTSCHAFTSGEBÄUDEN
	INDUSTRIE- UND GEWERBEGBIET
	KIESGRUBE
	SCHULE
	KIRCHE
	KRANKENHAUS
	FRIEDHOF
	SPORTPLATZ
	FREIBAD
	PUMPWERK
	KLÄRANLAGE
	MÜLLKIPPE

	GRÜNFLÄCHEN
	WALD
	SCHUTZFLÄCHEN
	ÜBERSCHWEMMUNGSGBIET
	SPÜLFLÄCHEN
	MILITÄRFLÄCHEN

	AUSSIEDLUNG
	LANDWIRTSCHAFTLICHE NEUSIEDLUNG
	REGIONALFLUGHAFEN
	BRÜCKE
	PARKPLATZ
	WOCHENENDHÄUSER
	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
	QUELLSCHUTZGEBIET, WASSERGWINNUNG
	VOGELSCHUTZGEBIET
	RÜCKHALTEBECKEN
	TRUPPENÜBUNGSPLATZ
	MILITÄRFLUGPLATZ

VOR DER FLURBEREINIGUNG  
BESTEHENDE STRASSEN

	AUTOBAHN
	BUNDESSTRASSE
	LANDESSTRASSE
	KREISSTRASSE

IM ZUGE DER FLURBEREINIGUNG  
Gebaute Strassen

	AUTOBAHN
	BUNDESSTRASSE
	LANDESSTRASSE
	KREISSTRASSE
	PROJEKTIERTE B3 NEU

	EISENBAHN
	VERFAHRENSGRENZE
	LANDESGRENZE
	WEGFALL DER LANDESGRENZE NACH FLURBEREINIGUNG
	WINDSCHUTZHECKE
	ALTE ORTSLAGE

ENTWURF : KH. HOTTES  
KARTOGRAPHIE : P. KAMELSKI